

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 10.02.2020, um 09:00 Uhr,

findet im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, eine Sitzung

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Eilentscheidung: K 62 OD Otterbach; hier Vergabe der Landschaftsbauarbeiten | 1665/2019 |
| 2 | Eilentscheidung: Energetische Sanieurng Kreisverwaltungsgebäude - Auftragsvergabe Leitsystem | 1660/2019 |

3	Eilentscheidung: Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Rückumzug der Verwaltung in die Lauterstraße 8	1671/2020
4	Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO	1714/2020
5	Vollzug der Ehrungsrichtlinie des Landkreises Kaiserslautern; Verleihung Großer Wappenschild	1699/2020
6	BBS Landstuhl: Auftragsvergabe Sportboden	1713/2020
7	Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 17. Februar 2020	
7.1	Breitbandausbau Vergabe im Landkreis Kaiserslautern	
7.2	Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten	1643/2019
7.3	Erhöhung der Entgelte der Kreismusikschule	1650/2019
7.4	Erhöhung der Gebühren der Kreisvolkshochschule	1651/2019
7.5	Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im HH 2019/2020	1715/2020
7.6	Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss hier: Beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss 2019 - 2024	1639/2019
7.7	Nachwahl ÖPNV-Ausschuss	1711/2020
7.8	Änderung Satzung Asylbewerberleistungen	1653/2019
7.9	Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2018 II. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 III. Verwendung des Jahresgewinns	1463/2019
7.10	Schülerbeförderung REHA Westpfalz	1712/2020
7.11	Einwohnerfragestunde	
8	Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 09. März 2020	
8.1	Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Kaiserslautern a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 b) Investitionsübersicht für die Jahre 2020-2023 c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2020	1717/2020

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 8.2 | Vergabeplanungen 2020 ff. | 1678/2020 |
| 8.3 | Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 LKO | 1718/2020 |
| 8.4 | Bericht über den Kreisstraßenbau im Landkreis
Kaiserslautern (vorsorglich) | 1720/2020 |

Nichtöffentlicher Teil

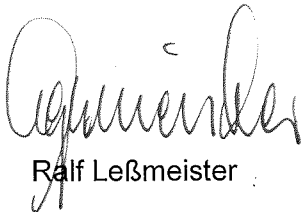
**9 Nichtöffentlicher Teil zur Vorbereitung der Sitzung des
Kreistages am 17. Februar 2020**

- | | | |
|-----|-----------------------|-----------|
| 9.1 | Personalangelegenheit | 1690/2020 |
| 9.2 | Personalangelegenheit | 1710/2020 |

**10 Nichtöffentlicher Teil zur Sitzung des Kreisausschusses
am 10. Februar 2020**

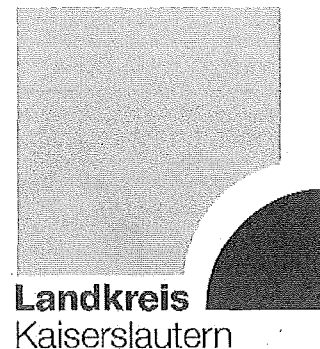
- | | | |
|------|-----------------------|-----------|
| 10.1 | Personalangelegenheit | 1679/2020 |
| 10.2 | Personalangelegenheit | 1688/2020 |
| 10.3 | Personalangelegenheit | 1689/2020 |
| 10.4 | Personalangelegenheit | 1691/2020 |
| 10.5 | Personalangelegenheit | 1703/2020 |
| 10.6 | Personalangelegenheit | 1704/2020 |
| 10.7 | Personalangelegenheit | 1705/2020 |
| 10.8 | Personalangelegenheit | 1707/2020 |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1665/2019



16.12.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss		öffentlich

Eilentscheidung: K 62 OD Otterbach; hier Vergabe der Landschaftsbauarbeiten

Sachverhalt:

Der Ausbau der K 62 in der OD Otterbach ist im Zeitraum April 2018 bis September 2019 erfolgt. Die Verkehrsfreigabe war am 27.09.2019.

An den Ausbau der Straße schließen sich nunmehr noch die Landschaftsbauarbeiten an. Die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten wurde vom LBM Kaiserslautern zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern und der Ortsgemeinde Otterbach als Gemeinschaftsmaßnahme mit einer Gesamtangebotssumme ausgeschrieben.

Zum Eröffnungstermin am 28.11.2019 haben 4 Firmen ein Angebot eingereicht.

Die Prüfung der Angebote hat nachstehende Bieterreihenfolge zum Ergebnis:

1) Fa. Schrader GmbH Garten –und Landschaftsbau (Ingolstadt)	47.433,39 €
2) Weiterer Bieter A	49.022,29 €
3) Weiterer Bieter B	70.358,68 €
4) Weiterer Bieter C	76.712,67 €

Die Gesamtauftragssumme teilt sich folgendermaßen auf:

Gesamtsumme aller Kostenträger: **47.433,39 €**

Zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern: **27.487,39 €**

Zu Lasten der Gemeinde Otterbach:

19.946,10 €

Das Angebot der Firma Rudolf Schrader GmbH Garten- und Landschaftsbau (Ingolstadt) wurde vom LBM als wirtschaftliches Angebot gewertet.

Die Rudolf Schrader GmbH Garten- und Landschaftsbau (Ingolstadt) besitzt die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet Gewähr für eine sach- und fachgerechte Baudurchführung.

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt den Baulasträgern der Auftragserteilung an die Rudolf Schrader GmbH Garten – und Landschaftsbau (Ingolstadt) zuzustimmen.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Zuschlagsfrist endet am 17.01.2020 und damit vor der nächsten Sitzung des Kreisausschusses. Der LBM Kaiserslautern bittet darum die Entscheidung baldmöglichst mitzuteilen. Auch aufgrund der bevorstehenden Feiertage sowie Schließungstage der Verwaltung ist die Auftragsvergabe mittels Eilentscheidung aus Zeitgründen geboten.

Entscheidungsvorschlag:

Dem Vorschlag des LBM Kaiserslautern, den Auftrag zur Durchführung der Landschaftsbauarbeiten im Zuge der K 62 OD Otterbach mit einem Kostenanteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern in Höhe von **27.487,29 €** an die **Fa. Rudolf Schrader GmbH Garten –und Landschaftsbau (Ingolstadt)** zu erteilen, wird zugestimmt.

Im Auftrag

Lauer

zur Mitzeichnung: Im Auftrag
Kusche

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:

54201-096200-21701-4

HH-Ansatz

Ansatz 1.200.000 €

Mittelübertrag 150.000 €

Verfügbar:

443.572,54 €

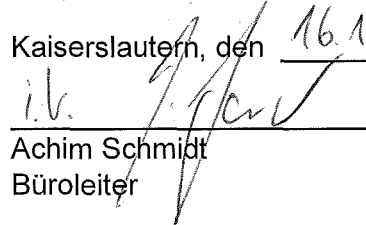
Im Haushaltplan 2019 war für die Baumaßnahme K 62 OD Otterbach ein Ansatz in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen. Hinzu kommt ein Mittelübertrag gem. § 17 GemHVO in Höhe von 150.000 €. Insgesamt stand daher in 2019 eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 1.350.000 € zur Verfügung. Bisher wurden Auszahlungen in Höhe von 906.427,46 € geleistet. Aktuell stehen daher noch 443.572,54 € zur Verfügung.

Im Haushaltsplanentwurf für 2020 ist für diese Maßnahme noch ein Ansatz von 200.000 € vorgesehen.

Andreas Weber

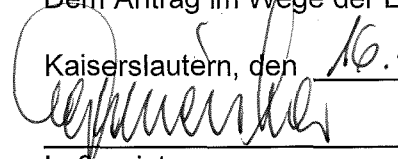
Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

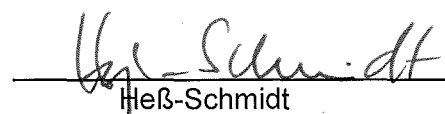
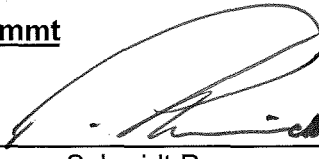
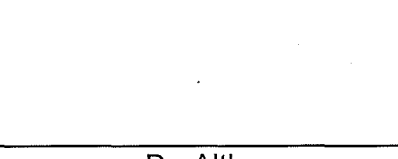
Kaiserslautern, den 16.12.2019

Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 16.12.19

Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

  
Heß-Schmidt Schmidt P. Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete Kreisbeigeordneter Kreisbeigeordneter

00496371912916

16. Dez. 20'9 16:44

KV Landrat

Nr. 0205 S. 3

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 - Finanzen:**HHST.:**

54201-096200-21701-1

HH-Ansatz

Ansatz 1.200.000 €

Mittelübertrag 150.000 €

Verfügbar:

443.572,54 €

Im Haushaltplan 2019 war für die Baumaßnahme K 62 OD Otterbach ein Ansatz in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen. Hinzu kommt ein Mittelübertrag gem. § 17 GemHVO in Höhe von 150.000 €. Insgesamt stand daher in 2019 eine Auszahlungsberechtigung in Höhe von 1.350.000 € zur Verfügung. Bisher wurden Auszahlungen in Höhe von 906.427,46 € geleistet. Aktuell stehen daher noch 443.572,54 € zur Verfügung.

Im Haushaltsplanentwurf für 2020 ist für diese Maßnahme noch ein Ansatz von 200.000 € vorgesehen.

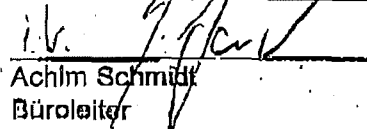
Andreas Weber

Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den

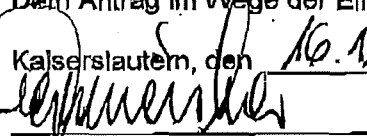
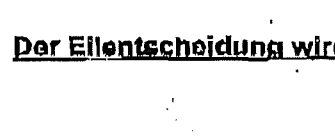
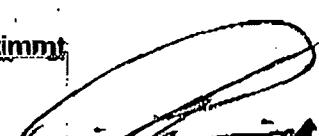
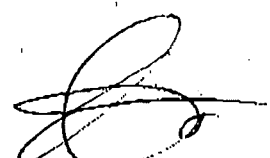
16.12.2019


Achim Schmidt
Büroleiter**Entscheidung**

Dem Antrag im Wege der Entscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den

16.12.19


Lohmoister
Landrat**Der Entscheidung wird zugestimmt**
Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordneter
Schmidt P.
Kreisbeigeordneter
Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

Datum/Zeit: 16. Dez. 2019 16:42

Dat.	Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
	0205 Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK	

Dr. Auherr

Fehlerursache

- | | |
|---------------------------------------|---|
| E. 1) Leitungsunterbrechung | E. 2) Besetzt |
| E. 3) Keine Antwort | E. 4) Keine Faxverbindung |
| E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten | E. 6) Destination does not support IP-Fax |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
1665/2019



16.12.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen
im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss		öffentlich

Eilentscheidung: K 62 OD Otterbach; hier Vergabe der LandschaftsbauarbeitenSachverhalt:

Der Ausbau der K 62 in der OD Otterbach ist im Zeitraum April 2018 bis September 2019 erfolgt. Die Verkehrsfreigabe war am 27.09.2019. An den Ausbau der Straße schließen sich nunmehr noch die Landschaftsbauarbeiten an. Die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten wurde vom LBM Kaiserslautern zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern und der Ortsgemeinde Otterbach als Gemeinschaftsmaßnahme mit einer Gesamtangebotssumme ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 28.11.2019 haben 4 Firmen ein Angebot eingereicht.

Die Prüfung der Angebote hat nachstehende Bieterreihenfolge zum Ergebnis:

1) Fa. Schrader GmbH Garten- und Landschaftsbau (Ingolstadt)	47.433,39 €
2) Weiterer Bieter A	49.022,29 €
3) Weiterer Bieter B	70.358,68 €
4) Weiterer Bieter C	76.712,67 €

Die Gesamtauftragssumme teilt sich folgendermaßen auf:

Gesamtsumme aller Kostenträger:	47.433,39 €
Zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern:	27.487,39 €



Fachbereich 5.2

1660/2019

06.12.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss		öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Auftragsvergabe Leitsystem

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes soll auch das Leitsystem auf eine digitale Ausführung umgestellt werden. Da sich die Displays im notwendigen Treppenraum befinden sind solche erforderlich, die auch alle Anforderungen des Brandschutzes erfüllen. Die Lieferung und Montage der Displays wurde zunächst öffentlich ausgeschrieben. Nachdem keine Angebote eingereicht wurden, wurde die Leistung erneut beschränkt ausgeschrieben. Hier wurden insgesamt 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert und nur eine Firma hat ein Angebot vorgelegt.

Die Firma Mevis.tv aus Stuttgart bietet die Lieferung und Montage der Displays zu einem Preis von 67.281,23 Euro an. Die Leistung wurde zuvor auf 68.602,31 Euro inkl. MwSt. geschätzt.

Nach finaler fachtechnischer Prüfung wird beabsichtigt, die Leistung an die Firma Mevis.tv zum angebotenen Preis zu vergeben, um schnellstmöglich die Displays beschaffen zu können.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Das Leitsystem ist für den Bezug des Gebäudes erforderlich. Da die Verwaltung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit schnellstmöglich in das neue Verwaltungsgebäude einziehen will, ist eine zeitnahe Beschaffung erforderlich. Hierbei sind auch noch Lieferzeiten zu beachten.

Entscheidungsvorschlag:

Der Auftrag wird an die Firma Mevis.tv zum angebotenen Preis in Höhe von 67.281,23 Euro inkl. MwSt. vergeben.

Im Auftrag

Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:

11411-082100-8-2

HH-Ansatz

230.000,00 €

Verfügbar:

186.530,46 €

Mittel im Haushalt 2019 (Investitionstätigkeit Gebäudemanagement) stehen noch in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 06.12.2019

Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den

06.12.19

Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt

Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

in Urlaub

Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

+ zugestimmt

Siehe Fax

Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

6. Dez. 2019, 12:30

00496371912916

Nr. 0185

S. 3

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HHST.:

11411-082100-8-2

HH-Ansatz

230.000,00 €

Verfügbar:

186.530,46 €

Mittel im Haushalt 2019 (Investitionstätigkeit Gebäudemanagement) stehen noch in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Thomas Lauer

Fachbereichsleiter

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 06.12.2019

Achim Schmidt

Büroleiter

Ellentscheidung

Dem Antrag im Wege der Ellentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den _____

Leßmeister

Landrat

Der Ellentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

Schmidt P.

Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr

Kreisbeigeordneter

Datum/Zeit: 6. Dez. 2019 12:28

Dat.	Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
	0185 Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK	

Dr. Auherr

Fehlerursache

E. 1) Leitungsunterbrechung

E. 3) Keine Antwort

E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

E. 2) Besetzt

E. 4) Keine Faxverbindung

E. 6) Destination does not support IP-Fax

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

1660/2019



05.12.2019

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Entscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
----------------	--------	--------

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - Auftragsvergabe Leitsystem**Sachverhalt:**

Im Zuge der Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes soll auch das Leitsystem umgestellt werden auf ein digitales Leitsystem. Da sich die Displays im notwendigen Treppenraum befinden sind solche erforderlich, die auch alle Anforderungen des Brandschutzes erfüllen. Die Lieferung und Montage der Displays wurde zunächst öffentlich ausgeschrieben. Nachdem keine Angebote eingereicht wurden, wurde die Leistung erneut beschränkt ausgeschrieben. Hier wurden insgesamt 5 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert und nur eine Firma hat ein Angebot vorgelegt.

Die Firma Mevis.tv aus Stuttgart bietet die Lieferung und Montage der Displays zu einem Preis von 67.281,23 Euro an. Die Leistung wurde zuvor auf 88.602,31 Euro inkl. MwSt. geschätzt.

Nach finaler fachtechnischer Prüfung wird beabsichtigt, die Leistung an die Firma Mevis.tv zum angebotenen Preis zu vergeben, um schnellstmöglich die Displays beschaffen zu können.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Das Leitsystem ist für den Bezug des Gebäudes erforderlich. Da die Verwaltung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit schnellstmöglich in das neue Verwaltungsgebäude einziehen muss, ist eine Beschaffung im Januar erforderlich. Hierbei sind auch noch Lieferzeiten zu beachten.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

1671/2020

Landkreis
Kaiserslautern

09.01.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Rückumzug der Verwaltung in die Lauterstraße 8

Sachverhalt:

Die Innenraum- und Brandschutzsanierung des Kreisverwaltungsgebäudes ist nunmehr weitestgehend abgeschlossen. Die Baumaßnahme befindet sich in der Endphase. Es konnten Termine für den Rückumzug der Verwaltung festgelegt werden. Hierzu wurde die Leistung des Umzugs der betroffenen Mitarbeiter der Verwaltung ausgeschrieben. Die Leistung wurde auf ca. 35.000,00 Euro ohne MwSt. geschätzt. Insgesamt gingen drei Angebote ein. Nach Prüfung und Wertung legte die Firma Gottschalk aus Kerpen das wirtschaftlichste Angebot vor. Das Angebot liegt bei insg. 38.900,00 Euro inkl. MwSt.

Der Umzug findet in KW 4 und KW 5 2020 statt. In KW 4 ziehen die Mitarbeiter, die derzeit in der Burgstraße 11 im SWK Gebäude untergebracht sind zurück in die Lauterstraße 8 und in KW 5 ziehen die Mitarbeiter, die derzeit in Otterberg in der Verbandsgemeindeverwaltung und im Gesundheitsamt in der Pfaffstraße untergebracht sind zurück in die Lauterstraße 8.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Leistung konnte aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten bei der Baufertigstellung nur kurzfristig ausgeschrieben werden. Da der Umzug jedoch schnellstmöglich vollzogen werden soll, um weitere Mietkosten einsparen zu können, ist es nicht möglich, die Leistung erst in der nächsten Kreisausschusssitzung zu vergeben.

Entscheidungsvorschlag:

Der Kreisvorstand beschließt, die Leistung des Rückumzugs der Verwaltung zum angebotenen Preis in Höhe von 38.900,00 Euro an die Firma Gottschalk aus Kerpen zu vergeben.

Im Auftrag



Melanie Gentek

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

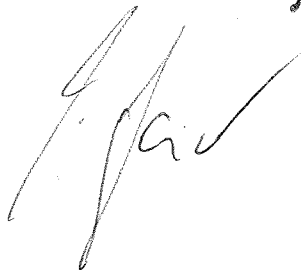
HHST.:

HH-Ansatz

Verfügbar:

littel stehen zu Verfügung

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter



Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den

9.1.2020

Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den

09.01.2020

Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt



Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete



Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

10. Jan. 2020 8:12 00496371912916
KREISBEIGEORDNETE

Nr. 2141 S. 3/3

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 - Finanzen:

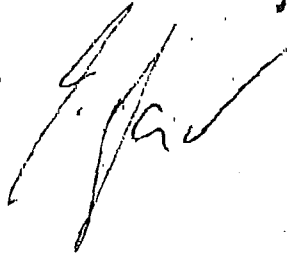
HHST.:

HH-Ansatz

Verfügbar:

finanziell stehen zu Verfügung

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter



Kenntrilsnahme Abteilungsleiter 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen:

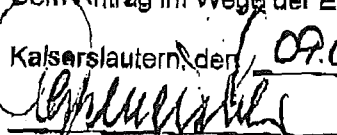
Kaiserslautern, den 9.1.2020


Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 09.01.2020


Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt



Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete



Schmidt P.
Kreisbeigeordneter



Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

* * * Kommunikationsergebnisbericht (10. Jan. 2020 8:13) * * *

1) KREISBEIGEORDNETE
2)

Datum/Zeit: 10. Jan. 2020 8:11

Dat. Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
2141 Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK	

Fehlerursache

E. 1) Leitungsunterbrechung

E. 3) Keine Antwort

E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

E. 2) Besetzt

E. 4) Keine Faxverbindung

E. 6) Destination does not support IP-Fax

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

1871/2020



Herrn Landrat Leßmeister

09.01.2020

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen
im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Entscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude: Auftragsvergabe Rückumzug der Verwaltung in die Lauterstraße 8

Sachverhalt:

Die Innenraum- und Brandschutzsanierung des Kreisverwaltungsgebäudes ist nunmehr weitestgehend abgeschlossen. Die Baumaßnahme befindet sich in der Endphase. Es konnten Termine für den Rückumzug der Verwaltung festgelegt werden. Hierzu wurde die Leistung des Umzugs der betroffenen Mitarbeiter der Verwaltung ausgeschrieben. Die Leistung wurde auf ca. 35.000,00 Euro ohne MwSt. geschätzt. Insgesamt gingen drei Angebote ein. Nach Prüfung und Wertung legte die Firma Gollischak aus Kerp den wirtschaftlichsten Angebot vor. Das Angebot liegt bei insg. 38.900,00 Euro inkl. MwSt.

Der Umzug findet in KW 4 und KW 5 2020 statt. In KW 4 ziehen die Mitarbeiter, die derzeit in der Bismarckstraße 11 im SWK Gebäude untergebracht sind zurück in die Lauterstraße 8 und in KW 5 ziehen die Mitarbeiter, die derzeit in Otterberg in der Verbandsgemeindeverwaltung und im Gesundheitsamt in der Pfaffenstraße untergebracht sind zurück in die Lauterstraße 8.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Leistung konnte aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten bei der Baufertigstellung nur kurzfristig ausgeschrieben werden. Da der Umzug jedoch schnellstmöglich vollzogen werden soll, um weitere Mietkosten einsparen zu können, ist es nicht möglich, die Leistung erst in der nächsten Kreisausschusssitzung zu vergeben.

31.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde in 2019 noch folgende Zuwendung im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Kreissparkasse Kaiserslautern, Am Altenhof 12-14, 67655 Kaiserslautern	Unterstützung der Tätigkeiten im Rahmen der Kreispartnerschaften	5.000,00 €

Das Zuwendungsangebot der Kreissparkasse Kaiserslautern für die Unterstützung der Tätigkeiten des Landkreises Kaiserslautern im Rahmen der Kreispartnerschaften wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 31.01.2020 angezeigt.

Mit Vorlage 1629/2019 hat der Kreisausschuss am 25.11.2019 die Annahme einer Spende des Fördervereins Reichswald Gymnasium Ramstein e.V. in Höhe von 12.695,05 € für die Beschaffung eines Sportgerätes (Calisthenicsanlage) beschlossen. Die Spende erfolgte in Höhe von 12.965,05 € und somit um 270,00 € höher als in der Beschlussvorlage ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Kreissparkasse Kaiserslautern in Höhe von 5.000,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Der Annahme der „zusätzlichen“ Spende in Höhe von 270,00 € des Fördervereins Reichswald Gymnasium Ramstein e.V. wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

20.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
----------------	--------	--------

Vollzug der Ehrungsrichtlinie des Landkreises Kaiserslautern; Verleihung Großer Wappenschild

Sachverhalt:

Gemäß der Ehrungsrichtlinie für den Landkreis Kaiserslautern, Abschnitt 2 I 2.3 i.V.m. Abschnitt 1 I 1, erfüllt Herr Karl Oster aus Schopp die Voraussetzung für die Auszeichnung der 3. Stufe (Großer Wappenschild).

Herr Oster ist seit dem 15.06.1972 im Katastrophenschutz für den Landkreis Kaiserslautern aktiv. Sein ehrenamtliches Engagement begann im sog. Wasserzug, welcher in der damaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd stationiert war. Im Jahre 1983 wechselte er zur Technischen Einsatzleitung des Landkreises und gehörte dieser bis 2013 an. Mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze musste Herr Oster aus der Technischen Einsatzleitung und damit aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Aufgrund seines enormen Fachwissens wurde Herr Oster 2013 zum Fachberater bestellt und unterstützt bis heute tatkräftig in der Ausbildung der jungen Einsatzkräfte, hauptsächlich in der Technischen Einsatzleitung.

Im Jahre 2007 wurde Herr Oster mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen für 35 Jahre vom Land Rheinland-Pfalz ausgezeichnet.

Gemäß Abschnitt 1 I 2 der Ehrungsrichtlinie des Landkreises Kaiserslautern, erfolgt die Verleihung der 3. Stufe (Großer Wappenschild) durch den Landrat im Benehmen mit dem Kreisausschuss.

Die Verleihung ist im Rahmen des Ehrenabends des Katastrophenschutzes am **8. Februar 2020** geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stellt das Benehmen für die Aushändigung des großen Wappenschildes des Landkreises Kaiserslautern an Herrn Karl Oster her.

Im Auftrag:
Sven Philipp
Abteilungsleiter 3

03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich

BBS Landstuhl: Auftragsvergabe Sportboden

Sachverhalt:

In der Sporthalle der BBS Landstuhl in der Vorderen Fröhnstraße 6 in Landstuhl ist derzeit die Gymnastikhalle gesperrt. Der Boden ist in diesem Bereich stark sanierungsbedürftig.

Zunächst sollen im Zuge der Sanierung der Sporthalle folgende Arbeiten ausgeführt werden:

- Rückbau von Sportboden und Wandbelag Textil
- Wiederherstellung Sportboden und Wandbelag Textil

Die Wiederherstellung des Sportbodens wurde öffentlich ausgeschrieben. Bei der Submission am 12.12.2019 wurden insgesamt drei Angebote eingereicht.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ergab, dass der Zuschlag dem günstigsten Bieter erteilt werden soll. Es handelt sich dabei um die Firma Eversports Bodensysteme GmbH aus Berlin mit einem Angebotspreis von 25.745,17€ brutto.

Es wird empfohlen, die Firma Eversports aus Berlin mit der Leistung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die **Firma Eversports GmbH** aus Berlin mit der Leistung „Sanierung Sportboden in der Gymnastikhalle in der Sporthalle der BBS Landstuhl, zum angebotenen Preis in Höhe von **25.745,17 Euro** brutto zu beauftragen.

Im Auftrag:
gez.
Melanie Gentek
Fachbereichsleiterin

29.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	12.12.2019	öffentlich
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Änderung der Kreisrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern gewährt den kommunalen und freien Trägern von Kindertagesstätten Zuschüsse sowohl zu Neubau- als auch zu grundlegenden Sanierungsmaßnahmen. Nach den derzeit gültigen Richtlinien beträgt der Zuschussanteil des Landkreises **bei kommunaler Trägerschaft** grundsätzlich **45 v. H.** der zuschussfähigen Kosten, **bei freier Trägerschaft** wird ein Zuschussanteil in Höhe von **60 v. H.** der zuschussfähigen Kosten durch Landkreis und Ortsgemeinde übernommen. Damit liegt die Zuschusshöhe des Landkreises Kaiserslautern im Landesvergleich mit an der Spitze der Jugendamtsträger.

Die Richtlinien des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.08.2013 sollten dahingehend geändert werden, dass bei allen prozentual bezifferten Zuschüssen zu den Baukosten ein Abschlag von jeweils 11,67 Prozentpunkten vorgenommen wird. Zum einen könnte damit das Zuschussniveau in etwa an den Landesdurchschnitt angepasst und zum anderen Einsparungen im Sinne der Haushaltskonsolidierung erzielt werden.

Die Änderungen sollen **ab 01.07.2020** wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt sind die im Rahmen des bisherigen U3-Ausbaus durchgeführten Um- und Ausbaumaßnahmen weitestgehend begonnen bzw. abgeschlossen.

Von der Richtlinienänderung sind somit nur diejenigen Träger betroffen, die ihre Baumaßnahmen bis 01.07.2020 noch nicht begonnen haben. Eine Baumaßnahme gilt als begonnen, wenn sie von den zuständigen Gremien des Trägers beschlossen, ihre Finanzierung gesichert ist und ein vollständiger Zuschussantrag nebst den erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben vorliegt.

Demnach würde ab 01.07.2020 der Fördersatz gemäß Ziff. 2.3.1 der als Anlage beigefügten Richtlinien (Zuschussanteil des Landkreises bei kommunaler Trägerschaft) von bisher 45 v. H. auf nunmehr **33,33 v. H.** und der Fördersatz gemäß Ziff. 2.3.2 der Richtlinien (Zuschussanteil des Landkreises und der Ortsgemeinde bei freier Trägerschaft) von bisher 60 v. H. auf nunmehr **48,33 v. H.** gesenkt werden.

Aufgrund der Änderung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 wird eine erneute Überarbeitung der Kreisrichtlinien notwendig, da künftig bei der Investitionskostenförderung nicht

mehr auf die Gruppenanzahl und -größe, sondern auf die Zahl der vorzuhaltenden Plätze je Einrichtung abzustellen ist.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Richtlinien des Landkreises Kaiserslautern über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten in der vorgenannten Form zu ändern.

Im Auftrag:

Michael Ohliger
Abteilungsleiter Jugend und Soziales

Anlage/n:

05-Richtl Personalk Kindertagesstätten Neu Januar 20

TOP Ö 7.2

R i c h t l i n i e n

des Landkreises Kaiserslautern für die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 01.08.2013 in der geänderten Fassung vom 01.01.2020

1. Zuschüsse zu den Personalkosten (§12 und § 12 a Kindertagesstättengesetz)

1.1 Zu den Personalkosten nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Träger des Jugendamtes in der Regel einen Zuschuss von 40 v. H.
Die Angemessenheit der Personalkosten beurteilt sich nach den §§ 2 bis 6 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005 (GVBl. S. 574).

1.2 Die den Kindertagesstätten zugeordneten Gemeinden (gemäß Kindertagesstätten-Bedarfsplan) sollen sich an den Personalkosten der Kindertagesstätten eines freien Trägers im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; der Zuschuss des Landkreises vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz).

1.2.1 Der Kostenanteil einer Gemeinde an den Personalkosten der **Kindertagesstätte eines freien Trägers** orientiert sich grundsätzlich daran, wie hoch der Trägeranteil sein würde, wenn die Gemeinde die Einrichtung in eigener Trägerschaft betreiben würde.

Damit entspricht die **Gemeindebeteiligung** nach dem § 12 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz bei **Teilzeitkindergärten** und **Ganztageskindergärten mit weniger als 15 Ganztagesplätzen mit Mittagessen grundsätzlich 15 v.H..**

In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz, wenn also **mindestens 15 Ganztagesplätze mit Mittagessen** vorgehalten werden, beträgt der Gemeindeanteil in der Regel **12,5 v. H..**

Für Einrichtungen i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (**Horte** und andere geeignete Tageseinrichtungen **mit einer Gruppengröße in der Regel 15 bis 20 Kinder**; vgl. § 3 Abs. 3 der LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil ebenfalls **10 v.H..**

Bei Kindertagesstätten i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (**Krippen mit einer Gruppengröße in der Regel von 8 bis 10 Kindern**; vgl. § 4 Abs. 3 der 1. LVO zur Änderung der LVO zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27.12.2005) beträgt der Gemeindeanteil **5 v. H..**

1.2.2 Auf Antrag kann eine Gemeinde vom Gemeindeanteil zu den Personalkosten gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes befreit werden, wenn die Gemeinde die bislang geltenden (strengen) Kriterien für die Gewährung einer Bedarfszuweisung erfüllt.

Der Antragsteller (Gemeinde) muss dabei schlüssig darlegen, dass er die Voraussetzungen des sich mittlerweile in der Rechtsprechung gefestigten Begriffs einer Gemeinde mit einer „atypisch niedrigen Finanzkraft“ erfüllt und dies soll im Einzelfall von der Kommunalaufsicht bestätigt werden.

- 1.3 Der Kostenanteil nach Nr. 1.2 wird vom Jugendamt ermittelt und der Gemeinde durch Bescheid mitgeteilt.
- 1.4 Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises eine Finanzierungslücke, weil die Elternbeiträge nicht 17,5 v. H. der Personalkosten (§ 13 Abs. 2 bzw. § 12 Abs.5 Satz 1 Kindertagesstättengesetz) abdecken, werden die ungedeckten Personalkosten durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.
- 1.5 Werden wegen einer vorübergehenden personellen Unter- bzw. Überbesetzung, die der Träger zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nicht erfüllt, ist der ausfallende Personalkostenzuschuss bei der Endabrechnung durch den Träger abzudecken. Die gleiche Regelung gilt für den Kreiszuschuss.
- 1.6 Die Personalkosten sind in einem entsprechenden Verwendungsnachweis gemäß der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geforderten Art geltend zu machen.
Das Jugendamt kann zusätzliche Angaben von den Trägern fordern. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendamt Kaiserslautern bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres für das vergangene Rechnungsjahr vorzulegen.

2. Zuschüsse zu den Baukosten (§ 15 Kindertagesstättengesetz)

- 2.1 Zuschussfähig sind gem. § 15 Kindertagesstättengesetz die Kosten für
 - a) Neubauten
 - b) Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen sofern eine Einrichtung in ihrer Substanz bedarfsgerecht vermehrt, ihrem Wesen nach verändert und über den bisherigen Zustand hinaus Neues geschaffen wird
 - c) die erforderliche Erstausrüstung (Einrichtung und pädagogisches Spielmaterial)
 - d) grundlegende Sanierungen (Wiederherstellung), die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu bestimmt und geeignet sind, den Gebrauchswert des Kindergartens in einer bedarfsgerechten Form zu erhalten bzw. durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu erhöhen.
- 2.1.1 Bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten wird die DIN 276 zu Grunde gelegt.

- 2.1.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltung und der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung). Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Kindertagesstätte in der Vergangenheit versäumt wurden, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Diese Aufwendungen gehören zu den Sachkosten, die gemäß § 14 Kindertagesstättengesetz vom Träger aufzubringen sind.
- 2.2 Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass
- a) bei Neu- und Umbauten sowie bei Erweiterungen der Bedarf hierfür nach § 9 Abs. 1 und § 10 Kindertagesstättengesetz anerkannt wird und
 - b) bei allen Baumaßnahmen eine Abstimmung gem. § 15 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz mit dem Jugendamt erfolgt ist und
 - c) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (es besteht jedoch die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Baubeginns).
- 2.3 Der Träger des Jugendamtes beteiligt sich gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz an den notwendigen Kosten in angemessener Höhe; die Gewährung einer Landeszuwendung wird in der Finanzierung vorher angerechnet.
- 2.3.1 Bei kommunaler Trägerschaft beträgt der Zuschussanteil des Jugendamtes grundsätzlich **33,33 v. H.** der zuschussfähigen Kosten; liegt die Steuereinnahmekraft einer Gemeinde zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner (vgl. Realsteuervergleich; www.statistik.rlp.de) mehr als 30 v. H. unter dem Kreisdurchschnitt, wird die Höhe des Zuschusses des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Gemeinde im Einzelfall ermittelt.
- 2.3.2 Bei freier Trägerschaft beträgt der kommunale Zuschussanteil (Jugendamt und Gemeinde) in der Regel **48,33 v. H.** der zuschussfähigen Kosten. In besonderen Einzelfällen werden die Finanzierungsanteile in Absprache aller Beteiligten festgelegt.
- Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz sollen die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten von Kindertagesstätten freier Träger beitragen. Der Kostenanteil einer Gemeinde orientiert sich an deren Finanzkraft; diese wird ebenfalls wie unter der Ziffer 2.3.1 an Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisungen je Einwohner in Relation zur durchschnittlichen Steuereinnahmekraft je Einwohner im Landkreis bemessen und beträgt bei einer Steuereinnahmekraft zuzüglich der Schlüsselzuweisung je Einwohner:
- a) bei 5 v. H. über dem Durchschnitt 50 v. H.
 - b) bei 4 v. H. über bis 20 v. H. unter dem Durchschnitt 40 v. H.
 - c) bei 21 v. H. bis 30 v. H. unter dem Durchschnitt 30 v. H.
- des Zuschusses des Jugendamtes. Die Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 gelten entsprechend.
- 2.4 Für die Zuschussgewährung werden folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten (inkl. Raumprogramm für Ganztagsbetreuung) angesetzt:

a) für Neubauten, Umbauten, bedarfsgerechte Erweiterungen und grundlegende Sanierungen (nach der Ziff. 2.1 Buchstabe a, b und d):

- von 1 Gruppe.....	425.000 €
- von 2 Gruppen.....	700.000 €
- von 3 Gruppen.....	1.200.000 €
- von 4 Gruppen.....	1.400.000 €

(Ist ein Raumprogramm für die Ganztagsbetreuung nicht erforderlich, werden die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt)

b) für die erforderliche Erstausrüstung (nach der Ziff. 2.1 a und c) 2.500 € je Gruppe.

2.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß der Anlage 2 und den dort angegebenen Unterlagen an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu richten.

2.6 Zuwendungen im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus, einer grundlegenden Sanierung bzw. einer bedarfsgerechten Erweiterung einer Kindertagesstätte sind zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 25 Jahre nach der Fertigstellung. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises Kaiserslautern ermäßigt sich bei vorzeitiger Zweckänderung um jährlich 4. v. H. für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung. Die Zweckbindung bleibt auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen.

2.7 Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln gelten entsprechend.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Diese **geänderten** Richtlinien gelten mit Wirkung vom **01.01.2020**.

26.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss KMS/KVHS	26.11.2019	öffentlich

Erhöhung der Entgelte der Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern betreibt die Kreismusikschule als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage und den unmittelbar damit verbundenen Restriktionen der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde muss darauf geachtet werden, alle Einnahmequellen so weit als möglich auszuschöpfen; hier mit dem Ziel, den Deckungsgrad der Kreismusikschule zu erhöhen und die Finanzierung aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landkreises Kaiserslautern zu verringern. Des Weiteren sind die Entgelte nach dem allgemeinen Äquivalenzprinzip so zu bemessen, dass Aufwand einerseits und Nutzen für den Entgeltschuldner andererseits in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.04.2014 in Form der Änderung der Tariftabelle. Die Tariftabelle ist eine Anlage zur aktuell gültigen Entgeltordnung vom 01.01.2012. Die Tarifentgelte der Kreismusikschule sollen nun ab 01.04.2020 um durchschnittlich 7,4 % angehoben werden. Parallel soll bei den Ermäßigungsregelungen die Sozialermäßigung von 50 auf 30% verringert werden und die Befreiung für Pflegekinder wegfallen. Auf Pflegekinder findet dann die Regelung zur Sozialermäßigung Anwendung. Zur Minderung der Sozialermäßigung ist zu erläutern, dass im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes seit 01.08.2019 die Teilhabeleistung auf 15 € erhöht wurde. Diese kann von betroffenen Kursteilnehmern bei ihrem jeweiligen Leistungsträger geltend gemacht werden. Pflegekinder, die sich über das Kreisjugendamt in Familienpflege befinden, waren bislang gänzlich vom Entgelt befreit. Dies entspricht zum einen nicht dem Äquivalenzprinzip. Zum anderen sind erbrachte Leistungen der Kreismusikschule auch dann abzubilden, wenn eine kreisinterne Stelle wie das Jugendamt betroffen ist. Es ist daher sachgerecht die vollumfängliche Befreiung für Pflegekinder in die Anwendung der Sozialermäßigung zu überführen.

Auf der Grundlage der aktuellen Verhältnisse wären nach einer Hochrechnung Einnahmeverbesserungen durch die Anhebung der Entgelte in Höhe von ca. 24.000 €/Jahr und durch die Fortschreibung der Sozialermäßigung/Befreiung in Höhe von ca. 12.000 €/Jahr zu erzielen. Besondere Entwicklungen, z.B. durch Kündigungen etc., können bei der Hochrechnung nicht berücksichtigt werden.

Umzusetzen sind die Fortschreibungen über eine Änderung der „Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises“ in der Fassung vom 01.01.2012. Diese ist im Kreishandbuch unter B.9-6 aufgeführt. Die neue, geänderte Entgeltordnung soll mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft treten. Begründet ist dieser Zeitpunkt durch die verwaltungstechnische Abwicklung, die auf einer quartalsweisen Abrechnung beruht. Bei einer Erhöhung zum 01.04.2020 würde sich bei dann 3 Quartalen in 2020 ein Gesamtbetrag von ca. 27.000€ ergeben.

In der Anlage 1 zu TOP 4 ist die vorgesehene neue Entgeltordnung beigefügt. Des Weiteren ist in der Anlage 2 zu TOP 4 die aktuelle Entgeltordnung beigefügt, in der die entsprechenden Fortschreibungen zu besserer Veranschaulichung in roter Schrift dargestellt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Kreismusikschul-/Kreisvolkshochschulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag die Neufassung der „Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises“ gemäß Anlage 1 zu TOP 4.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1 Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises gültig ab 01.04.2020

Anlage 2 Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises gültig ab 01.04.2012 mit Darstellung der Änderungen

TOP Ö 7.3

E n t g e l t o r d n u n g

für die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern

1. Zahlungspflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Unterrichtsgelder in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben. Tarif siehe Anlage. Für Kurse erfolgt eine gesonderte Ausschreibung mit Angabe der Entgelthöhe.
- 1.2 Die Höhe des Unterrichtsentgeltes richtet sich grundsätzlich nach der Unterrichtsform (Gruppen-/ Einzelunterricht).
- 1.3 Die Teilnahme am Unterricht in den Ergänzungsfächern gemäß Schulordnung ist kostenlos, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach ist. Die Mitgliedschaft im Jugendblas- und Sinfonieorchester ist kostenlos.
- 1.4 Bei leihweiser Überlassung eines schuleigenen Instrumentes ist die im Tarif festgesetzte Instrumentenmiete zu zahlen. Mietzeiten und Haftung werden durch Mietverträge geregelt.
- 1.5 Zu Zahlungen sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- 1.6 Die Unterrichtsentgelte sind als Jahresbeiträge ausgewiesen und werden vierteljährlich fällig. Zahlungen sind grundsätzlich nur im Bankeinzugsverfahren möglich. Die Instrumentenmiete wird mit Ablauf der Mietzeit fällig. Kursentgelte sind einmalig bei Beginn des Kurses zu zahlen.
- 1.7 In der MFE und MGA kann in einem laufenden Kurs die Unterrichtszeit bei geringer Teilnehmerzahl (weniger als 8 Teilnehmer) auf 45 Minuten verkürzt werden. Das Entgelt ändert sich dadurch nicht.
- 1.8 In der Unterstufe ist verkürzter Einzelunterricht (30 Minuten) möglich, falls keine Gruppe zustande kommt.
- 1.9 Die Zahlungspflicht erlischt insbesondere nicht bei
 - a) Ausschluss wegen undisziplinierten Verhaltens;
 - b) Ausschluss wegen dauernden unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht
 - c) Unterrichtsversäumnisse des Schülers
 - d) Abmeldung außerhalb der regulären Kündigungstermine (10.1 Schulordnung)

- 1.10 Eine anteilige Entgeltrückerstattung (oder Verrechnung) erfolgt bei mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall im Schuljahr, wenn dieser durch die Kreismusikschule zu vertreten ist.

2. Ermäßigungen und Entgelterlass

- 2.1 Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Sozialermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
- Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
- Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes

Jedem Schüler wird nur eine Ermäßigung gewährt.

- 2.2 Sozialermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz gewährt. Die Nachweise sind halbjährlich unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorzulegen. Schüler, die sich über das Kreisjugendamt Kaiserslautern in Familienpflege befinden, wird Sozialermäßigung gewährt.
- 2.3 Familienermäßigung wird für das 2. und jedes weitere Familienmitglied, das Unterricht der Kreismusikschule erhält, gewährt. Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.
- 2.4 Die Mehrfachermäßigung wird für den Instrumentalunterricht vom zweiten Fach an gewährt. Als erstes Fach gilt das Fach mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.
- 2.5 In Fällen von besonderer Begabung und wenn es die sozialen Verhältnisse der Eltern rechtfertigen, kann von dem Erlass der Entgelte Gebrauch gemacht werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Landrat auf Vorschlag des Schulleiters. Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei Anmeldung zum Unterricht vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich beantragt und begründet werden. Die Sozialermäßigung ist zum Schuljahresbeginn jeweils erneut zu beantragen.

3. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am _____ mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.01.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern



gültig ab:01.04.2020

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
Grundkurse					
EMP Kurse (Eltern-Kind Kurse, Früherziehung, Grundausbildung)	> 8	60 Min	216,00€	54,00€	18,00€
	< 8	45 Min	216,00€	54,00€	18,00€
Hauptfachunterricht	Schüler, Studenten, Auszubildende				
Einzelunterricht	1	30 Min.	576,00€	144,00€	48,00€
	1	45 Min.	864,00€	216,00€	72,00€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	450,00€	112,50€	37,50€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
	5+	45 Min.	240,00€	60,00€	20,00€
	3-4	60 Min	420,00€	105,00€	35,00€
	5+	60 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
Hauptfachunterricht	Erwachsene				
Einzelunterricht	1	30 Min.	708,00€	177,00€	59,00€
	1	45 Min.	1.098,00€	274,50€	91,50€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	564,00€	141,00€	47,00€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
	5+	45 Min.	294,00€	73,50€	24,50€
	3-4	60 Min.	534,00€	133,50€	44,50€
	5+	60 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
Ensemblefächer *					
In der Regel ab	10	45 Min.	120,00€	30,00€	10,00€
Spielkreise	10	60 Min.	156,00€	39,00€	13,00€

* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.

Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester). Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5,70 €	bis 256€
8,80€	bis 512€
11,90€	bis 767€
14,90€	bis 1023 €
18,00€	darüber

Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2. Jahr 50 %, dem 3. Jahr 100 %.

Musikita: 1.550€

Anlage 1 zu TOP 4

Kurse: 65€

TOP Ö 7.3

E n t g e l t o r d n u n g

für die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern

1. Zahlungspflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Unterrichtsgelder in Form ~~von~~ privatrechtlicher Entgelte erhoben. Tarif siehe Anlage. Für Kurse erfolgt eine gesonderte Ausschreibung mit Angabe der Entgelthöhe.
- 1.2 Die Höhe des Unterrichtsentgeltes richtet sich grundsätzlich nach der Unterrichtsform (Gruppen-~~z~~/ Einzelunterricht).
- 1.3 Die Teilnahme am Unterricht in den Ergänzungsfächern gemäß Schulordnung ist kostenlos, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach ist. Die Mitgliedschaft im Jugendblas- und Sinfonieorchester ist kostenlos.
- 1.4 Bei leihweiser Überlassung eines schuleigenen Instrumentes ist die im Tarif festgesetzte Instrumentenmiete zu zahlen. Mietzeiten und Haftung werden durch Mietverträge geregelt.
- 1.5 Zu Zahlungen sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- 1.6 Die Unterrichtsentgelte sind als Jahresbeiträge ausgewiesen und werden vierteljährlich fällig. Zahlungen sind grundsätzlich nur im Bankeinzugsverfahren möglich. Die Instrumentenmiete wird mit Ablauf der Mietzeit fällig. Kursentgelte sind einmalig bei Beginn des Kurses zu zahlen.
- 1.7 In der MFE und MGA kann in einem laufenden Kurs die Unterrichtszeit bei geringer Teilnehmerzahl (weniger als 8 Teilnehmer) auf 45 Minuten verkürzt werden. Das Entgelt ändert sich dadurch nicht.
- 1.8 In der Unterstufe ist verkürzter Einzelunterricht (30 Minuten) möglich, falls keine Gruppe zustande kommt.
- 1.9 Die Zahlungspflicht erlischt insbesondere nicht bei
 - a) Ausschluss wegen undisziplinierten Verhaltens;
 - b) Ausschluss wegen dauernden unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht
 - c) Unterrichtsversäumnisse des Schülers
 - d) Abmeldung außerhalb der regulären Kündigungsstermine (10.1 Schulordnung)

- 1.10 Eine anteilige Entgeltrückerstattung (oder Verrechnung) erfolgt bei mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall im Schuljahr, wenn dieser durch die Kreismusikschule zu vertreten ist.

2. Ermäßigungen und Entgelterlass

- 2.1 Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

~~entweder~~

- Sozialermäßigung: ~~50~~ 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
- Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes oder
- Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes

~~(Jedem Schüler wird nur eine Ermäßigung gewährt).~~

- 2.2 Sozialermäßigung wird nach Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII ~~,und dem oder des Kinderzuschlages nach § 6a~~ Bundeskindergeldgesetz gewährt. Die Nachweise sind halbjährlich unaufgefordert in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorzulegen. ~~Schüler, die sich über das Kreisjugendamt Kaiserslautern in Familienpflege befinden, wird Sozialermäßigung gewährt.~~

- 2.3 Familienermäßigung wird für das 2. und jedes weitere Familienmitglied, das Unterricht der Kreismusikschule erhält, gewährt. Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.

- 2.4 Die Mehrfachermäßigung wird für den Instrumentalunterricht vom zweiten Fach an gewährt. Als erstes Fach gilt das Fach mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.

- 2.5 In Fällen von besonderer Begabung und wenn es die sozialen Verhältnisse der Eltern rechtfertigen, kann von dem Erlass der Entgelte Gebrauch gemacht werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Landrat auf Vorschlag des Schulleiters. ~~Schüler, die sich über das Kreisjugendamt Kaiserslautern in Familienpflege befinden, sind grundsätzlich von der Zahlung eines Unterrichtsentgeltes befreit.~~

- 2.6 Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei Anmeldung zum Unterricht vom gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich beantragt und begründet werden. Die Sozialermäßigung ist zum Schuljahresbeginn jeweils erneut zu beantragen.

3. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Kaiserslautern tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am ~~12.12.2011~~ _____ mit Wirkung zum ~~01.01.2012~~ 01.04.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Kaiserslautern vom ~~01.03.2005~~ 01.01.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern



gültig ab:01.04.2014

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
Grundkurse					
Musikalische Früherziehung	10 - 15	60 Min	198€	49,50€	16,50€
Musikalische Grundausbild.	10 - 12	60 Min	198€	49,50€	16,50€
Hauptfachunterricht					
	Schüler, Studenten, Auszubildende				
Einzelunterricht	1	30 Min.	534€	133,50€	44,50€
	1	45 Min.	816€	204€	68€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	420€	105€	35€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	297€	74,25€	24,75€
	5+	45 Min.	222€	55,50€	18,50€
	3-4	60 Min	396€	99€	33€
	5+	60 Min.	297€	74,25€	24,75€
Hauptfachunterricht Erwachsene					
Einzelunterricht	1	30 Min.	654€	163,50€	54,50€
	1	45 Min.	1.014€	253,50€	84,50€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	519€	129,75€	43,25€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	372€	93€	31€
	5+	45 Min.	273€	68,25€	22,75€
	3-4	60 Min.	495€	123,75€	41,25€
	5+	60 Min.	372€	93€	31€
Ensemblefächer *					
In der Regel ab	10	45 Min.	111€	27,75€	9,25€
Spielkreise	10	60 Min.	147€	36,75€	12,25€

* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.

Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester). Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5,70 €	bis 256€
8,80€	bis 512€
11,90€	bis 767€
14,90€	bis 1023 €
18,00€	darüber

Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2. Jahr 50 %, dem 3. Jahr 100 %.

Musikita alt: 1.500€ neu: 1.550€

Kurse: alt: 60€ neu: 65€

Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern**gültig ab: 01.04.2020**

Art des Unterrichtes	Teilnehmerzahl	Dauer pro Woche	Jahr	Vierteljahr	Monat
Grundkurse					
EMP Kurse (Eltern-Kind Kurse, Früherziehung, Grundausbildung)	> 8	60 Min	216,00€	54,00€	18,00€
	< 8	45 Min	216,00€	54,00€	18,00€
Hauptfachunterricht	Schüler, Studenten, Auszubildende				
Einzelunterricht	1	30 Min.	576,00€	144,00€	48,00€
	1	45 Min.	864,00€	216,00€	72,00€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	450,00€	112,50€	37,50€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
	5+	45 Min.	240,00€	60,00€	20,00€
	3-4	60 Min	420,00€	105,00€	35,00€
	5+	60 Min.	318,00€	79,50€	26,50€
Hauptfachunterricht	Erwachsene				
Einzelunterricht	1	30 Min.	708,00€	177,00€	59,00€
	1	45 Min.	1.098,00€	274,50€	91,50€
Kleine Gruppe	2	45 Min.	564,00€	141,00€	47,00€
Große Gruppe	3-4	45 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
	5+	45 Min.	294,00€	73,50€	24,50€
	3-4	60 Min.	534,00€	133,50€	44,50€
	5+	60 Min.	402,00€	100,50€	33,50€
Ensemblefächer *					
In der Regel ab	10	45 Min.	120,00€	30,00€	10,00€
Spielkreise	10	60 Min.	156,00€	39,00€	13,00€

* Für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule, die Unterricht im Instrumental und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern kostenfrei.

Orchester (Jugendblasorchester/Sinfonie/Kammerorchester). Zeitliche Vorgabe durch den Orchesterleiter. Teilnahme kostenlos.

Instrumentenmiete (Angabe pro Monat)	Anschaffungswert
5,70 €	bis 256€
8,80€	bis 512€
11,90€	bis 767€
14,90€	bis 1023 €
18,00€	darüber

Aufschlag Instrumentenmiete auf den bestehenden Tarif ab dem 2. Jahr 50 %, dem 3. Jahr 100 %.

Musikita alt: ~~1.500€~~ neu: 1.550€
Kurse: alt: ~~60€~~ neu: 65€

26.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss KMS/KVHS	26.11.2019	öffentlich

Erhöhung der Gebühren der Kreisvolkshochschule

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern betreibt die Kreisvolkshochschule als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage und den unmittelbar damit verbundenen Restriktionen der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde muss darauf geachtet werden, alle Einnahmequellen so weit als möglich auszuschöpfen; hier mit dem Ziel, den Deckungsgrad der Kreisvolkshochschule zu erhöhen und die Finanzierung aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landkreises Kaiserslautern zu verringern. Des Weiteren sind die Gebühren nach dem allgemeinen Äquivalenzprinzip so zu bemessen, dass Aufwand einerseits und Nutzen für den Gebührenschuldner andererseits in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.08.2012. Die Gebühren der Kreisvolkshochschule sollen nun ab 01.08.2020 um durchschnittlich ca. 7 % angehoben werden. Parallel soll bei den Ermäßigungsregelungen der Satz von 25 % auf 15 % verringert werden. Das Alter für die Seniorenermäßigung soll von 62 auf 67 Jahre angehoben werden. Ungeachtet dessen, dass in vergleichbaren Einrichtungen überhaupt keine Seniorenermäßigung gewährt wird, folgt die Heraufsetzung auf 67 Jahre der allgemeinen Entwicklung zur Erhöhung des Renteneintrittsalters. Die Vergünstigungsregelungen für Familienmitglieder bei Besuch des gleichen Kurses sowie für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Dozenten sollen entfallen.

Auf der Grundlage der Jahresergebnisse von 2018 wären nach einer Hochrechnung durch die Anhebung der Gebühren Einnahmeverbesserungen in Höhe von ca. 17.000 €/Jahr zu erzielen. Die durch die Verringerung des Ermäßigungssatzes und Heraufsetzung der Seniorenermäßigung erreichbaren Potentiale können mangels Datengrundlage nicht hochgerechnet werden. Es dürfte sich jedoch auch um einen 5-stelligen Betrag handeln. Besondere Entwicklungen, z.B. durch Kündigungen etc., können bei der Hochrechnung/Schätzung nicht berücksichtigt werden.

Umzusetzen sind die Fortschreibungen über eine Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“. Diese ist im Kreishandbuch unter B.9-3 aufgeführt. Die neue, geänderte Satzung soll mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft treten. Begründet ist dieser Zeitpunkt durch die

verwaltungstechnische Abwicklung, die auf einer Unterteilung des Kalenderjahres in 2 Semester beruht, wobei das Semester 2/2020 am 01.08.2020 beginnt. Bei einer Gewichtung des 2. Semesters mit 40 % würde sich in 2020 ein Gesamtbetrag von ca. 11.000 € ergeben.

In der Anlage 1 zu TOP 5 ist die vorgesehene neue „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“ beigefügt. Des Weiteren ist in der Anlage 2 zu TOP 5 die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern gültig ab 01.08.2012 beigefügt, in der die entsprechenden Fortschreibungen zu besseren Veranschaulichung in roter Schrift dargestellt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Kreismusikschul-/Kreisvolkshochschulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern“ gemäß Anlage 1 zu TOP 5.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern gültig ab 01.08.2020

Anlage 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern gültig ab 01.08.2012 mit Darstellung der Änderungen

TOP Ö 7.4

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. 571) – BS 610-10, i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) - BS 2013-1- und des § 14 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom 21.11.2005 am 25.6.2012 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Veranstaltungen bei der KVHS Kaiserslautern sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührentarif

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen (§ 4) betragen die Gebühren pro Teilnehmer für eine Unterrichtsstunde:

- | | | |
|----------------|------------------------------|-----------------|
| a) Fachbereich | Politik-Gesellschaft-Umwelt: | 2,70 € - 3,35 € |
| b) Fachbereich | Kultur-Gestalten: | 2,70 € - 3,25 € |
| c) Fachbereich | Gesundheit: | 3,25 € - 3,75 € |
| d) Fachbereich | Sprachen: | 2,95 € |
| e) Fachbereich | Arbeit-Beruf: | 4,30 € |
- f) Für Vorträge mit weniger als 4 U-Std. beträgt die Gebühr mindestens 4,00 €/Ustd.
- g) Für Schulabschlüsse und Sondermaßnahmen gelten besondere Gebühren. Höhere Gebühren gelten für Kurse mit erhöhtem Honorar.

(2) Bei bestimmten Kursen können die Kursgebühren, die sich an den Selbstkosten der KVHS orientieren, pauschal festgesetzt werden. Solche Kurse sind insbesondere nicht förderungswürdige Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz. Die Gebühren dieser Kurse errechnen sich aus dem Dozentenonorar, geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl zuzüglich 25 %. Gleiches gilt für die Kurse, bei denen das Dozentenonorar über den in der Honorarordnung festgelegten Sätzen liegt.

(3) Werden im Rahmen von Veranstaltungen der KVHS Arbeitsmaterialien ausgegeben oder Geräte benutzt, können den Teilnehmern die hierfür entstehenden Kosten anteilig berechnet werden.

(4) Wird die Mindestteilnehmerzahl eines sich über mehrere Semester erstreckenden Kurses nicht erreicht, können die Gebühren der bis zum Erreichen der Mindestteilnehmerzahl fehlenden Teilnehmer auf die Gebühren der angemeldeten Teilnehmer umgelegt werden oder die Unterrichtsstunden des Kurses entsprechend gekürzt werden.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Kreiskasse.

(2) Übersteigen die Teilnehmergebühren den Betrag von 25,00 €, kann eine Ratenzahlung mit dem Leiter der KVHS vereinbart werden. In jedem Fall ist die erste Rate am ersten Veranstaltungstermin bzw. bei Anmeldung fällig. Die gesamte Gebühr muss spätestens in der ersten Hälfte des Veranstaltungszeitraumes entrichtet werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass

(1) Für Veranstaltungen erhalten auf Antrag Kinder im Vorschulalter, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a Bundeskindergeld, Senioren (ab vollendetem 67. Lebensjahr) sowie schwer Behinderte eine Ermäßigung der Teilnehmergebühr von 15%. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.

(2) In Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Bestimmte Kurse können von Ermäßigung, Stundung und Erlass ausgenommen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Kann eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, erfolgt Rückerstattung der geleisteten Zahlung in voller Höhe.

(2) Fällt aus den in Abs. 1 genannten Gründen mindestens 1/4 einer Maßnahme aus, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(3) Ist ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, an einer Maßnahme teilzunehmen, so kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Rückerstattung oder für den Besuch gleichwertiger Maßnahmen eine Regelung treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am _____ mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.08.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kaiserslautern, den

gez.

Lessmeister
Landrat

TOP Ö 7.4**S a t z u n g**

**über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme
an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule
des Landkreises Kaiserslautern**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. 571) – BS 610-10, i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) - BS 2013-1- und des § 14 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom 21.11.2005 am 25.6.2012 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Veranstaltungen bei der KVHS Kaiserslautern sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

**§ 2
Gebührentarif**

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen (§ 4) betragen die Gebühren pro Teilnehmer für eine Unterrichtsstunde:

- | | | | |
|----------------|---|----------------------------|-----------------|
| a) Fachbereich | Politik-Gesellschaft-Umwelt: | 2,50 € / 3,13 € | 2,70 € - 3,35 € |
| b) Fachbereich | Kultur-Gestalten: | 2,50 € / 3,00 € | 2,70 € - 3,25 € |
| c) Fachbereich | Gesundheit: | 3,00 € / 3,50 € | 3,25 € - 3,75 € |
| d) Fachbereich | Sprachen: | 2,75 € | 2,95 € |
| e) Fachbereich | Arbeit-Beruf: | 4,00 € | 4,30 € |
| f) | Für Vorträge mit weniger als 4 U-Std. beträgt die Gebühr mindestens 3,75 € 4,00 €/Ustd. | | |
| g) | Für Schulabschlüsse und Sondermaßnahmen gelten besondere Gebühren. Höhere Gebühren gelten für Kurse mit erhöhtem Honorar. | | |

(2) Bei bestimmten Kursen können die Kursgebühren, die sich an den Selbstkosten der KVHS orientieren, pauschal festgesetzt werden. Solche Kurse sind insbesondere nicht förderungswürdige Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz. Die Gebühren dieser Kurse errechnen sich aus dem Dozentenonorar, geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl zuzüglich 25 %. Gleiches gilt für die Kurse, bei denen das Dozentenonorar über den in der Honorarordnung festgelegten Sätzen liegt.

(3) Werden im Rahmen von Veranstaltungen der KVHS Arbeitsmaterialien ausgegeben oder Geräte benutzt, können den Teilnehmern die hierfür entstehenden Kosten anteilig berechnet werden.

(4) Wird die Mindestteilnehmerzahl eines sich über mehrere Semester erstreckenden Kurses nicht erreicht, können die Gebühren der bis zum Erreichen der Mindestteilnehmerzahl fehlenden Teilnehmer auf die Gebühren der angemeldeten Teilnehmer umgelegt werden oder die Unterrichtsstunden des Kurses entsprechend gekürzt werden.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Kreiskasse.

(2) Übersteigen die Teilnehmergebühren den Betrag von 25,00 €, kann eine Ratenzahlung mit dem Leiter der KVHS vereinbart werden. In jedem Fall ist die erste Rate am ersten Veranstaltungstermin bzw. bei Anmeldung fällig. Die gesamte Gebühr muss spätestens in der ersten Hälfte des Veranstaltungszeitraumes entrichtet werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass

(1) Für Veranstaltungen erhalten auf Antrag Kinder im Vorschulalter, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a Bundeskindergeld, Senioren (ab vollendetem 62. Lebensjahr) sowie schwer Behinderte eine Ermäßigung der Teilnehmergebühr von 25 %. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.

~~(2) Nehmen mehrere Familienmitglieder an der gleichen Veranstaltung teil, wird eine Familienermäßigung für das zweite Familienmitglied in Höhe von 25 % und für jedes weitere Familienmitglied in Höhe von 50 % gewährt. Ermäßigung für dieselbe Person kann nur einmal gewährt werden.~~

~~(3) Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und eingesetzte Dozenten der KVHS sind bis zu zwei Kurse pro Semester in der Regel gebührenfrei. Angehörige nebenamtlicher Mitarbeiter zahlen die halbe Gebühr. Dies gilt nicht für Kurse mit begrenzter Teilnehmerzahl bzw. erhöhter Kursgebühr.~~

(4) (2) In sonstigen Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(5) (3) Bestimmte Kurse können von Ermäßigung, Stundung und Erlass ausgenommen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Kann eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, erfolgt Rückerstattung der geleisteten Zahlung in voller Höhe.

(2) Fällt aus den in Abs. 1 genannten Gründen mindestens 1/4 einer Maßnahme aus, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(3) Ist ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, an einer Maßnahme teilzunehmen, so kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Rückerstattung oder für den Besuch gleichwertiger Maßnahmen eine Regelung treffen.

§ 6 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.~~

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am _____ mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.08.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kaiserslautern, den

gez.

~~JUNKER~~ Lessmeister
Landrat

03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im HH 2019/2020

Sachverhalt:

Die im Haushaltsplan 2019 zur Verfügung gestellten Ansätze im Teilhaushalt 12, Budget 1204 – Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen in Höhe von 17.956.390,- Euro reichen zur Deckung der Aufwendungen nicht aus.

Es stehen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 650.000,- Euro an. Im Teilhaushalt 12 stehen aktuell noch Ansätze für Aufwendungen in Höhe von rd. 4.6 Mio. Euro zur Verfügung, die laut der letzten Prognose zum 31.12.2019 und erneuter Überprüfung zum aktuellen Zeitpunkt vollständig herangezogen werden müssen. Auch im Teilhaushalt 11 ist nicht mit Einsparungen zu rechnen, sodass auch die Deckung aus diesem Teilhaushalt trotz Deckungsvermerk für die überplanmäßigen Aufwendungen nicht sichergestellt werden kann.

Sollten entgegen dieser Prognose tatsächlich Ansätze im Teilhaushalt 11 oder 12 zur Deckung herangezogen werden können, so würden sich die Mehraufwendungen entsprechend reduzieren. Von einer vollständigen Deckung kann nicht ausgegangen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO im Haushalt 2019/2020 in Höhe von 650.000,- Euro wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Simone Barz

18.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.11.2019	öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss hier: Beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss 2019 - 2024

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, die bis zu diesem Zeitpunkt von den verschiedenen Institutionen vorgeschlagen wurden. Zwischenzeitlich sind die noch fehlenden Meldungen für die beratenden Mitglieder ergänzt worden.

Als stellvertretendes Mitglied für Frau Nashan-Kuntz wurde **Frau Barbra Hense, ebenfalls Familienrichterin am Amtsgericht Kaiserslautern**, vorgeschlagen.

Als beratende Mitglieder für die Kita-Elternvertretung wurden **Frau Lisa Schäfer aus Reichenbach-Steegen** als Mitglied und **Frau Christina Riehl aus Otterberg** als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahl von

- **Frau Barbara Hense** als stellvertretendes beratendes Mitglied
- **Frau Lisa Schäfer** als beratendes Mitglied und
- **Frau Christina Riehl** als stellvertretendes beratendes Mitglied

in den Jugendhilfeausschuss wird zugestimmt.

Im Auftrag

Simone Barz

03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Nachwahl ÖPNV-Ausschuss

Sachverhalt:

Herr Andreas Willig wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages für die AfD-Fraktion als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss gewählt. Herr Willig besitzt nach den Festlegungen der Landkreisordnung nicht die Voraussetzungen für ein Ausschussmandat im Landkreis Kaiserslautern. Eine Nachwahl zur Besetzung des ÖPNV-Ausschusses ist erforderlich.

Die AfD-Fraktion hat Herrn Horst Schirdewahn zur Nachwahl in den ÖPNV-Ausschuss vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Horst Schirdewahn als ordentliches Mitglied in den ÖPNV-Ausschuss.

Im Auftrag:

Philipp

02.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Änderung Satzung Asylbewerberleistungen

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.05.1994 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt fordert zur Überprüfung der Landesabrechnungen neben den zahlenmäßigen Nachweisen der Aufwendungen Belege der im Kassenwesen eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren.

Da die Landesabrechnung bis zum 1. März und 1. September vorzulegen ist, sind die Abrechnungen mit den Verbandsgemeinden vorher durchzuführen. Die Abgabefrist der Verbandsgemeindeabrechnungen muss entsprechend angepasst werden.

Es wird daher vorgeschlagen § 3 der Satzung wie folgt anzupassen (Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben):

§ 3 Erstattung von Aufwendungen

- (1) Der Landkreis als zuständiger Kostenträger nach § 2 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz erstattet den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden die aufgewendeten Kosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- (2) **Die Verbandsgemeinden legen die Abrechnungen halbjährlich zum 1. Februar und zum 1. August der Kreisverwaltung vor. Zum zahlenmäßigen Nachweis der Aufwendungen sind entsprechende Belege beizufügen. Die Nachweise sind für die einzelnen Monate getrennt für die einzelnen Asylbewerber zu führen.**
- (3) Die aufgewendeten Kosten werden zum **1. Februar und 1. August** eines jeden Jahres aufgrund der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderhalbjahr erstattet. Mit jeder Erstattung erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von **bis zu 50 %** der jeweiligen Vorjahresaufwendungen einer Verbandsgemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Änderung des § 3 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Auftrag:

Christina Ludes

18.11.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss Kreisausschuss Kreistag	04.12.2019	öffentlich öffentlich öffentlich

**Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern**

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2018

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2018

III. Verwendung des Jahresgewinns

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2018 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der kommenden Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend und umfassend dar.

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG) in Kraft getreten. Durch das BilRUG ergaben sich zahlreiche Änderungen und Neuerungen in verschiedenen Einzelgesetzen (wie z.B. im HGB). Diese waren erstmals verpflichtend für die Jahresabschlüsse ab 2016 zu beachten und haben auch im vorliegenden Jahresabschluss entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2018 mit Bilanz zum 31.12.18, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss 2018 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **111.176,90 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 schließt mit einem Betrag von **3.193.190,83 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der ersten Kreisausschusssitzung im Jahr 2020.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2018 einen Jahresgewinn von **111.176,90 EUR** erwirtschaftet.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren.

Die Verwaltung schlägt vor,

1. den Gewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2018 (einschl. der Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. III KAG) in Höhe von **29.190,91 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.
2. den Jahresgewinn 2018 (nach Steuern) aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **81.985,99 EUR** gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Landkreis als Einrichtungsträger abzuführen.

Dies führt im BgA „DSD“ nach Abführung von Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag zu einer Ausschüttung in Höhe von voraussichtlich **69.004,29 EUR** an den Landkreis.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

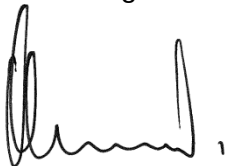
Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2018 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.18, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2018 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn **111.176,90 EUR** ab.
 - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt **3.193.190,83 EUR**.
- III. den Gewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2018 in Höhe von **29.190,91 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.
- IV. den Jahresgewinn 2018 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **81.985,99 EUR** gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Landkreis als Einrichtungsträger abzuführen.

Die Ausschüttung an den Einrichtungsträger soll in 2020 erfolgen und beträgt nach Abzug von Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlag voraussichtlich **69.004,29 EUR**.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2018
Lagebericht Abfallwirtschaft 2018
Prüfbericht Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2018
Erläuterungsberichte JA Abfallwirtschaft 2018
Fragenkatalog Jahresabschluss 2018

Jahresabschluss
zum
31.12.2018

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern
und
Lagebericht 2018

Anlage A I	Bilanz zum 31.12.2018
Anlage A II	Gewinn- und Verlustrechnung 2018
Anlage A III	Anhang 2018
Anlage A IV	Lagebericht 2018

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Bilanz zum 31.12.2018

Anlage A I

Aktivseite	Stand 31.12.2017 €	+ Zugang - Abgang €	Abschreibungen 2018 €	Stand 31.12.2018 €	Passivseite	Stand 31.12.2017 €	Stand 31.12.2018 €
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>					A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögens- gegenstände</u>					I. Stammkapital	55.000,00	55.000,00
1. Entgelt. erworbene Konzessionen gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten	1,53	0,00	0,00	1,53			
2. Baukostenzuschüsse	76.849,96	20.000,00	36.648,40	60.201,56	II. allgemeine Rücklage	585.313,00	585.313,00
					III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)	206.577,95	241.201,55
II. <u>Sachanlagen</u>					IV. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>72.313,76</u>	<u>111.176,90</u>
1. Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	6.768,49	5.485,53	3.344,99	8.909,03		919.204,71	992.691,45
	83.619,98	25.485,53	39.993,39	69.112,12			
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>					B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
I. <u>Vorräte</u>					1. Pensions- u. Beihilferückstellungen	257.630,05	271.162,15
1. Waren	518,52			493,42	2. Steuerrückstellungen	0,00	18.161,00
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					3. sonstige Rückstellungen	1.220.523,92	864.423,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	671.371,89			1.067.747,80			
2. Forderungen an den Einrich- tungsträger					C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
a) Sonstige	5.458,44			6.303,30	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.267.938,59	831.646,82
3. Forderungen an Gebietskörper- schaften					2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger		
a) Sonstige	25.329,20			35.828,00	a) sonstige	34.042,69	12.851,40
4. Sonst. Vermögensgegenstände	21.368,20			8.118,39	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften		
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	3.003.110,44			1.987.915,19	a) Sonstige	69.992,37	90.608,86
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	15.334,58			17.672,61	4. Sonstige Verbindlichkeiten	56.778,92	111.645,35
					davon		
					aus Steuern		
					2017	0,00 €	
					2018	0,00 €	
					im Rahmen der sozialen Sicherheit		
					2017	0,00 €	
					2018	0,00 €	
	3.826.111,25			3.193.190,83			

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018

	€	2017 €	€	€	2018 €	€
1. Umsatzerlöse		17.841.394,59			17.661.922,38	
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>113.827,69</u>	17.955.222,28		<u>89.058,56</u>	17.750.980,94
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.425,77			5.433,40		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>16.564.919,30</u>	16.571.345,07		<u>16.255.635,29</u>	16.261.068,69	
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	437.758,39			425.438,43		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>203.923,73</u>	641.682,12		<u>176.662,47</u>	602.100,90	
davon für Altersversorgung						
2017: 114.647,52 €						
2018: 86.200,62 €						
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen		38.494,32			39.993,39	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>623.934,97</u>	17.875.456,48		<u>673.143,78</u>	17.576.306,76
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.088,19 ¹⁾			28,53 ¹⁾	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>265,50</u> ²⁾	6.822,69		<u>30.030,65</u> ²⁾	30.002,12
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>14.102,73</u>			<u>33.248,16</u>
10. Ergebnis nach Steuern			72.485,76			111.423,90
11. Sonstige Steuern			<u>172,00</u>			<u>247,00</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)			72.313,76 =====			111.176,90 =====

¹⁾ davon Zinsertrag aus Abzinsung 2017 € 6.819,18
davon Zinsertrag aus Abzinsung 2018 € 0,00

²⁾ davon Aufwendungen aus der Abzinsung 2017 € 0,00
davon Aufwendungen aus der Abzinsung 2018 € 25.266,65

Jahresabschluss
der
Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises
Kaiserslautern
zum
31.12.2018

Anhang

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Erläuterungen zur Bilanz</u>	
1. Allgemeines	6
2. Anlagevermögen	6 - 7
3. Umlaufvermögen	8
4. Eigenkapital	9
5. Rückstellungen	10 - 11
6. Verbindlichkeiten	12 - 14
II. <u>Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u>	
1. Allgemeines	15
2. Aufteilung der Umsatzerlöse	15
3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen	16
III. <u>Sonstige Angaben</u>	
1. Mengen- und Tarifstatistik	17
2. Personal	18 - 19
3. Honorar des Abschlussprüfers	20
4. Nachtragsbericht	20
5. Ergebnisverwendung	20
IV. <u>Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses</u>	21

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVO die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches beachtet; dabei kamen die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bewertet (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Zugänge 2018 beim Anlagevermögen wurden wie folgt abgeschrieben:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- satz / Methode
Baukostenzuschüsse	5 Jahre	20 % linear
Sammelposten	5 Jahre	20 % linear
Betriebs- u. Geschäftsausstattung		

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel entsprechend dem gemäß § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 - Anlagennachweis (vgl. S. 7).

Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter - 2018
Summen je Abschlussposten-Nr.

401 Abfallentsorgung

Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennzahlen			
Pos. Anlagevermögen	Stand zum 31.12.2017	Zugänge	Abgänge	Umbuch.	Endbestand	Aufgelauf. Abschreib. zum 31.12.2017	Zuschreib. in 2018	Abschreib. in 2018	Umbuch. / Umglied. in 2018	Aufgelauf. Abschreib. auf Abgänge	Abschreib. zum 31.12.2018	Stand zum 31.12.2018	Restbuch- wert 31.12.2017	Durch- schnittl. Ab- schreib.- satz	Durch- schnittl. Rest- buchwert	Wertmind. durch unterlassene Instand- haltung, Altlasten, sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
A. Anlagevermögen	603.138,89	25.485,53	10.220,47	0,00	618.403,95	519.518,91	0,00	39.993,39	0,00	10.220,47	549.291,83	69.112,12	83.619,98	6,36	10,99	0,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	454.426,40	20.000,00	0,00	0,00	474.426,40	377.574,91	0,00	36.648,40	0,00	0,00	414.223,31	60.203,09	76.851,49	7,72	12,69	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,	78.611,79	0,00	0,00	0,00	78.611,79	78.610,26	0,00	0,00	0,00	0,00	78.610,26	1,53	1,53	0,00	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	375.814,61	20.000,00	0,00	0,00	395.814,61	298.964,65	0,00	36.648,40	0,00	0,00	335.613,05	60.201,56	76.849,96	9,26	15,21	0,00
II. Sachanlagen:	148.712,49	5.485,53	10.220,47	0,00	143.977,55	141.944,00	0,00	3.344,99	0,00	10.220,47	135.068,52	8.909,03	6.768,49	2,17	5,78	0,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung,	148.712,49	5.485,53	10.220,47	0,00	143.977,55	141.944,00	0,00	3.344,99	0,00	10.220,47	135.068,52	8.909,03	6.768,49	2,17	5,78	0,00
Summe Anlagevermögen	603.138,89	25.485,53	10.220,47	0,00	618.403,95	519.518,91	0,00	39.993,39	0,00	10.220,47	549.291,83	69.112,12	83.619,98	6,36	10,99	0,00

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 56.000,00 (ca. 20 % der noch offenen Forderungen aus 2016 und 2017 und ca. 70 % der noch offenen Forderungen aus früheren Jahren) berücksichtigt (unverändert). Einzelwertberichtigungen bestehen zum 31.12.2018 in Höhe von 44.235,24 €.

Forderungen mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.067.747,80	-,--	1.067.747,80
2. Forderungen an den Einrichtungsträger			
a) Sonstige	6.303,30	-,--	6.303,30
3. Forderungen an Gebietskörperschaften			
a) Sonstige	35.828,00	-,--	35.828,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	8.118,39	-,--	8.118,39
	<u>1.117.997,49</u>	<u>-,--</u>	<u>1.117.997,49</u>

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von 1.568,23 € enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden. Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer 2018 in 2019.

4. Eigenkapital

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2017 €	Zugang 2018 €	Abgang 2018 €	Stand 31.12.2018 €
Stammkapital	55.000,00	--,--	--,--	55.000,00
allgemeine Rücklage	585.313,00	0,00	0,00	585.313,00
Gewinn-/Verlust- vortrag	206.577,95	72.313,76	37.690,16	241.201,55
Jahresgewinn/ Jahresverlust	72.313,76	111.176,90	72.313,76	111.176,90
insgesamt:	<u>919.204,71</u>	<u>183.490,66</u>	<u>110.003,92</u>	<u>992.691,45</u>

Die Zugänge und Abgänge beim Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn 2018 in Höhe von € 111.176,90. Dem stand eine Abnahme durch den ausgeschütteten Teil des BgA-Gewinns aus 2017 in Höhe von 37.690,16 € (Beschluss des Kreistages vom 26.11.2018) gegenüber.

b) Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinnvortrag (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO)

Gewinnvortrag zum 31.12.2017	206.577,95 €
Jahresgewinn 2017	72.313,76 €
Abgang aus dem Jahresgewinn 2017	<u>37.690,16 €</u>
Gewinnvortrag zum 31.12.2018	<u>241.201,55 €</u>

5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2017 €	Zuführung 2018 €	Verbrauch(V) Auflösung(A) 2018 €	Stand 31.12.2018 €
<u>Pensions- und Beihilferückstellungen</u>				
Rückstellungen für Pension	186.795,45	13.037,25	0,00	199.832,70
Rückstellungen für Beihilfe	70.834,60	494,85	0,00	71.329,45
<u>Steuerrückstellungen</u>				
Gewerbsteuer 2018	0,00	8.638,00	0,00	8.638,00
KöSt. u. Solz. 2018	0,00	9.523,00	0,00	9.523,00
<u>Sonstige Rückstellungen</u>				
Rückstellung für Gebührenausschlag	1.175.523,92	25.266,65	380.866,77 (V)	819.923,80
Jahresabschluss-erstellung 2017	10.000,00	0,00	10.000,00 (A)	0,00
Jahresabschluss-erstellung 2018	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung 2017	30.000,00	0,00	11.016,45 (A) 18.983,55 (V)	0,00
Jahresabschlussprüfung 2018	0,00	29.500,00	0,00	29.500,00
Erstellung Steuererklärung 2017	5.000,00	0,00	551,38 (A) 4.448,62 (V)	0,00
Erstellung Steuererklärung 2018	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
	<u>1.478.153,97</u>	<u>101.459,75</u>	<u>21.567,83 (A) 404.298,94 (V)</u>	<u>1.153.746,95</u>

Erläuterungen zu Rückstellungen:

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 24 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO in Höhe von € 271.162,15 betreffen vier unmittelbare Zusagen, von denen eine vor dem 01.01.1987 erteilt aber trotz des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB in Höhe von € 213.036,00 passiviert wurde. Diese Rückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens von der Pfälzischen Pensionsanstalt ermittelt. Berechnungsgrundlage waren die Heubeckschen Richttafeln sowie ein Rechnungszins von 5,5 % (Beihilfe) bzw. 6,0 % (Vorsorge). Es wurde von einer jährlichen Steigerung der Bezüge in Höhe von 2 % ausgegangen. Durch die Ermittlung dieser Rückstellungen auf Basis der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde die Abzinsung im Vorjahr nicht anhand des siebenjährigen und die des laufenden Jahres nicht anhand des 10-jährigen Zinssatzes i. S. d. § 253 Abs.2 S.1 HGB berechnet. Daher ist ein ausschüttungsgesperrter Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB nicht anzugeben.

Die Rückstellungen für Gebührenaussgleich resultieren aus Überdeckungen, die dem Gebührenzahler im kommenden Kalkulationszeitraum wieder gut gebracht werden sollen. Die Passivierung der Überschüsse erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 KAG.

6. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten und unter Angabe ggf. gewährter Sicherheiten (Pfandrechte und ähnliche Rechte) in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	insgesamt €	davon durch Pfand- rechte u. ä. Rechte gesichert €	Art und Form der Sicherheit €
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	831.646,82	--,--	--,--	831.646,82	--	--*)
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Sonstige	12.851,40	--,--	--,--	12.851,40		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Sonstige	90.608,86	--,--	--,--	90.608,86		
4. sonstige Verbindlichkeiten	111.645,35	--,--	--,--	111.645,35		
	1.046.752,43	--,--	--,-	1.046.752,43		

*) Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte

b) sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Dienstleistungsverträge (Art)	Laufzeit von bis:	Voraussichtliche finanzielle Verpflichtung von jährlich
Erfassung und Transport von Hausrestabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,97 Mio.€
Erfassung und Transport von Abfällen aus angeschlossenen Gewerbebetrieben	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,16 Mio. €
Erfassung und Transport von Bioabfall	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,42 Mio. €
Einsammlung von Sperrabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,2 Mio. €
Sammlung u. Transport von PPK	01.01.17 - 31.12.18 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2020	0,42 Mio. €
Behältergestellung Rest- und Bioabfälle inkl. Restabfallsäcke	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,2 Mio. €
Gestellung und Bewirtschaftung des PPK-Erfassungssystems	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,02 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Betriebsführung)	01.04.12 – 31.12.14 Verlängerung auf unbest. Zeit, wenn nicht gekündigt.	0,07 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Containerherstellung u. Transport)	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,06 Mio. €
Erfassung und Transport E-Schrott	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um ein Jahr, wenn nicht gekündigt	0,07 Mio. €
US-Liegenschaften	Unbestimmte Dauer mit 12 monatiger Kündigungsfrist	1,6 Mio. €
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen	01.01.12 - 31.12.18	0,5 Mio. €

Verpflichtungen aus Trägerschaft an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung (Landkreis Kaiserslautern) ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Anstaltsträger der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Sitz in Mehlingen.

Aus diesem Verhältnis könnten der Abfallbeseitigungseinrichtung u. U. weitere Verpflichtungen entstehen, soweit in Zukunft sich bei der ZAK weitere Aufwendungen ergeben, die auf die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern überwält werden können.

zu 6b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Subsidiärhaftung

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I an. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1, S. 3 BetrAVG steht die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Wirtschaftsjahr 2018 betrug der Umlagesatz 7,75 %. Die Gesamtaufwendungen betrugen für die Zusatzversorgung 30.339,74 € im Wirtschaftsjahr.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Benutzungsgebühren für

Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll lfd. Jahr	9.877.452,37 €
---	----------------

Gebührenausschleich (Unterdeckung; Verbrauch Rückst.)	380.866,77 €
---	--------------

Gewerbemüll (Mulden und Container)	301.818,64 €
------------------------------------	--------------

Gewerbemüll (1,1 cbm-Behälter)	955.820,88 €
--------------------------------	--------------

Gewerbemüll (Abrufcontainer)	16.779,67 €
------------------------------	-------------

Entsorgung US-Bereiche	<u>5.165.619,97 €</u>
------------------------	-----------------------

Zwischensumme:	16.698.358,30 €
----------------	-----------------

Verkaufserlöse Altpapier (Sorte 1.02)

a) 89,5 % hoheitlicher Bereich (PPK)	627.488,20 €
--------------------------------------	--------------

b) 10,5 % BgA DSD (PPK)	73.616,03 €
-------------------------	-------------

DSD-Erlöse für Mitbenutzungsentgelt PPK	57.633,42 €
---	-------------

Kostenerstattungen von Dualen Systemen	148.963,67 €
--	--------------

Erlöse aus Werbeanzeigen	4.800,00 €
--------------------------	------------

Erlöse aus Metallverwertung	16.044,97 €
-----------------------------	-------------

Erlöse aus Verwertung von Elektrogeräten	29.806,80 €
--	-------------

Erlöse aus Verwertung von Textilien	<u>5.210,99 €</u>
-------------------------------------	-------------------

	<u><u>17.661.922,38 €</u></u>
--	-------------------------------

3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

- a) Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 31 HGB)
waren im laufenden Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen.
- b) Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32 HGB)

Periodenfremde Erträge:

Erträge aus der Auflösung von
Rückstellungen Vorjahr.

21.567,83 €

per Saldo: Ertrag

21.567,83 €

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik

Die Tarife sind gestaffelt nach Behältergröße (mit/ohne Biotonne) bzw. nach Abfuhrturnus. Sie werden jährlich veröffentlicht in der Broschüre `Mülltipps`.

2. Abfallaufkommen*

Das dem Landkreis zur Entsorgung angediente Abfallaufkommen von 74.061 Mg (im Vorjahr 80.907 Mg) betrifft mit 29.371 Mg (im Vorjahr 29.232 Mg) den Hausmüllbereich (inkl. hausmüllähnlichem Gewerbemüll), mit 44.261 Mg (im Vorjahr 51.200 Mg) die Wertstoffe, sowie mit 356 Mg (im Vorjahr 314 Mg) den Bauschuttbereich. Im Weiteren entfielen 73 Mg auf Problemabfälle (im Vorjahr 162 Mg).

Die Gesamt-Verwertungs/Recyclingquote lag im Landkreis Kaiserslautern in 2017 bei 99,9 %.

Damit liegt der Verwertungsanteil der Abfälle aus Haushalten über dem Landesdurchschnitt (96,2 % Gesamt-Verwertungsquote in Rheinland-Pfalz 2017). Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2017¹⁾. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2018 lag die Landesabfallbilanz 2018 noch nicht vor.

*Quelle: Statistische Unterlagen der Abfallentsorgungseinrichtung aus dem „ABIS“-System (Grundlage für Landesabfallbilanz) des Landkreises Kaiserslautern.

¹⁾Download über <https://www.mueef.rlp.de> (Landesbilanz 2017 vom Dezember 2018)
(Themen → Klima- und Ressourcenschutz → Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen, S. 35, Abb. 20 ff)

2. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl		Stand der Beschäftigten	
	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
Beamte im Verwaltungs- bereich	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte im Verwal- tungsbereich				
Vollzeitbeschäftigte	7,25	7,25	8,00	8,00
Teilzeitbeschäftigte	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>4,00</u>	<u>3,00</u>
insgesamt	<u>13,25</u>	<u>13,25</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>

Wie im Wirtschaftsplan 2018 vorgesehen gab es im Wirtschaftsjahr keine wesentlichen Änderungen beim Personalbestand.

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr (§ 285 Nr. 9a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB)

	2017 €	2018 €
Gehälter	<u>437.758,39</u>	<u>425.438,43</u>
insgesamt lt. G.u.V.	<u>437.758,39</u>	<u>425.438,43</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
davon für Altersversorgung für alle übrigen Aufwendungen	114.647,52 ¹⁾ <u>89.276,21²⁾</u>	86.200,62 ¹⁾ <u>90.461,85²⁾</u>
insgesamt lt. G. u. V.	<u>203.923,73</u>	<u>176.662,47</u>
Gesamtsumme	<u>641.682,12</u>	<u>602.100,90</u>
Vergütungen für Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien	<u>452,90</u>	<u>904,40</u>

¹⁾ davon Zuführung zu Pensionsrückstellungen € 13.037,25

²⁾ davon Zuführung zu Beihilferückstellungen € 494,85

3. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Im Wirtschaftsjahr fielen für vom Abschlussprüfer erbrachte Leistungen folgende Aufwendungen und Erträge (netto) an:

	€	€
Abschlussprüfung		
Vorjahr	-9.584,58	
Lfd. Jahr	<u>25.508,40</u>	15.923,82
Steuerberatungsleistungen		
Vorjahr	- 551,38	
Lfd. Jahr	<u>5.000,00</u>	4.448,62
Sonstige Leistungen		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Gesamthonorar		<u>20.372,44</u>

4. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2018 sind folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten:

- keine-

5. Ergebnisverwendung

Ein Vorschlag für einen Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2018 lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2018 vor:

- a) Gewinn des Betrieb gewerblicher Art DSD 2018 ausschütten;
- b) Restgewinn 2018 auf neue Rechnung vortragen.

IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses
(§ 285 Nr. 10 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 6 EigAnVO)

Die Abfallentsorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 2 GemO verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Ralf Leßmeister. Die Verwaltungsarbeiten und die kaufmännische Buchführung obliegen der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt. Zuständig ist der Fachbereich 5.4 (Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet. Anstelle eines Werkausschusses entscheiden die nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien.

Kaiserslautern, den 30.06.2019



Ralf Leßmeister
Landrat

L A G E B E R I C H T 2 0 1 8

der

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis:

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage	4
3. Investition und Finanzierung	4
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres	6
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	6
1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept	6
2. Entwicklung der Abfallgebühren	6
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)	6
b) Bio-Abfallerfassung	7
c) Erlöse aus Vermarktungen	8
d) Allgemeine Gebührenentwicklung	8
3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung / Veranlagung	10
4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle	11
5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“	12
6. Optimierung im Bereich Veranlagung	13
a) Überwachung Eigenkompostierung	13
b) Gewerbliche Veranlagung	14
c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	14
IV. Fazit	15

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht seit 09.12.2017 unter verantwortlicher Leitung des Landrates Ralf Leßmeister. Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 106.057 Einwohnern (Stand 31.12.2018 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 18.800 Stationierungsstreitkräften (nicht meldepflichtig) sowie weiteren rd. 7.700 (nicht meldepflichtigen) Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind. Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung oder der Verwertung zugeführt.

Der angelieferte Abfall wird dort grundsätzlich vorbehandelt, die abgetrennte heizwertreiche Fraktion sowie die eisenhaltigen (FE-) und nicht eisenhaltigen (NE-) Metalle werden verwertet, die Organik des Restabfalls vergärt. Der daraus entstehende entwässerte Hydrolyserest gelangt zum Erreichen der Zuordnungswerte zur aeroben Nachbehandlung in die Kompostierungsanlage und im Anschluss zur Beseitigung in die thermische Verwertung.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen. Seit diesem Zeitpunkt werden Teilmengen der im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Restabfälle über die GML im Müllheizkraftwerk (MHKW) Ludwigshafen energetisch verwertet. Im Gegenzug werden seit Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt wurden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapiteltal stofflich und energetisch verwertet.

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung sind aktuell folgende Unternehmen mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen betraut:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Vertragsbeginn
Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2017
Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2019
Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim	01.01.2017
Gestellung u. Transport von Containern	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH,	01.01.2017

private Haushalte u. Gewerbebetriebe/ WSH Kindsbach	Mehlingen	
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis KL	Fa. Zeller Recycling GmbH Mutterstadt	01.01.2019

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Diese hat unbefristete Gültigkeit.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2020.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

2. Ertragslage:

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 weist einen Jahresgewinn von T€ 111 (im Vorjahr T€ 72) aus.

Hierin sind T€ 381 an Erträgen aus der Auflösung von Gebührenausschleichsrückstellungen für 2018 enthalten.

Mithin wurden T€ 31 mehr aufgelöst als in der Gebührenplankalkulation 2018-2020 für das Jahr 2018 vorgesehen (T€ 350)

Das Jahresergebnis verändert sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um +T€ 39

Der Betrieb hat damit die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen keine wesentlichen Investitionen an (T€ 25). Der Cashflow aus der lfd. Geschäftstätigkeit war im laufenden Jahr negativ (T€ 947).

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in § 11 Abs. 8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2018 ist kein ausgabewirksamer Verlust entstanden.

Über die Übertragung einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung an den Einrichtungsträger, einschließlich der künftigen Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss zu fassen.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Wirtschaftsjahr 2016, können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.

Daher sind seit dem Jahr 2017 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort aufwandswirksam erhöht bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2018 zur Aufrechterhaltung der Liquidität **nicht** auf Kassenkredite angewiesen.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) wurden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere ist in § 6 Abs. 4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Dieser Verpflichtung kam der Landkreis im Rahmen eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes 2015-2020 nach. Die hieraus abzuleitenden wesentlichen Ziele wurden durch die Abfallwirtschaftseinrichtung mittlerweile nahezu vollständig umgesetzt.

Durch den Landkreis ist nun die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Jahre 2020-2024 zu veranlassen. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Das Konzept befindet sich aktuell in Erstellung. Es ist vorgesehen, dieses zum Jahresende 2019 durch den Kreistag verabschieden zu können.

2. Entwicklung der Abfallgebühren

a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)

2015: T€ 9.414
2016: T€ 9.459
2017: T€ 9.482
2018: T€ 9.363

Der Aufwand für die **ZAK-Entgelte** wird sich aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell reduzieren.

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2018-2020 neu kalkuliert.

Hierzu wird jeweils ein Plankostenmittelwert für drei Jahre angenommen. Dieser zeigte 2018 gegenüber 2015 einen um 0,5 Mio. € gesunkenen Ansatz. Hieraus wurde durch die ZAK für 2018 ff. ein um ca. 1,2 Mio. € geringeres Gebührenaufkommen gegenüber 2015 ermittelt.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren, ist zu erwarten, dass diese bis Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.

Sollte sich dieser Trend allgemein sinkender Abfallmengen fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

b) Bio-Abfallerfassung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht seit 2015 die strikt getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen trägt die ZAK in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung, dadurch, dass die Entsorgungsgebühren für Bioabfälle geringer sind, als die von Restabfällen. Daher muss auch zukünftig wesentliches Ziel der Einrichtung sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen weiterhin zu steigern um einerseits den Restabfall von organischen Abfällen zu entfrachten und darüber hinaus die höheren Kosten für die Restabfallentsorgung einzusparen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2015 auch eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Beginn 2015 stieg der Anteil der Haushalte, die eine Biotonne nutzen, fortwährend um ca. 0,5 % pro Jahr an.

Durch die Senkung des Rabattes für Eigenkompostierer ab 2018 hat sich dieser Trend nochmals verstärkt. Der Anteil der Biotonnennutzer ist hierdurch im Zeitraum 01.01.2018 bis 01.06.2019 um insgesamt 3,6 % auf einen Gesamt-Anschlussgrad von nahezu 62 % angestiegen.

Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen die vereinnahmten Benutzungsgebühren. Zum anderen wird damit auch das gesetzgeberische Ziel weiter konsequent verfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen, was sich indirekt auch positiv auf die Entsorgungsgebühren auswirkt, da Bioabfälle in der Entsorgung erheblich günstiger sind als Restabfälle.

c) Erlöse aus Vermarktungen

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endet, nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und ist daher im kommenden Jahr neu auszuschreiben.

Die Preise auf dem Altpapiermarkt für gemischte Ballen (EUWID Ziff. 1.02) sind zum Jahresbeginn 2018 weiter eingebrochen und haben sich seitdem auch nicht mehr erholt.

Der mittlere EUWID für gemischte Ballenware sank von 36,19 €/Mg im Januar auf lediglich 16,19 €/Mg zum Jahresende hin. Durch weltkonjunkturell bedingte Gegebenheiten (U.a. Importstopp von PPK in China) sank der EUWID im März 2018 sogar auf einen historischen Tiefstwert von 2,69 €/Mg ab.

Diese Entwicklung auf sehr niedrigem Niveau hält aktuell weiter an.

Nach den überwiegend gleichlautenden Wirtschaftsprognosen besteht zwar weiterhin eine Verknappung des Marktes im Bereich der PPK-Fraktion (gemischte Ballen 1.02). Diese kann jedoch die extremen Rückgänge im Bereich des Exports nicht ausgleichen.

Eine kurzfristige Erholung des Marktes auf einen drei-Jahres-Durchschnittswert 2015 – 2017 (45,27 €/Mg) ist derzeit nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten.

Die Entwicklung des Marktpreises auf diesem niedrigen Niveau führte 2018 zwangsläufig zu erheblichen Ertragseinbußen im Gesamtbetrieb in Höhe von mindestens T€ 213, die dem Gebührenhaushalt insgesamt fehlen.

Ein aktives Gegensteuern seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist hierbei nicht möglich, da diese keinerlei Einfluss auf die Marktpreise selbst hat und der aktuelle Vermarktungsvertrag darüber hinaus, trotz ungünstiger Marktbedingungen, noch gute Vermarktungskonditionen bietet.

d) Allgemeine Gebührenentwicklung

Nachdem auf Grund der zum 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3 % erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Folgejahren bis einschließlich 2017 stabil gehalten und entsprechende Überdeckungen erwirtschaftet werden. Diese Überdeckungen wurden 2015, 2016 und 2017 bilanziell als Gebührenausrückstellung erfasst.

Der Landkreis hat seine Gebührenkalkulation ab 2018 auf einen dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (analog der ZAK-Gebührenplanperiode) umgestellt und hierfür mit Wirkung zum 01.01.2018 die bestehende Abfallgebührensatzung modifiziert.

In die neue Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 sind erstmals die Auflösungen der o.g. Gebührenausrückstellungen mit jeweils T€ 350/a mit eingeflossen.

Neben der Senkung des Rabatts für die Eigenkompostierung von rd. 20 % auf unter 10 %, wurde die Gebührengestaltung den rechtlichen Anforderungen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst, dass im Hinblick auf die Thematik der Abfallvermeidung eine linearere Betrachtung der Gebührenstruktur einfordert.

Durch diese Neustrukturierungen konnten die Abfallgebühren auch für die Jahre 2018 bis 2020 stabil kalkuliert werden. Zudem ergab sich in nahezu allen Bereichen der Müllgroßbehälter (MGB) 60-240l, die einen Großteil der Veranlagung ausmachen, eine Gebührensenkung:

Bei Eigenkompostierung lag die Gebührensenkung zwischen 0,1 % bis 3,4 %. Bei Nutzern einer Biotonne lag diese zwischen 12,2 und 17,4 %. Rechnerisch ausgenommen von der Gebührensenkung waren lediglich die Nutzer von 60l-Behältern mit Eigenkompostierung, bei denen sich rechnerisch eine leichte Erhöhung von 2,2 % ergab.

Für die Nutzer von Abfallgroßbehältern (Container 1,1 m³ bis 5,5 m³) zeichnete sich im Gegensatz zu den Kleinbehältern eine deutliche Gebührensteigerung zwischen 52,9 % und 100 % gegenüber dem Vorjahr ab, die sich insbesondere aus der nunmehr linearen Gebührenberechnung ergibt.

Durch diese Gebührenerhöhung hat in vielen Fällen eine Verschiebung der Veranlagungssituation stattgefunden, da Nutzer, von Abfallcontainern mit einem Volumen von 1,1 m³ oder größer auf kleinere 240l MGB umgestellt haben.

Diese Entwicklung, aber auch die strengeren Abfall-Trennungsgebote der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die seit August 2017 in Kraft ist, haben zwangsläufig zu Gebührenrückgängen und einem weiter rückläufigen Abfallaufkommen im gewerblichen Bereich geführt. Hieraus resultierte jedoch im Gegenzug auch ein Anstieg der Abfallgebühren im privaten Bereich, verbunden mit steigenden Abfallmengen der Bio- und Hausrestabfälle in diesem Sektor. Diese gegenläufigen Entwicklungen haben sich zur Jahresmitte 2018 hin ausgeglichen, was insgesamt wieder zu einer Stabilisierung der Gebühren im gewerblichen wie auch im Bereich der privaten Haushalte geführt hat.

Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann mit rückläufigen Ertragerlösen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Linie Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.

In 2017 wurde die Abfallentsorgung auf verschiedenen US-Liegenschaften von Untergrund-Containern wieder auf Kleinabfallbehältnisse umgestellt.

Ferner befindet sich die US-Einrichtung „Sembach-Housing“ aufgrund des Rückzuges der Air Force nach wie vor im Umbau und wird zwischenzeitlich von der US-Army betrieben. In wie weit dort mit einer personellen Verstärkung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar. Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hierzu wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Donnersbergkreises eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern und für Sport RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungstreitkräften aufgrund verschiedener strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach stabil bleiben. In 2018 wurde eine weitere Luftwaffen-Einheit an den Standort Ramstein Air-Base verlegt, was zu einem Zuwachs an Stationierungstreitkräften führte. Aus rechtlichen Gründen ist dieser jedoch zahlenmäßig nicht eindeutig zu verifizieren.

Darüber hinaus dürften sich auch positive Veränderungen durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Die dortigen Baumaßnahmen haben begonnen. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier möglicherweise mit einer Zunahme der bestehenden Infrastruktur und damit einhergehend mit einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

Im Bereich der Bevölkerungsentwicklung wurde bislang mit einer demografiebedingten prognostizierten degressiven Abnahme von rund 0,7% p.a. gerechnet. Entgegen dieser Annahmen haben sich die Einwohnerzahlen im Landkreis auch in 2018 jedoch weiter erhöht und stellen sich somit gegenläufig zum Prognosetrend des statistischen Landesamtes dar. Diese Entwicklung wird sich auch in den Folgejahren weiterhin positiv auf die allgemeine Gebührenentwicklung auswirken.

Insgesamt stellt sich die aktuelle Veranlagungssituation wie folgt dar:

Für 2018 wurden bei den Abfallgebühren Mindererträge von rd. T€ 216 realisiert (Plan: T€ 16.533; Ist: T€ 16.317 – ohne Erträge aus dem Verbrauch der Rückstellung für den Gebührenausschlag von T€ 381).

Bei zusammenfassender Betrachtung ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.

3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung

Aufgrund der kommunalgesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sowie der steuergesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Wirtschaftsdaten (E-Bilanz) ab dem Wirtschaftsjahr 2015, und der anstehenden Verpflichtung zur Einführung einer e-Rechnung ist das Vorhalten einer hierfür geeigneten und zugelassenen Software erforderlich.

Zum 01.01.2017 wurde die Finanzbuchhaltung des Betriebes auf ein Softwareprodukt der Orgasoft Kommunal (OSK) Saarbrücken umgestellt. Die Software des Anbieters wird bereits seit vielen Jahren in der Hauptverwaltung des Landkreises eingesetzt. Dadurch entfällt die bislang erforderliche zusätzliche Datenschnittstelle mit dem vorherigen Softwareanbieter SCHILLING, die häufig zu Problemen im Betrieb geführt hat. Die Software der OSK (AnoFibU) ist bezüglich Sicherheit und Anerkennung durch die Finanzverwaltung hinreichend zertifiziert und bietet darüber hinaus auch zahlreiche Erweiterungsmöglichkeiten, in Bezug auf die Bedürfnisse des e-Government.

Aufgrund bestehender Datensatzinkonsistenzen stellte sich die Umstellung sowohl inhaltlich komplex als auch sehr arbeitsaufwendig dar. Hierbei wurde u.a. auch die bislang für den BgA „DSD“ geführte modifizierte Einnahmenüberschuss-Rechnung auf doppelte Buchführung und Bilanzierung umgestellt, was die Vergleichbarkeit der beiden Rechensysteme erheblich erschwerte. Zudem wurden die erforderlichen Anpassungen und Änderungen eingearbeitet, die sich durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergeben.

Im Juni 2018 wurde ein Workflow für die digitale Rechnungsbearbeitung (ReDiG) im Buchungsbereich eingeführt, wodurch die Arbeitsabläufe vom Rechnungseingang bis hin zur Auszahlung erheblich transparenter und auch effizienter gestaltet wurden.

In einem weiteren Schritt soll nun die Veranlagungssoftware von KAVE auf eine Software der OSK umgestellt werden. Hierzu sind jedoch umfangreiche Programmierarbeiten an Datenschnittstellen erforderlich. Eine lauffähige Testversion der neuen Software wurde der Abfallwirtschaft bereits vorgestellt und vom Bereich der Gebührenveranlagung geprüft. Sollten die erforderlichen Anpassungen bis Ende 2019 umgesetzt sein, ist die Umstellung der Veranlagungssoftware zum 01.01.2020 vorgesehen.

4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt aktuell 38 Grünabfallsammelstellen (GAS), auf denen in 2018 nur rd. 17.600 Mg Garten- und Parkabfälle anfielen.

Zum Vergleich:

2016: 20.353 Mg

2017: 24.200 Mg

2018: 17.615 Mg

Als Gründe für den relativ hohen Mengenrückgang sind überwiegend die fehlenden Niederschläge 2018 zu nennen, wodurch im Bereich des gesamten Naturhaushalts erhebliche Defizite beim Grünzuwachs zu verzeichnen waren, weshalb sich bereits die angelieferten Grüngutmassen erheblich unterhalb des langjährigen Mittels bewegten.

Auch beläuft sich die mittlere Liegezeit des angelieferten Materials auf den Sammelstellen auf ca. 4-5 Wochen. In diesem Zeitraum verliert das frisch geschnittene Grüngut bis zu ca. 30% seiner Holzrestfeuchte und damit auch erheblich an Gewicht. Durch die durchgängig lange und trockene Hitzeperiode 2018 wurde dieser Trocknungseffekt noch beschleunigt.

D.h. das Material wurde insgesamt wesentlich trockener und dadurch auch mit weniger Erdanhaftungen und daher auch leichter abgefahren als in den Vorjahren.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, Stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches kreisangepasstes Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

Insgesamt betrachtet, ist in den kommenden Jahren ggü. den Vorjahren ein leichter Rückgang der Abfallmengen (u.a. wg. Einrichtung versch. GAS nach Kreiskriterien, Verschiebung hin zu Biotonne) zu erwarten.

Der erhebliche Mengeneinbruch in 2018 dürfte eine rein wetter- und dadurch vegetativbedingte Ausnahme darstellen.

Die Gesamtmenge wird sich nach unseren Einschätzungen zukünftig auf einem Niveau von ca. 20.000 Mg/a manifestieren, wobei vegetativ bedingte Mengenschwankungen von +/- 10% von Jahr zu Jahr jederzeit möglich sind.

In 2018 konnte die Grünabfallsammelstelle in Weilerbach auf einen kreiseinheitlichen Betrieb umgestellt werden. Die Umstellung der Grünabfallsammelstellen in Schwedelbach und Mackenbach konnten im ersten Quartal 2019 umgesetzt werden. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Stadt Ramstein-Miesenbach bezüglich einer eventuellen Umstellung auf kreiseinheitliche Kriterien werden aktuell geführt.

5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“:

Zwischen dem Landkreis und der Fa. Jakob Becker GmbH besteht ein Vertrag zur „Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“, der Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung war. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren ab dem 01.01.2019 und kann mit zwei Verlängerungsoptionen bis zum 31.12.2023 verlängert werden.

Zusammen mit der kommunalen PPK-Sammlung werden auch Verkaufsverpackungen aus PPK miterfasst. Für deren Sammlung ist nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) der Landkreis originär nicht zuständig, sondern die Betreiber dualer Systeme (BdS).

Aufgrund einer sehr komplexen Rechtslage im Zeitpunkt der damaligen Vergabe sah die Ausschreibungskonzeption vor, dass der Auftragnehmer (AN) nur den so genannten kommunalen PPK-Anteil in Höhe von 75 Volumen-% vergütet bekommt. Hinsichtlich der restlichen 25 Volumen-% hat der Landkreis den AN dazu verpflichtet entsprechende Mitbenutzungsverträge mit den BdS abzuschließen. Gleichzeitig sah der Vertrag vor, dass der Landkreis die gesamte PPK-Sammelmenge einschließlich der lizenzierten Verkaufsverpackungen aus PPK für sich selbst verwertet und auch vereinnahmt.

Die BdS sahen Ende 2017 aufgrund verschiedentlicher Rechtsprechung für sich Herausgabeansprüche gegen den Landkreis gegeben und forderten deshalb die

Herausgabe eines auf das jeweilige duale System entsprechend anfallenden Anteils des unsortierten PPK-Sammelgemischs aus der Gesamtmenge.

Das Landgericht Landau (Urt. v. 31.05.2016 – 2 I 216/14) hatte in einer neuerlichen vergleichbaren Situation eine Pflichtverletzung eines Landkreises darin gesehen, dass dieser nicht konstruktiv an einer entsprechenden Einigung mitgewirkt hat.

Zur Vermeidung eines diesbezüglichen Rechtsstreits vereinbarte der Landkreis ohne Anerkennung einer korrespondierenden Rechtspflicht einen Vergleich, der den obigen Vertrag an die neuerliche Rechtsprechung anpasste und der auch dem zu erwartenden Prozessrisiko hinreichend Rechnung tragen konnte.

Gegenstand des Vertrags war die Zahlung einer Pauschale für die Benutzung der Systeminfrastruktur an den Landkreis sowie die Zahlung einer entsprechenden Beteiligung an den Verwertungserlösen an die dualen Systeme.

Dieser Vertrag, der rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist hatte eine Laufzeit von zwei Jahren und gilt bis 31.12.2018. Durch einseitige Erklärung des Landkreises ist eine Verlängerung bis 31.12.2019 möglich.

Aufgrund der in 2018 erzielten hohen Ertragserlöse im Bereich PPK, die auch den Bereich des BgA „DSD“ betreffen, bildet sich trotz dieser vertraglichen Schlechterstellung ein positiveres Betriebsergebnis ab, als geplant.

Die Erträge im BgA „DSD“ belaufen sich hierbei auf rund T€ 37 über der Planung. Die Aufwendungen stellen sich mit T€ 19 Mehraufwand gegenüber der Planung dar.

Somit verbessert sich das Betriebsergebnis 2018 des BgA „DSD“ um rd. T€ 19 gegenüber der Planung.

Seit dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG), für das wiederum neue Verhandlungen mit den Systemen getroffen werden müssen. Diese Verhandlungen werden derzeit zwischen der Einrichtung und dem gemeinsamen Verhandlungsführer der dualen Systeme geführt. Hierbei werden sich aufgrund der Neufassung des VerpackG einige wesentliche Änderungen im Bereich BgA ergeben. Es bleibt abzuwarten, wie die zukünftig zwischen Kommune und DSD zu schließenden Vereinbarungen letztlich ausgestaltet sein werden und welche finanziellen Ausgleichsregelungen hierbei mit den dualen Systemen vereinbart werden können.

Über den Zeitraum, wann mit einem entsprechenden Vertragsabschluss gerechnet werden kann oder über die Inhalte, welche finanziellen Auswirkungen die Neugestaltung haben wird kann derzeit keine valide Aussage getroffen werden.

Nach dem derzeitigen Stand der bisher mit den Verantwortlichen geführten Gesprächen und auch unter Zugrundelegung der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Verpackungsgesetzes ist davon auszugehen, dass sich durch die vertraglichen Neugestaltungen ausschließlich finanzielle Verbesserungen im Bereich des Betriebes gewerblicher Art ergeben werden. Diese könnten u.U. auch mit geringfügigen Entlastungen im hoheitlichen Bereich bei den Sammlungskosten für PPK-Abfälle einhergehen.

6. Optimierung im Bereich Veranlagung

a) Überwachung Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat- und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird weiterhin eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Die Kontrollen sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten wurden daher konsequent auch mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

Eine zukünftige Ausweitung dieses Kontrollinstrumentes ist nicht nur zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Trennungsgebotes sondern auch aus Gründen der Gebührenstabilität und Gleichbehandlung dringend geboten.

b) Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorgesehen (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen, hinsichtlich der Entsorgung sog. Nicht-infektiöser Abfälle).

Seit August 2017 ist die GewAbfV in Kraft. Diese fordert neben einigen Neuerungen insbesondere auch eine bessere Trennung von gewerblichen Abfällen. Dies hat zu einigen Auswirkungen auf die Anschlusspflichtigen im gewerblichen Veranlagungsbereich (Pflichttonne), aber auch auf die Gewerbetreibenden, denen durch den Landkreis ein zusätzliches Behältervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu ist mittelfristig ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung aller angemeldeten Gewerbebetriebe herangezogen.

c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung

Zur Umsetzung der Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist die Schaffung einer eigenen Stelle geplant, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt. Hierzu sind jedoch verschiedene innerorganisatorische Umstrukturierungen (EDV-technisch und personell) erforderlich.

Die Neuschaffung einer entsprechenden Stelle (0,5) wurde bereits im Stellenplan für 2017 berücksichtigt, konnte jedoch bislang aus organisatorischen Gründen nicht realisiert werden. Die Umsetzung wird voraussichtlich ab Juli 2019 erfolgen. Es ist zu erwarten, dass durch diese personelle Aufstockung nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder fehlerhafte Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können.

IV. Fazit:

Die obigen zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gemachten Ausführungen können aller Voraussicht nach dazu beitragen, alle dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung, auch in den kommenden Jahren annähernd auszugleichen.

Die Steigerung der Zahl der Nutzer von Biotonnen wirkt sich hierbei insgesamt positiv auf die Gebührenerhebung aus. Diese Entwicklung muss sowohl aus ökologischer als auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht weiter gefördert und vorangetrieben werden.

Die Risiken, die sich aus den zukünftig geringeren Vermarktungserlösen (PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung, erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebs auswirken.

Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Dies könnte unter Umständen zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, insbesondere dann, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen im Nachgang, nach den Bestimmungen der EigAnVO, vorgenommen werden müsste.

Ob diesem Umstand durch die bisherigen Optimierungsmaßnahmen der Vergangenheit und Gegenwart auch in Zukunft wirksam Rechnung getragen werden kann, muss anhand der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung fortwährend überprüft werden. Hierzu bietet insbesondere der Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan im Zeitpunkt 30.09.2019 hinreichende Möglichkeiten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann innerhalb der aktuellen Gebührenplankalkulationsperiode 2018 bis 2020 auf eine weitere Gebührenanpassung verzichtet werden. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass etwaige ungeplante Unterdeckungen in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 erst im Rahmen der Folgekalkulationsperiode (2021-2023) wieder ausgeglichen werden müssen.

Solche ungeplanten Unterdeckungen sind jedoch aus heutiger Sicht, - trotz aktuell ungünstiger Prognosen (insbesondere im Bereich PPK) – bisher nicht ersichtlich.

Kaiserslautern, den 30.06.2019



Ralf Leßmeister
Landrat

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
und Lageberichts zum 31. Dezember 2018**

an die

**Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern**

- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

INHALTSVERZEICHNIS

Hauptteil	Seite
I. PRÜFUNGSauftrag	4
II. Grundsätzliche Feststellungen gem. § 321 Abs. 1 HGB	5
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	5
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	6
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
A) Gegenstand der Prüfung	7
B) Art und Umfang der Prüfung	8
IV. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
V. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
A) Vermögenslage (Bilanz)	17
B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	19
C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
VI. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	23
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)	23
B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG	24
VII. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	25
VIII. Unterfertigung des Prüfungsberichtes	30



Testatexemplar

Bilanz	A	I
Gewinn- und Verlustrechnung	A	II
Anhang	A	III
Lagebericht	A	IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A	V

Anlagen

Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

I. PRÜFUNGSauftrag

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat die Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, durch Beschluss vom 20.11.2017 für die Jahre 2017 bis 2019 zum Abschlussprüfer der

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 PrüfungsVO). Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Leßmeister, und der Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, wurde am 12.12./20.12.2017 ein entsprechender Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 PrüfungsVO).

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigAnVO und § 2 PrüfungsVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.). Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgt nach den neugefassten Prüfungsstandards IDW PS 400 ff. zur „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“ und gem. Anlage a zum Ergebnisbericht der 123. Sitzung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) vom 06.11.2018 zum Bestätigungsvermerk für Eigenbetriebe.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB

A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen

1. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei dem Geschäftsverlauf und der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Risiken, die sich aus zukünftig geringeren Vermarktungserlösen aus Papier, Pappe und Kartontage (kurz: PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebes auswirken.
- Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren ist zu erwarten, dass diese bis Ende des neuen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden. Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.
- Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann mit rückläufigen Ertragserlösen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Line Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.
- Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorgesehen (z. B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnliche Einrichtungen).
- Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endet, nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und ist daher im kommenden Jahr neu auszuschreiben.
- Seit dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz, für das wiederum neue Verhandlungen mit den Systemen getroffen werden müssen. Diese Verhandlungen werden derzeit geführt. Es bleibt abzuwarten, wie die zukünftig zu schließenden Vereinbarungen letztlich ausgestaltet sein werden und welche finanziellen Ausgleichsregelungen hierbei vereinbart werden können.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand kann innerhalb der aktuellen Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 auf eine Gebührenanhebung verzichtet werden. Dies gilt auch unter dem

Gesichtspunkt, dass ungeplante Unterdeckungen in den Jahren 2018 bis 2020 erst im Rahmen der Folgekalkulationsperiode (2021 – 2013) wieder ausgeglichen werden müssen. Solche ungeplante Unterdeckungen sind jedoch aus heutiger Sicht, trotz aktuell ungünstiger Prognosen (insbesondere im Bereich PPK), bisher nicht ersichtlich.

2. Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgenden Aspekt hinzuweisen:

- Aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage der Einrichtung haben könnte.

3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten bzw. Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB festgestellt.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir folgende Feststellungen i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

Der Wirtschaftsplan sollte gem. § 15 Abs. 1 EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen werden.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

A) Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind gem. § 89 GemO und gem. § 317 HGB die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ (Anlage zum Bericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ ergibt.

Für die Durchführung der Prüfung fand die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen Anwendung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich die Prüfung nicht auf die Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes erstreckte. Wir empfehlen deshalb, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung der Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Landrat hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

B) Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Grundsätzen und Zielsetzungen leiten lassen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit von Dokumenten und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Der gesetzliche Vertreter ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 07.10.2019 wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2018 begannen am 24.06.2019.

Die Prüfung für das Jahr 2018 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dr. Harald Breitenbach, Wirtschaftsprüfer,
Herr Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Michael Engelter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Thomas Häfner, Steuerberater sowie
Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Wagner.

Für Auskünfte standen uns zur Verfügung:

Herr Michael Mersinger, Kreisamtsrat, Leiter Fachbereich 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft)
und

Frau Carina Locher, Kreisangestellte, Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt. Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Einrichtung als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Umsatzerlöse
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bei der Prüfung, ob die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten, haben wir unser Urteil auf eine Softwareprüfung der „KIS-Finanzbuchhaltung“ (Release 1.10.02.00) sowie der „KIS-Anlagenbuchhaltung“ (Verfahrensversion 1.01) nach den Grundsätzen des IDW PS 880 durch die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, vom 16.12.2005 bzw. 10.10.2002 gestützt. Wir empfehlen, für die KIS- und KAVE-Software aktuelle Prüfbescheinigungen nach IDW PS 880 einzuholen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung als Sondervermögen geführt wird, erfolgt das Cash-Management ausschließlich durch die Kasse des Landkreises, die nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden uns durch Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten gemäß § 1 der „Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vom 07.11.1994“ die Vorschriften des 2. Abschnitts der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sinngemäß, somit die §§ 10 bis 27 EigAnVO.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Dabei ist festzustellen, dass die geprüfte Software bei sachgerechter Anwendung eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Buchführung ermöglicht. Für die eingesetzten Programme (KIS-Fibu, KAVE-Modul Abfallwirtschaft) wurden keine aktuellen Nachweise über eine Programmprüfung vorgelegt. Förmliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch die Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Eine förmliche Freigabeerklärung durch den damaligen Landrat wurde uns mit Datum vom 16.09.2013 vorgelegt.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Betrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

2. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 sind ebenfalls von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2017 wurde am 17.10.2018 erteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2017 wurden über den Landrat am 14.11.2018 dem zuständigen Kreisausschuss bzw. Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2017 fand am 14.11.2018 in Kaiserslautern eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 PrüfungsVO statt. Zur Schlussbesprechung wurden die Mitglieder des zuständigen Ausschusses eingeladen.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie der Stellungnahme des Kreisausschusses wurde der Jahresabschluss 2017 vom Kreistag am 26.11.2018 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2017 des Betriebes gewerblicher Art in Höhe von € 37.690,16 (abzüglich der anfallenden Kapitalertragsteuer) an den Einrichtungsträger abzuführen und den Gewinn des hoheitlichen Bereichs in Höhe von € 34.623,60 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in „Die Rheinpfalz“ (Ausgabe vom 01.12.2018) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2017 zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem Bestätigungsbericht in der Zeit vom 03.12.2018 bis einschließlich 11.12.2018 bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers zum 31.12.2017 wurde mit Schreiben vom 13.12.2018 der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 4 Abs. 4 PrüfungsVO).

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist mit Datum vom 30.06.2019 fristgerecht (§ 27 Abs. 1 S. 1 EigAnVO) unter Beachtung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden. Per 31.12.2018 wurden jedoch abweichend von § 253 Abs. 2 S. 1 HGB Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorgaben der GemHVO in Höhe von T€ 271 für vier unmittelbare Zusagen gebildet (eine davon vor dem 01.01.1987 erteilt; in Ausübung des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB wurden dafür T€ 213 passiviert). Eine Angabe zum ausschüttungsgesperreten Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB wegen der Zinsänderung vom Sieben- auf den Zehnjahreszins ist daher im Anhang unterblieben.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für Gebührenangleichungen gem. § 8 KAG in Höhe von T€ 1.176 um T€ 356 zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Vorjahre auf T€ 820 vermindert. Wir weisen darauf hin, dass Kostenüberdeckungen gem. § 8 KAG innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auszugleichen sind.

In dem von dem Unternehmen aufgestellten Anhang (Anlage A III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren gut vorbereitet.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergab sich folgende wesentliche Abweichung:

- Anpassung Gebührenaussgleichsrückstellung (Erlösmehrung per Saldo T€ 356)

Unter Berücksichtigung der berufsmäßigen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gem. § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten V.A. und V.C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

4. Lagebericht

Die Leitung der Einrichtung erstellte einen Lagebericht (Anlage A IV zum Bericht) gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsVO). Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Nach Beurteilung der Leitung der Einrichtung im Lagebericht sind im Hinblick auf die künftigen Entwicklung keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten

Unter Berücksichtigung der berufsmäßigen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.



B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vermittelt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

A) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage A I).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage:

	31.12.2017		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
Aktivseite						
A. Anlagevermögen	84	2,2	69	2,1	-	15
B. Umlaufvermögen	3.727	97,4	3.106	97,3	-	621
C. Rechnungsabgrenzungsposten	15	0,4	18	0,6	+	3
Gesamtvermögen	3.826	100,0	3.193	100,0	-	633
Passivseite						
A. Eigenkapital	919	24,0	992	31,1	+	73
B. Rückstellungen	1.478	38,6	1.154	36,1	-	324
C. Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.429	37,4	1.047	32,8	-	382
Gesamtkapital	3.826	100,0	3.193	100,0	-	633

Das Anlagevermögen nahm bei Investitionen von T€ 25 und Abschreibungen von T€ 40 um T€ 15 auf T€ 69 ab. Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen, insbesondere wurden und werden keine eigenen Deponien betrieben.

Das Umlaufvermögen verminderte sich insgesamt um T€ 621 auf T€ 3.106. Dies war insbesondere auf die Abnahme der Guthaben bei Kreditinstituten zurückzuführen (- T€ 1.015 auf T€ 1.988).

Dagegen stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+ T€ 396 auf T€ 1.068) aufgrund von Zahlungsverzögerungen bei den US-Einrichtungen.

Das Eigenkapital zeigte insgesamt eine Erhöhung um T€ 73 auf T€ 992. Dem lfd. Jahresgewinn 2018 (T€ 111) steht die Abführung des Jahresgewinnes 2017 des BgA DSD (T€ 38) an den Landkreis Kaiserslautern gem. Beschluss des Kreistags vom 26.11.2018 gegenüber.

Die Rückstellungen verminderten sich insgesamt um T€ 324 auf T€ 1.154 und entfallen mit T€ 271 auf Pensions- und Beihilferückstellungen, mit T€ 18 auf Steuerrückstellungen sowie mit T€ 865 auf sonstige Rückstellungen. Die Rückstellungen für Gebührenausschlag gem. § 8 Abs. 1 KAG wurden um T€ 356 verringert und betragen zum 31.12.2018 T€ 820. Die Überdeckungen bis zum Jahr 2017 werden den Gebührenzahlern im Kalkulationszeitraum (2018 bis 2020) wieder zugute gebracht.

Die Verbindlichkeiten nahmen insgesamt um T€ 382 auf T€ 1.047 ab. Dabei verringerten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 436 auf T€ 832. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger - Sonstige verminderten sich um T€ 21 auf T€ 13. Dagegen erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften - Sonstige um T€ 21 auf T€ 91 und die Sonstigen Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Guthaben/Überzahlungen der Gebührenzahler) um T€ 55 auf T€ 112.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2017 T€	2018 T€
Jahresergebnis	72	111
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	38	40
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	508	-342
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	43	-397
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	389	-382
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-7	5
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	14	33
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-19	-15
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.038	-947
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6	-5
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3	-20
Erhaltene Zinsen (+)	7	±0
= Cashflow aus der Investitionsstätigkeit	-2	-25
Auszahlungen (-) aus Eigenkapitalherabsetzungen (Abführung an den Einrichtungsträger)	-40	-38
Gezahlte Zinsen (-)	±0	-5
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-40	-43
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	996	-1.015
Finanzmittelfonds (+) am Anfang der Periode	2.007	3.003
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.003	1.988

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Wertpapiere des Umlaufvermögens
+ Zahlungsmittel
- jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten

	2017 T€	2018 T€
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
+ Zahlungsmittel	3.003	1.988
- jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	0	0
	3.003	1.988

C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage A II) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017	2018	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse	17.841	17.662	-	179
+ Sonstige betriebliche Erträge	114	89	-	25
	17.955	17.751	-	204
- Materialaufwand	16.571	16.261	-	310
- Personalaufwand	642	602	-	40
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	38	40	+	2
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	299	317	+	18
Übrige	325	357	+	32
Betriebsergebnis	80	174	+	94
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6	0	-	6
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	30	+	30
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14	33	+	19
Ergebnis nach Steuern	72	111	+	39
- Sonstige Steuern	0	0	+/-	0
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	72	111	+	39

Die Erlöse aus Gebühren für Hausmüll (Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle, Sperrmüll und Müllsäcke) verminderten sich aufgrund der Herabsetzung der Abfallgebühren für kleine Behältergrößen um T€ 976 auf T€ 9.877. Beim hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Mulden, diverse Containergrößen) war aufgrund der Gebührenerhöhung bei Abfallgroßbehältern ein Anstieg von T€ 774 auf T€ 1.274 (+ T€ 500) zu verzeichnen. Für Überdeckungen bis einschließlich dem Jahr 2017 wurde eine Gebührenausgleichsrückstellung gebildet, die den Gebührenzahlern in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 wieder zugute gebracht wird. Diese Rückstellung wurde in 2018 von T€ 1.176 auf T€ 820 verringert (Erlösmehrung von + T€ 381 gegenüber Erlösminderung von - T€ 469 in 2017).

Die Erlöse aus der Abfallentsorgung von US-Bereichen (im Wesentlichen Ramstein, Landstuhl, Sembach und Miesau) gingen von T€ 5.291 auf T€ 5.165 zurück (- T€ 126 = - 2,4 %). Auf die Ausführungen der Leitung der Einrichtung zur Entwicklung auf den US-Liegenschaften wird verwiesen (vgl. Lagebericht S. 9 f.).

Für die Verwertung der Papier/Pappe/Kartonage-Fraktion (PPK) fielen Umsatzerlöse von insgesamt T€ 701 an (- T€ 432). Der zugrundeliegende mittlere EUWID-Preis für Altpapier-Mischballen der Sorte 1.02 sank im Jahresverlauf 2018 deutlich ab. Die Kostenerstattungen der Betreiber von dualen Systemen (DSD) stagnieren bei T€ 149. Für das Einsammeln der DSD-Anteile an der PPK-Fraktion wurden wie im Vorjahr T€ 58 Erlöst.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich von T€ 114 auf T€ 89 (- T€ 25). Wesentlicher Bestandteil sind die Mahngebühren mit T€ 60 (- T€ 21).

Der Materialaufwand verringerte sich insgesamt um T€ 310 auf T€ 16.261. Die Entsorgungsgebühren für Hausmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Anlieferungen zur ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) nahmen um T€ 84 auf T€ 11.013 ab. Ohne die an die Einwohnerzahl gekoppelte bzw. nach Abfuhrtagen berechnete Entsorgung von Sonderabfällen und ohne Anlieferungen auf Wertstoffhöfen ergab sich folgende Entwicklung bei den ZAK-Anlieferungen ins Kapiteltal:

	Aufwand		Δ
	2017 T€	2018 T€	T€
<u>Privathaushalte</u>			
Garten- und Parkabfälle	576	342	- 234
Sperrmüll unsortiert	377	406	+ 29
Abfälle aus privaten Haushalten	2.854	2.624	- 230
Biomüll	757	831	+ 74
<u>Gewerbeabfall unsortiert</u>	236	129	- 107
<u>Grundgebühr</u>	3.790	4.234	+ 444
	8.590	8.566	- 24
<u>Abfälle von US-Liegenschaften</u>	892	797	- 95
	9.482	9.363	- 119

Die Kosten für das Einsammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll (inkl. Bioabfall) erhöhten sich um T€ 1 auf T€ 1.751, die Kosten für die Einsammlung und Entsorgen von Elektronikschrott um T€ 8 auf T€ 82 und die Kosten für Einsammlung und Entsorgung von Altholz / Sperrmüll um T€ 16 auf T€ 250. Verminderungen ergaben sich bei den Kosten für Einsammlung und Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonage (PPK-Fraktion) um T€ 72 auf T€ 682 sowie bei der Einsammlung und Entsorgung von Grünabfälle um T€ 143 auf T€ 493.

Der Personalaufwand verminderte sich bei unveränderter Beschäftigtenzahl um T€ 40 auf T€ 602. Dies ist insbesondere auf die geringere Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte zurückzuführen (T€ 14; im Vorjahr T€ 46).

Die planmäßigen Abschreibungen stiegen geringfügig um T€ 2 auf T€ 40 an. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen (im Wesentlichen Baukostenzuschüsse für die Ertüchtigung von Grünabfallsammelstellen; davon gibt es im Landkreis Kaiserslautern rund 40 Stück).

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insgesamt + T€ 50) erhöhte sich der Verwaltungskostenbeitrag um T€ 18 auf T€ 317. Bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich insbesondere die Aufwendungen aus der Niederschlagung von Forderungen um T€ 20 auf T€ 30.

Das Betriebsergebnis beträgt T€ 174 nach T€ 80 im Vorjahr (+ T€ 94). Das Finanzergebnis beträgt - T€ 30 nach + T€ 6 im Vorjahr. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen T€ 33 (Vorjahr T€ 14). Insgesamt resultierte daraus ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von T€ 111 nach T€ 72 im Vorjahr, das aufgrund der marginalen sonstigen Steuern auch dem Jahresergebnis entspricht.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 14 bis 16.

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung für die Geschäftsführung geführt worden sind. Hinsichtlich der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 4 - „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir auszugsweise in diesem Bericht sowie vollumfänglich in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist. Der „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 31,1 % (im Vorjahr 24,0 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.106) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 1.929) um T€ 1.177 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 947.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan wurde nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen (§ 15 Abs. 1 EigAnVO).

Unter Berücksichtigung der berufsmäßigen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern unter dem Datum vom 09.10.2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der



deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 9. Oktober 2019

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer“

VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen, den 9. Oktober 2019

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Testatexemplar

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk

A) Bestätigungsbericht

(gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 31,1 % (im Vorjahr 24,0 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.106) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 1.929) um T€ 1.177 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 947.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan wurde nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen (§ 15 Abs. 1 EigAnVO).

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

B) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie

als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 9. Oktober 2019

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Interner Erläuterungsbericht

**zu den betrieblichen Grundlagen und zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**



**Abfallentsorgungseinrichtung
des
Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I - Hoheitsbereich	
1. Vorbemerkung	5
2. Erläuterungen zur Bilanz	6
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
 Teil II - BgA "DSD"	
1. Vorbemerkung	30
2. Erläuterungen zur Bilanz	31
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	44
 Teil III - Rechtl. und wirtschaftl. Grundlagen	
1. Rechtliche Grundlagen	52
2. Wirtschaftliche Grundlagen	57
3. Technisch-wirtschaftliche Zahlen	58

Interner Erläuterungsbericht

**zu den betrieblichen Grundlagen und zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**

Teil I - Hoheitsbereich



**Abfallentsorgungseinrichtung
des
Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I - Hoheitsbereich	
1. Vorbemerkung	5
2. Erläuterungen zur Bilanz	6
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
 Teil II - BgA "DSD"	
1. Vorbemerkung	30
2. Erläuterungen zur Bilanz	31
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	44
 Teil III - Rechtl. und wirtschaftl. Grundlagen	
1. Rechtliche Grundlagen	52
2. Wirtschaftliche Grundlagen	57
3. Technisch-wirtschaftliche Zahlen	58

1. Vorbemerkung

Die folgenden Erläuterungen bilden die betrieblichen Grundlagen zum Jahresabschluss ab. Die hierin dargestellten technischen, statistischen und wirtschaftlichen Daten waren nicht Gegenstand der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Über die Prüfung der Zahlen des Jahresabschlusses unterrichtet ausschließlich der Prüfungsbericht im Sinne des § 321 HGB.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

31.12.2018	€	68.480,41
31.12.2017	€	83.140,71

Stand 31.12.2017		€	83.140,71
Zugang 2018	+	€	<u>25.096,05</u>
		€	108.236,76
Abschreibungen 2018	-	€	<u>39.756,35</u>
Stand 31.12.2018		€	<u><u>68.480,41</u></u>

Zugänge ergaben sich bei folgender Position:

Immaterielle Vermögensgegenstände **Baukostenzuschüsse**

Investitionskostenzuschuss für Herrichtung Grünabfallsammelstelle
Trippstadt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen Landkreis
KL und den Ortsgemeinde Trippstadt vom 14.03.2017/12.05.2017
(Investitionskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 20.000 nach Vorlage
entsprechender Nachweise)

€ 20.000,00

Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sammelposten 2018	€	<u>5.096,05</u>
	€	<u><u>25.096,05</u></u>

Die Abschreibungen bemessen sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Grundsätzlich findet die lineare Abschreibungsmethode Anwendung.

Umlaufvermögen

Vorräte

Waren

31.12.2018	€	493,42
31.12.2017	€	518,52

Müllsäcke

Stand 31.12.2018

€ 31,40

Bänderolen

Stand 31.12.2018

€ 462,02

Die Abfallsäcke sind als Restabfallsäcke zum Verkauf bestimmt. Der Verkaufspreis beträgt lt. Gebührensatzung in 2018 € 3,00 pro Stück und beinhaltet die Gebühr für die Entsorgung. Der Bestand an Abfallsäcken und Bänderolen am Sitz der Abfallbeseitigungseinrichtung (Am Altenhof, KL) zum 31.12.2018 wurde durch Inventur am 02.01.2019 ermittelt. Die Bewertung erfolgte mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten. Die Inventarliste wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Friedrichsen, mit Datum vom 05.02.2019 unterzeichnet. Über die Ausgabe der Abfallsäcke werden Aufzeichnungen geführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2018	€	1.053.618,29
	31.12.2017	€	594.277,00

Die in der Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtforderungen zum 31.12.2018		€	1.076.859,36
 ./.. Umsetzung auf Forderungen an Gebietskörperschaften	-	€	33.072,00
 ./.. Umsetzung auf Forderungen an den Einrichtungsträger - Sonstige	-	€	5.944,37
 + Umsetzung auf Sonstige Verbindlichkeiten	+	€	<u>111.645,35</u>
		€	<u><u>1.149.488,34</u></u>
 ./.. Wertberichtigungen (Konto 123090 u. 123091)			
 Einzelwertberichtigung	-	€	39.870,05
Pauschalwertberichtigung 2018	-	€	<u>56.000,00</u>
 Ausweis lt. Bilanz		€	<u><u>1.053.618,29</u></u>

Entwicklung von ausgewählten Debitoren:

786 CES/CEUS, US-Army	PK 23270	€	0,00 (Vj. €	0,00)
786 CES/CEUS, US-Army	PK 54	€	542,98 (Vj. €	814,48)
786 CES/CEUS, US-Army	PK 56	€	0,00 (Vj. €	0,00)
786 CES/CEUS, US-Army	PK 68 ①	€	495.165,52 (Vj. €	68.657,03)
786 CES/CEUS, US-Army	PK 69	€	2.188,90 (Vj. €	3.685,78)
U.S. Army Garrison, KL	PK 72	€	32.117,03 (Vj. €	29.658,20)
Heilig, Bruchmühlbach-M.	PK 51198	€	5.425,28 (Vj. €	6.530,08)
H&S, Ramstein-Miesenbach	PK 68443	€	12.946,35 (Vj. €	12.946,35)
Hausmann, Ramstein-M.	PK 35285	€	7.144,34 (Vj. €	7.144,34)
Jacob Becker, Mehlingen	PK 3 ②	€	102.697,58 (Vj. €	55.493,44)
Remondis, Pirmasens	PK 50	€	0,00 (Vj. €	0,00)
ZAK, Kaiserslautern	PK 6	€	4.358,69 (Vj. €	5.418,66)

① Der zum Bilanzstichtag 31.12.2018 offen stehende Betrag in Höhe von € 495.165,52 wurde am 30.01.2019, 21.02.2019, 14.03.2019, 17.03.2019 und 30.04.2019 bezahlt.

② Der zum Bilanzstichtag 31.12.2018 offen stehende Betrag in Höhe von € 102.697,58 wurde am 22.+24.01.2019, 20.02.2019 und 11.03.2019 bezahlt.

Bezüglich der Altersstruktur wurden "OP-Liste Debitoren" vom 15.05.2019 mit insgesamt € 512.670,65 vorgelegt. Der Betrag teilt sich auf wie folgt:

Forderung:

aus 2018	€	354.172,94 (S)
aus 2017	€	67.727,07 (S)
aus 2016	€	41.335,10 (S)
älter	€	<u>49.435,54 (S)</u>
insgesamt	€	<u><u>512.670,65 (S)</u></u>

Überprüfung der Pauschalwertberichtigung auf Basis obiger Altersstruktur (aufgerundet jeweils auf die nächsten runden Tausend):

Forderung:

aus 2017 (20%)	€	13.545,41
aus 2016 (20%)	€	8.267,02
älter (rund 70 %)	€	<u>34.604,88</u>
	€	<u><u>56.417,31</u></u>

Per 31.12.2017 war eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 56.000 gebucht, die zum 31.12.2018 unverändert bleibt.

Forderungen an den Einrichtungsträger

<u>Sonstige</u>	31.12.2018	€	5.944,37
	31.12.2017	€	5.090,66

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Sachkonto # 120030

Umsetzung von Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen

Debitor PK 27			
Kreisverwaltung Kaiserslautern		€	0,00
Debitor PK 176			
Kreisverwaltung Bürgercenter	+	€	1.248,00
Debitor PK 49			
Kfz-Nutzung durch Abt. 1 der KV	+	€	79,27
Debitor PK 9675			
Kfz-Nutzung durch Abt. 3 der KV	+	€	0,00
Debitor PK 9015			
Kfz-Nutzung durch Abt. 4 der KV	+	€	81,73
Debitor PK 48			
Kfz-Nutzung durch Abt. 5 der KV	+	€	<u>4.535,37</u>
		€	<u><u>5.944,37</u></u>

Forderungen an Gebietskörperschaften

Sonstige	31.12.2018	€	33.072,00
Sachkonto # 120040	31.12.2017	€	21.696,20

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (Debitor PK 81323)

Lieferung Restmüllsäcke 2018	€	7.800,00
------------------------------	---	----------

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn (Debitor PK 81324)

Lieferung Restmüllsäcke 2018 für Enkenbach-Alsenb.	€	3.120,00
--	---	----------

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn (Debitor PK 173)

Lieferung Restmüllsäcke 2018 für Hochspeyer	€	1.560,00
---	---	----------

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Debitor PK 81326)

Lieferung Restmüllsäcke 2018	€	3.120,00
------------------------------	---	----------

Verbandsgemeinde Landstuhl (Debitor PK 142)

Lieferung Restmüllsäcke 2018	€	6.552,00
------------------------------	---	----------

Verbandsgemeinde Weilerbach (Debitor PK 141)

Lieferung Restmüllsäcke 2018	€	3.900,00
------------------------------	---	----------

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (Debitor PK 34)

Lieferung Restmüllsäcke 2018	€	0,00
------------------------------	---	------

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (Debitor PK 81327)

Lieferung Restmüllsäcke 2018	€	<u>7.020,00</u>
------------------------------	---	-----------------

€	<u><u>33.072,00</u></u>
---	-------------------------

Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2018	€	0,00
31.12.2017	€	0,00

Sachkonto # 186060

Umsetzungen von Verbindlichkeiten
aus Lieferungen und Leistungen

Debitorische Kreditoren (Soll-Salden)

PK 79 (Bayerisch., München)	€	<u>0,00</u>
	€	<u><u>0,00</u></u>

Guthaben bei Kreditinstituten

31.12.2018	€	1.744.883,16
31.12.2017	€	2.778.680,57

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20)

Girokonto (# 991133)

Auszug Nr. 248 vom 28.12.2018

€ 1.732.155,67

Girokonto (# 528422)

Auszug Nr. 1 vom 28.12.2018

€ 85,00

Umlaufkonto Bankeinzug

Auszug Nr. 12 vom 28.12.2018

€ 0,40

Tagesgeldkonto (# 200980480)

Auszug Nr. 4 vom 30.12.2018

€ 0,00

Sparbuch (alt # 300840261, neu # 3080840261)

Maschineller Druck vom 03.01.2018 per 30.12.2018

€ 12.642,09€ 1.744.883,16

Die ausgewiesenen Bestände stimmen mit den Kontoauszügen bzw. Bestätigungen der Kreissparkasse Kaiserslautern überein.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2018	€	13.082,91
31.12.2017	€	11.302,49

Eigenkapital

Stammkapital

31.12.2018	€	55.000,00
31.12.2017	€	55.000,00

Hierbei handelt es sich um das in § 2 der Betriebssatzung festgelegte Kapital.

Allgemeine Rücklage

31.12.2018	€	585.313,00
31.12.2017	€	585.313,00

Stand 31.12.2017 € 585.313,00

Stand 31.12.2018 € 585.313,00

Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)

31.12.2018	€	89.459,78
31.12.2017	€	54.836,18

Stand 31.12.2017 € 54.836,18

Zugang 2018: Jahresgewinn 2017 € 34.623,60
Abgang 2018 0,00

Stand 31.12.2018 € 89.459,78

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.11.2018 wird der Jahresgewinn 2017 in Höhe von 34.623,60 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)

31.12.2018	€	29.190,91
31.12.2017	€	34.623,60

Pensionsrückstellungen und Sonstige Rückstellungen

31.12.2018	€	1.126.085,95
31.12.2017	€	1.468.653,97

	Stand 31.12.2017 €	Zuführung 2018 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) 2018 €	Stand 31.12.2018 €
Gebührenaussgleich	1.175.523,92	25.266,65	380.866,77 (V)	819.923,80
Jahresabschlusserstellung				
2017	10.000,00	0,00	10.000,00 (A)	0,00
2018	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung				
2017	25.500,00	0,00	8.968,05 (A) 16.531,95 (V)	0,00
2018	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
Pensionsrückstellungen	186.795,45	13.037,25	0,00	199.832,70
Beihilferückstellungen	70.834,60	494,85	0,00	71.329,45
	1.468.653,97	73.798,75	18.968,05 (A) 397.398,72 (V)	1.126.085,95

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

		31.12.2018	€	821.041,98
		31.12.2017	€	1.137.108,52
Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2018		€	922.879,57	
./. Umsetzung auf Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	-	€	12.851,40 ①	
./. Umsetzung auf Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften				
- Sonstige	-	€	88.986,19 ②	
		€	<u>821.041,98</u>	
+ Umsetzungen auf Forderungen an Einrichtungsträger	+	€	0,00 ①	
Sonstige Vermögensgegenstände	+	€	<u>0,00 ③</u>	
		€	<u>821.041,98</u>	

Entwicklung von ausgewählten Kreditoren:

Zentrale Abfallwirt. KL (ZAK)	PK 6	€	405.718,50 (Vj. € 595.216,25)
Steuerwald GmbH, Eisenberg	PK 4	€	18.818,67 (Vj. € 33.740,44)
Becker Entsorg., Mehlingen	PK 3	€	336.145,13 (Vj. € 359.857,61)
Remondis, Pirmasens	PK 143	€	21.268,99 (Vj. € 48.157,33)
Zeller, Mutterstadt	PK 7	€	34.902,85 (Vj. € 87.529,94)

-
- ① Kreditor PK 27 (Landkreis Kaiserslautern)
- ② Kreditor PK 31 (Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau)
- Kreditor PK 38 (Verbandsgemeinde Weilerbach)
- Kreditor PK 32 (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn)
- Kreditor PK 34 (Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd)
- Kreditor PK 35 (Verbandsgemeinde Landstuhl)
- Kreditor PK 36 (Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg)
- Kreditor PK 37 (Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach)
- Kreditor PK 28 (Landkreis Kusel)
- Kreditor PK 29 (Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden)
- Kreditor PK 30 (Landkreis Bad Dürkheim)
- ③ Debitorische Kreditoren (Soll-Salden: Kreditoren PK 79)

Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger

<u>Sonstige</u>	31.12.2018	€	12.851,40
	31.12.2017	€	32.399,59

Kreisverwaltung Kaiserslautern (Sachkonto # 320030/PK 27)

Nachzahlung Abrechnung Personal- und Verwaltungskosten 2018	€	10.514,64
Kosten Postversand 12/18	€	127,52
E-Post-Kosten 12/2018	€	<u>2.209,24</u>
Stand: 31.12.2018	€	<u><u>12.851,40</u></u>

Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften

<u>Sonstige</u>	31.12.2018	€	88.986,19
	31.12.2017	€	69.992,37

Umsetzungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreisverwaltung Kusel (PK 28)

Beseitigung illegaler Müllablagerungen 2018 (Anteil im Bereich der Straßenmeisterei Wolfstein)	€	1.237,54
---	---	----------

Kreisverwaltung Donnersbergkreis (PK 29)

Abrechnung Abfall zur Beseitigung der US-Liegenschaft "Housing Heuberg" (Gemarkung Wartenberg-Rohrbach und Münchweiler) gemäß Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis vom 08/18.10.2012; Transport und Verwertung 11+12/2018	€	10.857,81
--	---	-----------

Kreisverwaltung Bad Dürkheim (PK 30)

Beseitigung illegaler Müllablagerungen 2018 (Anteil im Bereich der Autobahnmeisterei Wattenheim)	€	981,40
--	---	--------

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (PK 31)

Pauschale Abgeltung 2018 und Personalkosten 2018 für Aufsicht Grünabfallsammelstellen Buchholz und Martinshöhe/Gerhardsbrunn	€	7.258,82
---	---	----------

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn (PK 32)

Pauschale Abgeltung 2018 und Personalkosten 2018 für Aufsicht Grünabfallsammelstellen Enkenbach- Alsenborn, Hochspeyer und Mehlingen	€	12.289,79
---	---	-----------

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (PK 34)

Pauschale Abgeltung 2018 und Personalkosten 2018 für Aufsicht Grünabfallsammelstellen Linden, Krickenbach, Queidersbach und Trippstadt	€	13.267,49
---	---	-----------

Verbandsgemeinde Landstuhl (PK 35)

Pauschale Abgeltung 2018 und Personalkosten 2018 für Aufsicht Grünabfallsammelstellen Hauptstuhl, Bann, Kindsbach und Landstuhl	€	17.045,90
--	---	-----------

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (PK 36)

Pauschale Abgeltung 2018 und Personalkosten 2018 für Aufsicht Grünabfallsammelstellen Sambach und Otterberg	€	8.837,75
---	---	----------

Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (PK 37)

Pauschale Abgeltung 2018 und Personalkosten 2018 für Aufsicht Grünabfallsammelstellen Hütschenhausen und Niedermohr	€	8.371,34
--	---	----------

Verbandsgemeinde Weilerbach (PK 38)

Pauschale Abgeltung 2018 und Personalkosten 2018 für Aufsicht Grünabfallsammelstellen Weilerbach und Reichenbach	€	<u>8.838,35</u>
	€	<u><u>88.986,19</u></u>

Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2018	€	111.645,35
31.12.2017	€	56.778,92

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

31.12.2018	€	17.381.709,26
31.12.2017	€	17.516.087,58

	2017 €	2018 €
Erlöse aus Benutzungsgebühren für		
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll (incl. Bioabfall, Sperrmüll und Müllsäcke)	10.853.122,49	9.877.452,37
Sollberichtigungen Vorjahre	0,00	0,00
Gebührenausschlag (Überdeckung)	-469.343,10	380.866,77
Gewerbemüll (Mulden und Container)	204.004,19	301.818,64
Gewerbemüll (1,1 cbm - Behälter)	554.241,63	955.820,88
Gewerbemüll (Abrufcontainer)	15.888,01	16.779,67
Entsorgung Abfall von US-Bereichen		
Lfd. Jahr	5.291.151,05	5.165.619,97
Sollberichtigung Vorjahre	0,00	0,00
Altpapier Übriges	1.014.252,44	627.488,20
Erlöse aus Werbeanzeigen in "Müll-Tipps"	6.200,00	4.800,00
Erträge Metallschrott	14.257,52	16.044,97
Erträge Elektroschrottverwertung	25.633,05	29.806,80
Erträge Altkleidersammlung	6.680,30	5.210,99
	17.516.087,58	17.381.709,26

Sonstige betriebliche Erträge

31.12.2018	€	86.099,85
31.12.2017	€	112.173,05

	2017 €	2018 €
Ertrag aus der Verminderung der Pauschalwertberichtigung von Forderungen	0,00	0,00
Einzelwertberichtigung von Forderungen	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.816,21	18.968,05
Mahngebühren, Säumniszuschläge	80.511,07	60.046,10
Kfz-Kostenerstattung vom Landkreis KL	4.812,10	4.696,37
Leistungsansprüche nach dem Altersteilzeitgesetz gem. Bescheid der Agentur für Arbeit	0,00	0,00
Vereinnahmung kreditorischer Debitoren	0,00	0,00
Sonstiges	23.033,67	2.389,33
	112.173,05	86.099,85

Materialaufwand**Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

31.12.2018	€	5.433,40
31.12.2017	€	6.425,77

Waren vom Lager: Restabfallsäcke und Bandarolen (# 540000)

Aufwendungen für bezogene Leistungen

31.12.2018	€	16.180.061,61
31.12.2017	€	16.408.320,62

	2017 €	2018 €
Behältermanagement für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (inkl. Bioabfall)	203.728,07	205.129,00
Einsammeln von Haumüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll (inkl. Bioabfall), im Wesentlichen Fa. Becker lfd. Jahr Vorjahr	1.749.810,63 0,00	1.751.230,31 0,00
Gewerbemüll, Fa. Becker Entsorgungs GmbH (Mulden und Container)	8.051,59	8.823,09
Haus- und Gewerbemüll aus US-Bereichen, im Wesentlichen Fa. Becker Entsorgungs GmbH lfd. Jahr Korrektur Vorjahre	1.563.209,80 0,00	1.518.691,67 0,00
Einsammeln, Behandeln und Entsorgen von Altholz / Sperrmüll	234.241,29	250.058,52
Elektronikschrott	73.834,32	82.018,65
Grünabfälle	636.415,27	493.468,32
Papier, Pappe, Kartonage (PPK-Fraktion) ①	632.922,37	642.157,83
Kosten Papiersammlung Vereine	509,32	127,33
Entsorgungsgebühren Haus- und Gewerbemüll inkl. US-Bereiche (ZAK, Mehlingen)	11.096.988,90	11.013.103,89
Beseitigung von illegalen Ablagerungen, Ersatzvornahmen	21.260,77	23.873,13
Unterhaltung und Betrieb Wertstoffhof (Kindsbach)	185.480,11	189.419,33
Reinigungsaktionen/-maßnahmen	0,00	0,00
Unterhaltung Kfz	1.868,18	1.960,54
	16.408.320,62	16.180.061,61

①

Leistungen	2017 Altpapier (übriges) €	2018 Altpapier (übriges) €
Service Papierbehälter	18.583,04	25.926,29
Transport Altpapier (Becker)	68.929,20	68.404,25
Sammeln und Transport (Becker)		
240 l - Container	495.528,68	497.404,18
1,1 cbm - Container	7.833,28	9.549,38
Sammeln (Vereine)	456,23	182,72
Papierumschlag (ZAK)	41.591,94	40.691,01
	632.922,37	642.157,83

Personalaufwand

<u>Löhne und Gehälter</u>	31.12.2018	€	403.235,65
	31.12.2017	€	397.400,71

	2017 €	2018 €
Gehälter im Verwaltungsbereich lfd. Jahr	397.400,71	403.235,65
Gehälter im Verwaltungsbereich Vorjahr	0,00	0,00
Zuführung / Verbrauch Rückstellung Altersteilzeit	0,00	0,00
	397.400,71	403.235,65

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

31.12.2018	€	168.227,61
31.12.2017	€	190.286,56

	2017 €	2018 €
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung lfd. Jahr	65.757,75	68.795,18
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Vorjahr	0,00	0,00
Zusatzversorgung lfd. Jahr	27.240,49	28.681,53
Zusatzversorgung Vorjahr	0,00	0,00
Pensionsumlage	43.136,33	40.659,36
Beihilfe	8.596,19	16.559,44
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	38.236,70	13.037,25
Zuführung zu Beihilferückstellungen	7.319,10	494,85
	190.286,56	168.227,61

davon für Altersversorgung

2017	€	108.613,52
2018	€	82.378,14

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

31.12.2018	€	39.756,35
31.12.2017	€	38.305,76

planmäßige Abschreibungen gemäß Anlagennachweis (vgl. Anhang)

Sonstige betriebliche Aufwendungen

31.12.2018	€	611.645,99
31.12.2017	€	559.560,51

	2017 €	2018 €
Verwaltungskostenbeitrag		
an den Landkreis Kaiserslautern	280.307,03	299.912,66
<u>Übrige betriebliche Aufwendungen</u>		
Aufwendungen für Erstellen und Versand von Müllgebührenbescheiden und Mahnungen	84.108,34	88.062,96
Miete inkl. Nebenkosten lfd. Jahr	39.197,90	42.474,54
Mietnebenkosten Vorjahr	2.310,67	0,00
Kfz-Leasing	2.937,12	2.432,63
Leasing Computer und Notebooks	2.081,34	0,00
Bürobedarf	78,82	380,39
Gesetzesblätter, Fachliteratur etc.	682,42	1.081,42
Pauschalabgeltung von Aufwendungen der Verbandsgemeinden für Aufgaben im Abfallbereich	2.218,65	695,43
Vollstreckungskosten Landkreis ①	0,00	0,00
Zuf. Rückstellungen Jahresabschlusserstellung	0,00	10.000,00
Zuf. Rückstellungen Jahresabschlussprüfung	25.500,00	25.000,00
Jahresabschlussprüfung Rest Vorjahr	0,00	0,00
Sonstige Beratung	25.594,62	18.800,94
Kfz-Versicherungen	665,63	651,42
Niederschlagung Forderungen	10.065,51	29.804,54
Zuführung zur Pauschalwertberichtigung	0,00	0,00
Zuführung zur Einzelwertberichtigungen	0,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen (Anzeigen, Infoblätter, "Mülltipps")	57.952,55	59.313,82
EDV-Aufwand	23.568,33	27.983,33
Sitzungsgelder Umweltausschuss	452,90	904,40
Sonstiges	1.838,68	4.147,51
<u>Übrige betriebliche Aufwendungen</u>	<u>279.253,48</u>	<u>311.733,33</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	559.560,51	611.645,99

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

31.12.2018	€	2,53
31.12.2017	€	7.088,19

	2017 €	2018 €
Zinsen aus Bankguthaben (KSK KL)	0,00	0,00
Zinsen Sparguthaben	2,53	2,53
Zinsen für Abzinsung Gebührenrückstellungen	6.819,18	0,00
Säumniszuschläge, Verzugszinsen	266,48	0,00
Aufzinsung Forderung an Bundesamt für Arbeit (Erstattungsanspruch gem. § 4 AHTZG)	0,00	0,00
	7.088,19	2,53

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

31.12.2018	€	30.030,65
31.12.2017	€	265,50

	2017 €	2018 €
Zinsen Girokonten KSK Kaiserslautern	0,00	0,00
Zinsen für Aufzinsung Gebührenrückstellungen	0,00	25.266,65
Säumniszuschläge an ZAK auf Gebührenforderungen aus lfd. Jahr	265,50	4.764,00
	265,50	30.030,65

**Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**

31.12.2018	€	29.420,38
31.12.2017	€	34.783,39

Sonstige Steuern

31.12.2018	€	229,47
31.12.2017	€	159,79

	2017 €	2018 €
Kfz-Steuer	159,79	229,47
	159,79	229,47

Jahresgewinn / Jahresverlust (-)

31.12.2018	€	29.190,91
31.12.2017	€	34.623,60

Interner Erläuterungsbericht

**zu den betrieblichen Grundlagen und zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**

Teil II - BgA "DSD"



**Abfallentsorgungseinrichtung
des
Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I - Hoheitsbereich	
1. Vorbemerkung	5
2. Erläuterungen zur Bilanz	6
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
 Teil II - BgA "DSD"	
1. Vorbemerkung	30
2. Erläuterungen zur Bilanz	31
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	44
 Teil III - Rechtl. und wirtschaftl. Grundlagen	
1. Rechtliche Grundlagen	52
2. Wirtschaftliche Grundlagen	57
3. Technisch-wirtschaftliche Zahlen	58

1. Vorbemerkung

Die folgenden Erläuterungen bilden die betrieblichen Grundlagen zum Jahresabschluss ab. Die hierin dargestellten technischen, statistischen und wirtschaftlichen Daten waren nicht Gegenstand der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Über die Prüfung der Zahlen des Jahresabschlusses unterrichtet ausschließlich der Prüfungsbericht im Sinne des § 321 HGB.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

31.12.2018	€	631,71
31.12.2017	€	479,27

Stand 31.12.2017		€	479,27
Zugang 2018	+	€	389,48
		€	868,75
Abschreibungen 2018	-	€	237,04
Stand 31.12.2018		€	631,71

Zugänge ergaben sich bei folgender Position:

Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sammelposten 2018	€	389,48
	€	389,48

Die Abschreibungen bemessen sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Grundsätzlich findet die lineare Abschreibungsmethode Anwendung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	31.12.2018	€	14.129,51
	31.12.2017	€	77.094,89

Die in der Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtforderungen zum 31.12.2018		€	24.638,52
 ./.. Umsetzung auf Sonstige Vermögensgegenstände	-	€	3.028,89
./.. Umsetzung auf Forderungen an Gebietskörperschaften	-	€	2.756,00
./.. Umsetzung auf Forderungen an den Einrichtungsträger - Sonstige	-	€	358,93
+ Umsetzung auf Sonstige Verbindlichkeiten	+	€	<u>0,00</u>
		€	<u><u>18.494,70</u></u>
 ./.. Wertberichtigungen (Sachkonto # 123090 + 123091)			
Einzelwertberichtigung	-	€	4.365,19
Pauschalwertberichtigung 2018	-	€	<u>0,00</u>
 Ausweis lt. Bilanz		€	<u><u>14.129,51</u></u>

Entwicklung von ausgewählten Debitoren:

Jacob Becker, Mehlingen	PK 3	€	14.129,51	(Vj. € 76.313,95)
Remondis, Pirmasens	PK 50	€	0,00	(Vj. € 0,00)

Forderungen an den Einrichtungsträger

<u>Sonstige</u>	31.12.2018	€	358,93
	31.12.2017	€	367,78

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Sachkonto # 120030

Umsetzung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Debitor PK 176 Kreisverwaltung (KV) Bürgercenter	€	0,00		
Debitor PK 49 Kfz-Nutzung durch Abt. 1 der KV	€	6,06		
Debitor PK 9675 Kfz-Nutzung durch Abt. 3 der KV	€	0,00		
Debitor PK 9015 Kfz-Nutzung durch Abt. 4 der KV	€	6,25		
Debitor PK 48 Kfz-Nutzung durch Abt. 5 der KV	€	346,62	€	358,93

Ausweis lt. Bilanz	€	<u>358,93</u>
--------------------	---	---------------

Forderungen an Gebietskörperschaften

<u>Sonstige</u>	31.12.2018	€	2.756,00
	31.12.2017	€	3.633,00

Stadt Kaiserslautern (Debitor PK 81)

Sachkonto # 120040

Erstattung Gewerbesteuer 2017 € 2.756,00

Erstattung Gewerbesteuer 2018 € 0,00

€ 2.756,00

Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2018	€	8.118,39
31.12.2017	€	21.368,20

Finanzamt Kaiserslautern
(über Sachkonto # 383100)

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

berichtigte 11/2018	-	€	549,00
12/2018	+	€	99,54
Sondervorauszahlung 2018	+	€	3.971,00
Vorsteuerbeträge aus 2018 die im Jahr 2019 geltend gemacht werden	+	€	1.568,23
Abschlußzahlung lt. Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2017	-	€	0,18
Abschlußzahlung lt. Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018	-	€	<u>0,09</u>
		€	<u><u>5.089,50</u></u>

Umsetzungen von Forderungen aus
Lieferungen und Leistungen

Debitor PK 99: Finanzamt KL

Erstattung

Körperschaftsteuer

2017	+	€	2.871,00
2018	+	€	0,00
Solidaritätszuschlag			
2017	+	€	157,89
2018	+	€	<u>0,00</u>
		€	<u><u>3.028,89</u></u>

Umsetzungen von Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen

Debitorische Kreditoren (Soll-Salden)

PK 14 (EUWID, Gernsbach)		€	<u>0,00</u>
		€	<u><u>8.118,39</u></u>

<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	31.12.2018	€	243.032,03
	31.12.2017	€	224.429,87

Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 540 502 20)

Girokonto (# 991133)	€	<u>243.032,03</u>
	€	<u><u>243.032,03</u></u>

Die ausgewiesenen Bestände stimmen mit den Kontoauszügen bzw. Bestätigungen der Kreissparkasse Kaiserslautern überein.

<u>Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</u>	31.12.2018	€	4.589,70
	31.12.2017	€	4.032,09

Eigenkapital

Stammkapital

31.12.2018	€	0,00
31.12.2017	€	0,00

Hierbei handelt es sich um das in § 2 der Betriebssatzung festgelegte Kapital.

Allgemeine Rücklage

31.12.2018	€	0,00
31.12.2017	€	0,00

Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)

31.12.2018	€	151.741,77
31.12.2017	€	151.741,77

Stand 31.12.2017	€	151.741,77
Zugang 2018: Jahresgewinn 2017	€	37.690,16
Abgang 2018: Gewinn 2017	- €	<u>37.690,16</u>
Stand 31.12.2018	€	<u><u>151.741,77</u></u>

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.11.2018 werden von dem in Höhe von 37.690,16 € auf neue Rechnung vorgetragenen Jahresgewinn 37.690,16 € (nach Abzug der Kapitalertragssteuer 31.726,22 €) an den allgemeinen Haushalt des Landkreises Kaiserslautern abgeführt.

Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)

31.12.2018	€	81.985,99
31.12.2017	€	37.690,16

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

31.12.2018	€	18.161,00
31.12.2017	€	0,00

	Stand 31.12.2017 €	Zuführung 2018 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) 2018 €	Stand 31.12.2018 €
Gewerbsteuer 2017	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbsteuer 2018	0,00	8.638,00	0,00	8.638,00 0,00
Körperschaftsteuer und Solidaritätzuschlag 2017	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00
Körperschaftsteuer und Solidaritätzuschlag 2018	0,00	9.523,00	0,00	9.523,00
	0,00	18.161,00	0,00	18.161,00

Sonstige Rückstellungen

31.12.2018	€	9.500,00
31.12.2017	€	9.500,00

	Stand 31.12.2017 €	Zuführung 2018 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) 2018 €	Stand 31.12.2018 €
Jahresabschlussprüfung				
2017	4.500,00	0,00	2.048,40 (A) 2.451,60 (V)	0,00
2018	0,00	4.500,00	0,00	4.500,00
Steuerberatung				
2017	5.000,00	0,00	551,38 (A) 4.448,62 (V)	0,00
2018	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
	9.500,00	9.500,00	2.599,78 (A) 6.900,22 (V)	9.500,00

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2018	€	10.604,84
	31.12.2017	€	130.830,07
Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2018	€	12.227,51	
./.. Umsetzung auf Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	-	€	0,00 ①
./.. Umsetzung auf Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften - Sonstige	-	€	1.622,67 ②
	€	<u>10.604,84</u>	

Entwicklung von ausgewählten Kreditoren:

Zentrale Abfallwirt. KL (ZAK)	PK 6	€	399,54	(VJ. €	388,94)
Steuerwald GmbH, Eisenberg	PK 4	€	326,93	(VJ. €	172,19)
Becker Entsorg., Mehlingen	PK 3	€	6.897,94	(VJ. €	128.042,05)
Remondis, Pirmasens	PK 5	€	0,00	(VJ. €	0,00)

-
- ① Kreditor PK 27 (Landkreis Kaiserslautern)
- ② Kreditor PK 38 (Verbandsgemeinde Weilerbach)
- Kreditor PK 31 (Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Mieau)
- Kreditor PK 32 (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn)
- Kreditor PK 34 (Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd)
- Kreditor PK 35 (Verbandsgemeinde Landstuhl)
- Kreditor PK 36 (Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg)
- Kreditor PK 37 (Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach)
- Kreditor PK 28 (Landkreis Kusel)
- Kreditor PK 29 (Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden)
- Kreditor PK 30 (Landkreis Bad Dürkheim)

Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger

<u>Sonstige</u>	31.12.2018	€	0,00
	31.12.2017	€	1.643,10

Kreisverwaltung Kaiserslautern (Sachkonto # 320030/PK 27)

Nachzahlung Abrechnung Personal- und
Verwaltungskosten 2018 € 0,00

Stand: 31.12.2018 € 0,00

Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften

<u>Sonstige</u>	31.12.2018	€	1.622,67
	31.12.2017	€	0,00

Umsetzungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<u>Kreisverwaltung Kusel (PK 28)</u>	€	0,00
--------------------------------------	---	------

<u>Kreisverwaltung Donnersbergkreis (PK 29)</u>	€	0,00
---	---	------

<u>Kreisverwaltung Bad Dürkheim (PK 30)</u>	€	0,00
---	---	------

<u>Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau (PK 31)</u>		
--	--	--

Pauschale Abgeltung 2018	€	258,72
--------------------------	---	--------

<u>Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn (PK 32)</u>		
---	--	--

Pauschale Abgeltung 2018	€	268,45
--------------------------	---	--------

<u>Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (PK 34)</u>		
--	--	--

Pauschale Abgeltung 2018	€	135,31
--------------------------	---	--------

<u>Verbandsgemeinde Landstuhl (PK 35)</u>		
---	--	--

Pauschale Abgeltung 2018	€	179,20
--------------------------	---	--------

<u>Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (PK 36)</u>		
---	--	--

Pauschale Abgeltung 2018	€	281,75
--------------------------	---	--------

<u>Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (PK 37)</u>		
---	--	--

Pauschale Abgeltung 2018	€	216,09
--------------------------	---	--------

<u>Verbandsgemeinde Weilerbach (PK 38)</u>		
--	--	--

Pauschale Abgeltung 2018	€	283,15
--------------------------	---	--------

€	<u>1.622,67</u>
---	-----------------

Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2018	€	0,00
31.12.2017	€	0,00

Umsetzungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

davon aus Steuern:

2017	€	0,00
2018	€	0,00

im Rahmen sozialer Sicherheit:

2017	€	0,00
2018	€	0,00

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

31.12.2018	€	280.213,12
31.12.2017	€	325.307,01

	2017 €	2018 €
Kostenerstattung Duale Systeme	148.683,09	148.963,67
Sammeln und Transport von PPK (Anteil Duale Systeme)		
Ild. Jahr	57.633,42	57.633,42
Vorjahr	0,00	0,00
Verkauf Altpapier		
Anteil Duale Systeme	118.990,50	73.616,03
	325.307,01	280.213,12

Sonstige betriebliche Erträge

31.12.2018	€	2.958,71
31.12.2017	€	1.654,64

	2017 €	2018 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.286,82	2.599,78
Kfz-Kostenerstattung vom Landkreis KL	367,78	358,93
Mahngebühren, Säumniszuschläge	0,04	0,00
Vereinnahmung kreditorischer Debitoren	0,00	0,00
Ersatzvornahmen	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00
	1.654,64	2.958,71

Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.12.2018	€	75.573,68
	31.12.2017	€	156.598,68

	2017 €		2018 €
Papier, Pappe, Kartonage (PPK-Fraktion) ①	120.704,32	①	39.673,39
Reinigung / Unterhaltung Container-Standplätze	35.760,00		35.760,00
Kosten Papiersammlung Vereine	0,00		0,00
Unterhaltung Kfz	134,36		140,29
	156.598,68		75.573,68

①

Leistungen

	2017 Altpapier (Anteil DSD) €		2018 Altpapier (Anteil DSD) €
Auskehrung Verwertungserlöse Altpapier	0,00		25.578,39
Service Papierbehälter	1.832,09		2.556,01
Transport Altpapier (Becker)	6.795,50		6.743,76
Sammeln und Transport (Becker)			
240 l - Container	107.143,69		0,00
1,1 cbm - Container	0,00		0,00
Sammeln (Vereine)	53,53		21,44
Papierumschlag (ZAK)	4.879,51		4.773,79
	120.704,32		39.673,39

Personalaufwand

<u>Löhne und Gehälter</u>	31.12.2018	€	22.202,78
	31.12.2017	€	40.357,68

	2017 €	2018 €
Gehälter im Verwaltungsbereich lfd. Jahr	40.357,68	22.202,78
Gehälter im Verwaltungsbereich Vorjahr	0,00	0,00
Zuführung / Verbrauch Rückstellung Altersteilzeit	0,00	0,00
	40.357,68	22.202,78

<u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>	31.12.2018	€	8.434,86
	31.12.2017	€	13.637,17

	2017 €	2018 €
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung lfd. Jahr	6.974,87	3.730,93
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Vorjahr	0,00	0,00
Zusatzversorgung lfd. Jahr	2.881,13	1.658,21
Zusatzversorgung Vorjahr	0,00	0,00
Pensionsumlage	3.152,87	2.164,27
Beihilfe	628,30	881,45
	13.637,17	8.434,86

davon für Altersversorgung		
2017	€	6.034,00
2018	€	3.822,48

**Abschreibungen auf immaterielle
Vermögensgegenstände des
Anlagevermögens und Sachanlagen**

31.12.2018	€	237,04
31.12.2017	€	188,56

planmäßige Abschreibungen gemäß Anlagennachweis (vgl. Anhang)

Sonstige betriebliche Aufwendungen

31.12.2018	€	61.497,79
31.12.2017	€	64.374,46

	2017 €	2018 €
<u>Verwaltungskostenbeitrag</u>		
an den Landkreis Kaiserslautern	18.688,25	17.149,18
<u>Übrige betriebliche Aufwendungen</u>		
Miete inkl. Nebenkosten lfd. Jahr	2.995,77	3.246,20
Mietnebenkosten Vorjahr	176,60	0,00
Kfz-Leasing	188,64	156,25
Leasing Computer und Notebooks	79,44	0,00
Bürobedarf	5,04	11,65
Gesetzesblätter, Fachliteratur etc.	48,75	77,27
Pauschalabgeltung von Aufwendungen der Verbandsgemeinden für Aufgaben im Abfallbereich	5.176,89	1.622,67
Jahresabschlusserstellung (Rückstellung/Veränderung)	0,00	0,00
Zuf. Rückstellungen Jahresabschlussprüfung	4.500,00	4.500,00
Jahresabschlussprüfung Rest Vorjahr	0,00	0,00
Zuf. Rückstellungen Steuererklärung	5.000,00	5.000,00
Steuererklärung Rest Vorjahr	4.950,82	0,00
Sonstige Beratung	0,00	2.023,89
Kfz-Versicherungen	50,87	49,79
Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen (Anzeigen, Infoblätter, "Mülltipps")	20.999,74	21.498,49
Niederschlagung Forderungen	0,00	4.365,19
EDV-Aufwand	1.513,65	1.797,21
Sonstiges	0,00	0,00
<u>Übrige betriebliche Aufwendungen</u>	<u>45.686,21</u>	<u>44.348,61</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	64.374,46	61.497,79

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

31.12.2018	€	26,00
31.12.2017	€	0,00

	2017 €	2018 €
Zinsen aus Bankguthaben (KSK KL)	0,00	0,00
Zinsen UmsSt. aus 2016	0,00	26,00
	0,00	26,00

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

31.12.2018	€	0,00
31.12.2017	€	0,00

	2017 €	2018 €
Zinsen Girokonten KSK Kaiserslautern	0,00	0,00
Zinsen zur Körperschaftsteuer	0,00	0,00
Zinsen zur Gewerbesteuer	0,00	0,00
Säumniszuschlag zur Umsatzsteuer-Voranmeldung	0,00	0,00
	0,00	0,00

**Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**

31.12.2018	€	115.251,68
31.12.2017	€	51.805,10

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

31.12.2018	€	33.248,16
31.12.2017	€	14.102,73

	2017 €	2018 €
Körperschaftsteuer		
Vorauszahlung	9.889,00	7.512,00
Rückstellung / Überzahlung (-)	-2.871,00	9.023,00
	7.018,00	16.535,00
Solidaritätszuschlag		
Vorauszahlung	543,88	413,16
Rückstellung / Überzahlung (-)	-157,89	500,00
	385,99	913,16
Gewerbesteuer		
Vorauszahlung	9.455,00	7.175,00
Rückstellung / Überzahlung (-)	-2.756,00	8.638,00
	6.699,00	15.813,00
Körperschaftsteuer Vorjahre	0,04	0,00
Solidaritätszuschlag Vorjahre	0,00	0,00
Gewerbesteuer Vorjahre (aus 2016)	-0,30	-13,00
	-0,26	-13,00
	14.102,73	33.248,16

Sonstige Steuern

31.12.2018	€	17,53
31.12.2017	€	12,21

	2017 €	2018 €
Kfz-Steuer	12,21	17,53
	12,21	17,53

Jahresgewinn / Jahresverlust (-)

31.12.2018	€	81.985,99
31.12.2017	€	37.690,16

Interner Erläuterungsbericht

**zu den betrieblichen Grundlagen und zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**

Teil III - Rechtl. und wirtschaftl. Grundlagen



**Abfallentsorgungseinrichtung
des
Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I - Hoheitsbereich	
1. Vorbemerkung	5
2. Erläuterungen zur Bilanz	6
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
 Teil II - BgA "DSD"	
1. Vorbemerkung	30
2. Erläuterungen zur Bilanz	31
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	44
 Teil III - Rechtl. und wirtschaftl. Grundlagen	
1. Rechtliche Grundlagen	52
2. Wirtschaftliche Grundlagen	57
3. Technisch-wirtschaftliche Zahlen	58

1. Rechtliche Grundlagen

Satzungen

Betriebssatzung	
Satzungsdatum	07.11.1994
Bekanntmachung	28.12.1994
Infrafttreten am	01.01.1995
wesentlicher Inhalt	• Stammkapital: 51.129,12 € (100.000,00 DM) • Verwaltung der Abfallentsorgungseinrichtung nach den Bestimmungen der EigVO (EigAnVO) mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 bis 9 EigVO und nach den Bestimmungen dieser Satzung. • Einrichtung einer Sonderkasse, die mit der Kreiskasse verbunden ist.
letzte Änderung	19.12.2002
Bekanntmachung	28.12.2002
Infrafttreten der Änderung	01.01.2003
Inhalt der Änderung	Anpassung an EigAnVO und Umstellung des Stammkapitals von 51.129,19 € auf 55.000,00 €.

Abfallsatzung	
Satzungsdatum	01.12.2014
Bekanntmachung	13.12.2014 in "Die Rheinpfalz"
Infrafttreten am	01.01.2015
wesentlicher Inhalt	• Allgemeine Vorschriften • Regelungen bezüglich Verwerten und Beseitigen des Abfalls • Regelungen über Ordnungswidrigkeiten
letzte Änderung vom	09.02.2015
Bekanntmachung	21.02.2015 in "Die Rheinpfalz"
Infrafttreten der Änderung	01.03.2015
Inhalt der Änderung	• Wegfall kostenloser Bereitstellung von Windsäcken • Änderungen der Regelungen für Eigenkompostierung • Bindung des bereitgestellten Bio-Abfall- an das Restabfallvolumen • Erweiterung der Erfassung von Abfallfraktionen • Wegfall des Sondertarifs bei Großhaushalten • Zulassung von Bio-Abfallbeuteln • Änderung der Meldekriterien im Hinblick auf die Veranlagung • Änderung der Abfuhrbestimmungen für Wochenendgebiete • Anpassung an neue Rechtsbestimmungen (LKrWG, KrWG)

Gebührensatzung	
Satzungsdatum	30.10.1996
Bekanntmachung	23.12.1996
Infrafttreten	01.01.1997
wesentlicher Inhalt	• Erhebung von Benutzungsgebühren • Gebührensätze und Gebührenmaßstäbe • Fälligkeit und Erhebung der Gebühren
letzte Änderung vom	20.11.2017
Bekanntmachung	01.12.2017 in "Die Rheinpfalz"
Infrafttreten	01.01.2018
Inhalt	• Anpassung der Gebührenstruktur an einen linearen Berechnungsmodus • Einführung eines Gebührentarifs Eigenkompostierung bei Restabfallbehältern mit 1.100 l Fassungsvermögen • Erhöhung der Gebühren eines Restabfallsacks auf 3,00 €

Steuerrechtliche Grundlage

Nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) stellt die Abfallentsorgung eine Hoheitsaufgabe des Landkreises dar, soweit die Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin entsorgungspflichtig ist und die Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet sind, die Abfälle nach dem KrWG und im Rahmen der Gebührensatzung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen; insofern unterliegt dieser Teilbereich des Betriebes grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Mit der entgeltlichen Entgegennahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Rahmen privatwirtschaftlicher Vereinbarungen kann jedoch unter den übrigen Voraussetzungen des § 4 KStG ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) gegeben sein. Im Berichtsjahr wurden keine diesbezüglichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entgeltlich zur Verwertung bzw. Entsorgung angenommen, sodass diesbezüglich kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.

Im Weiteren liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Leistungen für Betreiber dualer Systeme im Rahmen des § 6 Abs. 3 VerpackV erbringt (vgl. hierzu Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz S 2706 A - 444 vom 13.04.1995). Dieser bundeseinheitliche Erlass ist ab dem Veranlagungszeitraum 1995 zwingend anzuwenden (vgl. hierzu auch das Sonderrundschreiben des Landkreistags Rheinland-Pfalz S 267/95 vom 12.05.1995). Voraussetzung für das Vorliegen eines BgA ist in diesem Fall gemäß Abschnitt 6 KStR u.a. ein nachhaltiges Überschreiten einer Umsatzgrenze in Höhe von € 30.678,00. Da dies seit 2004 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern zutrifft, liegt gem. dem Schreiben des Finanzamtes Kaiserslautern vom 16.05.2006 ein Betrieb gewerblicher Art vor.

Wesentliche Beteiligungen

Der Landkreis Kaiserslautern war zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Mitglied des „Deponiezweckverbandes Kaiserslautern“ mit Sitz in Mehlingen. Aufgabe des Zweckverbandes war gemäß § 1 der Verbandsordnung die Errichtung und Unterhaltung der Mülldeponie „Kapiteltal“ sowie das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der im Gebiet der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern eingesammelten und beförderten Abfälle.

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.1996 wurde der Name des Zweckverbandes in „Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern - ZAK - Ortsgemeinde Mehlingen“ geändert. Die Deponie Kapiteltal erhielt den Namen „Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern (Mehlingen)“. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhob der Zweckverband für seine Leistungen Gebühren. Er konnte eine Umlage erheben, wenn die Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichten. Die Umlage war je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern aufzubringen (§ 9 Verbandsordnung).

Zum 01.01.2011 ist aus dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern die „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern“ geworden (Anstalt des öffentlichen Rechtes).

Sachstand Deponien

Der Landkreis Kaiserslautern betreibt derzeit weder eine eigene Hausmüll- und Gewerbemülldeponie noch eine eigene Bauschuttdeponie. Der im Kreisgebiet angefallene Bauschutt wird entweder über privat betriebene Recyclinganlagen wiederverwertet oder beim Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern (Mehlingen) angeliefert. Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) erhebt in diesem Fall die Benutzungsgebühren für Bauschuttanlieferungen.

Für ehemalige, bis zum Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes 1972 betriebene gemeindliche Mülldeponien, besteht keine rechtliche oder vertragliche Möglichkeit der Inanspruchnahme des Landkreises für evtl. anfallende Kosten der Nachsorge und Sanierung. Dies insbesondere deshalb, weil diese Mülldeponien in eigener Regie und Zuständigkeit der Gemeinden betrieben wurden und seitens des Landkreises bis auf unten genannte Ausnahme keine Abfallentsorgung über diese gemeindlichen Mülldeponien vorgenommen wurde.

Seit dem Jahr 1978 werden die im Entsorgungsbereich des Landkreises Kaiserslautern anfallenden Abfälle über das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern (Mehlingen) der ZAK entsorgt. Der Landkreis Kaiserslautern ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Mitglied der ZAK. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.12.1998 wird ab 01.04.1999 auf dem Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern, Mehlingen, kein Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll mehr deponiert. Nachdem die angelieferten Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum lediglich umgeladen und zum Müllheizkraftwerk (MHKW) Pirmasens des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) transportiert und dort thermisch verwertet wurden, erfolgte seit dem 01.01.2002 eine Ablagerung von (vorbehandeltem) Hausmüll des Landkreises Kaiserslautern auf der Deponie „Schneeweiderhof“ in Kusel. Der Hausmüll der Stadt Kaiserslautern wurde weiterhin in Pirmasens thermisch verwertet. Seit 2007 wird auch ein Großteil des Abfalls aus dem Landkreis thermisch verwertet, nachdem per 30.06.2007 der Vertrag zwischen ZAK und dem Landkreis Kusel als Betreiber der Deponie „Schneeweiderhof“ gekündigt wurde.

Ein Teil der Restabfälle aus Haushalten wird seit Juli 2007 in der Aufbereitungs- und Methanisierungsanlage (MBA) Kapittelal behandelt. Die in der MBA produzierten Ersatzbrennstoffe werden über den ZAS im EBS-Kraftwerk Knapsack verwertet. Mit einer Übergangsvereinbarung zwischen der ZAK und dem ZAS wurde diese bestehende Zweckvereinbarung zur Verwertung von Ersatzbrennstoffen durch den ZAS ab 2015 beendet.

Darüber hinaus hat die ZAK mit dem ZAS eine Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Restabfällen (Haushaltsabfälle, Sperrabfälle, hausabfallähnliche Gewerbeabfälle) aus dem Stadtgebiet sowie dem Landkreis Kaiserslautern in dem MHKW Pirmasens abgeschlossen, die bis zum 31.12.2019 Gültigkeit hat.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 ein weiterer Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen und verwertet energetisch Teilmengen seiner Restabfälle über die GML im MHKW Ludwigshafen energetisch. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung mit dem ZAS (s. o.) werden sämtliche Restabfälle durch die GML behandelt. Im Gegenzug werden seit dem Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt wurden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapittelal stofflich und energetisch verwertet.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Aufgaben und Zweck des Betriebes

Aufgaben der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern	Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG).
Entsorgungsbereich	Landkreis Kaiserslautern mit sieben Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Enkenbach-Alsenborn (die VG Hochspeyer wurde im Rahmen der 1. Stufe der Gebietsreform integriert), Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Otterbach-Otterberg (Zusammenschluss i.R. der 1. Stufe der Gebietsreform), Ramstein-Miesenbach und Weilerbach (inkl. US-Liegenschaften).
Leitung der Einrichtung	Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Landrat Ralf Leßmeister Die Geschäfte werden durch den Fachbereichsleiter des Fachbereichs 5.4, Herrn Amtsrat Michael Mersinger geführt.

Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Entsorgungsgebiet ①

Verbandsgemeinden	per 01.01.2015	per 01.01.2016	per 01.01.2017
Bruchmühlbach-Miesau	10.330	10.447	10.478
Enkenbach-Alsenborn	19.307	19.434	19.559
ehem. Hochspeyer (bis 30.06.2014) ②			
Kaiserslautern-Süd	10.604	10.718	10.812
Landstuhl	15.112	15.184	15.175
ehem. Otterbach (bis 30.06.2014) ③			
ehem. Otterberg (bis 30.06.2014)	18.688	18.787	18.879
Ramstein-Miesenbach	16.590	16.606	16.642
Weilerbach	13.657	13.790	13.959
	104.288	104.966	105.504

① meldepflichtige Einwohner gem. Statistischem Landesamt Bad Ems. NATO-Angehörige und deren Zivilfolge sind nicht in diesen Zahlen enthalten (nicht meldepflichtig).

② Durch Gebietsreform in die VG Enkenbach-Alsenborn integriert.

③ Durch Gebietsreform zur Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg verschmolzen.

3. Technisch-wirtschaftliche Zahlen

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) werden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffen. Insbesondere wird in § 6 Ziffer 2.4 LKrWG festgelegt, dass die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Das Abfallwirtschaftskonzept war erstmals zum 31.12.1998 der zuständigen Behörde vorzulegen und war danach spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Mit Datum vom 28. Oktober 2010 (Stand Dezember 2009) wurde von der Kreisverwaltung Kaiserslautern (Abteilung Bauen und Umwelt) die dritte Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern vorgelegt.

Die Abfallwirtschaftskonzepte des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Kaiserslautern (ASK) und auch der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) erstrecken sich über den gleichen Zeitraum, weshalb auch bei diesen Einrichtungen ein entsprechender Handlungsbedarf bestand, die Konzepte fortzuschreiben. Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (örE) gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen öRE zusammen wahrnehmen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.03.2014 beschlossen in enger Zusammenarbeit mit dem ASK (heute: Stadtbildpflege Kaiserslautern) und der ZAK ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept gem. § 6 Absatz 3 LKrWG zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Die Erstellung erfolgte durch die Fa. Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH.

Der Entwurf des Konzeptes wurde am 10.06.2015 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss vorgestellt und beraten und am 20.07.2015 vom Kreistag beschlossen.

Nach § 21 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) i.V.m. § 7 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jährlich für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge und Verbleib der ihnen überlassenen verwerteten oder beseitigten Abfälle zu erstellen. In die Abfallbilanz ist ein Vergleich mit den Festlegungen des Abfallwirtschaftskonzeptes und mit der Abfallbilanz des Vorjahres aufzunehmen. Auf Basis dieser Bilanzen wird eine landesweite Abfallbilanz erstellt.

Diese ist über die Webseite des Min. für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten abrufbar:
<https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/kreislaufwirtschaft/abfallbilanzen/>

Im Rahmen dieser Bilanz werden die Abfallmengen erfasst, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Im Weiteren sind laut Abfallbilanz die über die Dualen Systeme Deutschland: BellandVision GmbH (Pegnitz), Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (Köln-Porz-Eil), ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH (seit dem 01.06.2018 im Insolvenzverfahren) (Bonn), INTERSEROH Dienstleistungs GmbH (Köln), Landbell AG für Rückhol-Systeme (Mainz), NOVENTIZ Dual GmbH (Köln), Reclay Systems GmbH (Herborn), RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG (Köln), Veolia Umweltservice Dual GmbH (Hamburg) sowie Zentek GmbH & Co. KG (Köln) eingesammelten und verwerteten Wertstoffmengen erfasst (werden dem Landkreis mit Ausnahme eines Anteils der PPK-Fraktion nicht zur Entsorgung angedient und sind dementsprechend in der folgenden Statistik nicht enthalten).

Ein nicht unerheblicher Teil des im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Bauschutts ist gewerblichen Ursprungs und wird direkt von der ZAK angenommen und von dieser zur Deponieabdeckung verwendet. Diese Mengen werden zwar in der Landesabfallstatistik erfasst, sind jedoch nicht in nachfolgender Statistik enthalten, da dieser Bauschutt nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen ist.

Abfallbilanz (Abfallart, Herkunft) ①

	2017		2018	
	t	%	t	%
Haumüll und haumüllähnlicher Gewerbemüll	29.232	36,13%	29.371	39,66%
Abfälle aus Wasseraufbereitung	0	0,00%	0	0,00%
Wertstoffe	51.200	63,28%	44.261	59,76%
Bau- und Abbruchabfälle	314	0,39%	356	0,48%
Problemabfälle	162	0,20%	73	0,10%
Abfallaufkommen insgesamt	80.907	100,00%	74.061	100,00%

Abfallbilanz (Verwertung, Beseitigung) ①

	2017		2018	
	t	%	t	%
Beseitigung auf Deponie, Zwischenlagerung, Vor- und Weiterbehandlung (D)	25	0,03%	20	0,03%
Thermische Verwertung (R)	29.232	36,13%	29.371	39,66%
Problemabfälle (D)	162	0,20%	73	0,10%
Sonstige Verwertung (R)				
Wertstoffe	18.063	22,33%	17.622	23,79%
Kompostierung/ Organik (Bio- und Gartenabfälle)	33.137	40,96%	26.640	35,97%
Bau- und Abbruchabfälle	289	0,36%	335	0,45%
	80.907	100,00%	74.061	100,00%

Im Jahr 2018 wurden laut den vorgelegten Unterlagen rund 5.755,44 Tonnen von den Deponien als Auffüll- bzw. Abdeckmaterial angenommen. Diese Mengen sind in der obiger Statistik nicht enthalten. DSD-Mengen (nicht-hoheitliche Glas-, LVP- bzw. PPK-Mengen) werden ebenfalls nicht in dieser Statistik erfasst (insgesamt 973 Tonnen). Sekundärabfälle (Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen) werden zur Vermeidung von Doppelbilanzierung nicht in dieser Statistik erfasst. Auch in der Abfallbilanz des LfU werden sie nicht mehr abgefragt!

① Quellen: Statistische Unterlagen der Verwaltung ("ABIS"-System) zur Erstellung der Landesabfallbilanz 2014 bzw. 2015

Benutzungsgebühren für Hausmüll und Gewerbemüll ①

Zum 01.01.2013 erfolgte eine Gebührenerhöhung um 3% (Änderung der Gebührensatzung vom Kreistag beschlossen am 17.12.2012; veröffentlicht am 29.12.2012 in „Die Rheinpfalz“). Der Preis für die Restabfallsäcke erhöhte sich auf € 4,00 pro Stück (Entsorgung inklusive).

Zum 01.01.2015 erfolgte eine Änderung der Gebührensatzung. (Änderung der Gebührensatzung vom Kreistag beschlossen am 01.12.2014; veröffentlicht am 13.12.2014 in „Die Rheinpfalz“). Hierin wurde die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmter Restabfallsäcke auf € 2,80 (inklusive Entsorgung) pro Stück reduziert. Die Gebühren für die Nutzung von Abfall-Großbehältern (1,1m³ und größer) ist seit 2015 mit wöchentlicher und 2-wöchentlicher Leerung möglich.

Die Deponiegebühren der Absetzbehälter werden nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) gesondert berechnet, während bei den Umleerbehältern die Entsorgung inklusive ist. Mit Änderung der Satzung ab 01.01.2015 wurde das Angebot was, die Leerungsintervalle bei Umleerbehältern betrifft, erweitert.

Die Änderung der Abfallgebühren zum 01.01.2018 hat der Kreistag am 20. November 2018 einstimmig beschlossen.

Ab 2018 besteht für alle Anschlusspflichtigen die Möglichkeit, sich auf Wunsch eine weitere Biotonne (entweder 120 l oder 240 l) über dem satzungsmäßigen Volumen, gegen zusätzliche Gebühr, aufstellen zu lassen.

Die Gebühr für eine zusätzliche 120 l Biotonne beträgt 78,72 €/a, für eine zusätzliche 240 l Biotonne 157,56 €/a.

Darüber hinaus besteht nunmehr auch in bestimmten Einzelfällen die satzungsmäßige Möglichkeit als Nutzer eines Abfallgroßbehälters mit 1,1m³ als Eigenkompostierer veranlagt zu werden. Die Gebühren für einen zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack betragen ab 2018 3,-€.

Die Änderungen sind ab 2012 nachfolgend tabellarisch dargestellt.

① Bei nachgewiesener vollständiger Eigenkompostierung ist unter bestimmten Kriterien keine Bio-Tonne erforderlich. Die Abfallbehälter werden abwechselnd alle 14 Tage entleert, die Entsorgung von Sperrmüll/ E-Schrott ist inklusive.

		Einheit	Gebühr ab 2012	Gebühr ab 2013	Gebühr ab 2015	Gebühr 2018-2020
Restabfall						
Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung						
60-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	173,28	178,44	178,44	156,72
90-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	255,12	262,80	262,80	216,96
120-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	327,60	337,44	337,44	289,20
240-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	623,36	642,36	642,36	549,00
1.100-I-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	/	/	1.012,32	2.024,64
3.300-I-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	/	/	2.550,36	3.898,80
5.500-I-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	/	/	3.659,88	6.498,12
1.100-I-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	1.965,60	2.024,52	2.024,52	4.049,40
3.300-I-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	/	/	5.100,72	7.797,72
5.500-I-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	/	/	7.319,64	12.996,12
1.100-I-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	87,24	89,86	89,86	83,71
3.300-I-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	182,76	188,24	188,24	158,54
5.500-I-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	243,60	250,91	250,91	233,38
Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung						
60-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	138,60	142,80	142,80	145,92
90-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	201,60	207,60	207,60	200,64
120-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	261,48	269,28	269,28	267,48
240-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	494,52	509,40	509,40	509,04
1.100-I-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	k.A.	k.A.	k.A.	1.790,64
1.100-I-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	k.A.	k.A.	k.A.	3.581,16
Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)						
5.500-I-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	89,28	91,96	91,96	102,42
7.000-I-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	89,28	91,96	91,96	102,42
10.000-I-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	96,60	99,50	99,50	102,42
15.000-I-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	112,32	115,69	115,69	138,12
20.000-I-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	122,88	126,57	126,57	138,12
30.000-I-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	135,48	139,54	139,54	138,12
Zusätzlicher Bioabfallbehälter						
120-I-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr				78,72
240-I-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr				157,56

Restabfallsack 70-I					
	EUR/Sack	2,20	4,00	2,80	3,00
Änderung des Abfallbehältnissen					
Je Grundstück	EUR/Vorgang	25,00	25,00	25,00	25,00
Erneutes Anfahren wegen Weigerung Annahme bzw. Austausch von Abfallbehältnissen					
Je Grundstück	EUR/Vorgang	25,00	25,00	25,00	25,00
Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke					
60-I-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	173,28	178,44	178,44
					156,72

Fragenkatalog

zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

zum 31. Dezember 2018

für die

Abfallentsorgungseinrichtung

des

Landkreises Kaiserslautern

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSORGANISATION	
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	3
II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS-INSTRUMENTARIUMS	
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	6
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	8
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	11
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	12
Fragenkreis 6: Interne Revision	13
III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT	
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	14
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	15
Fragenkreis 9: Vergaberegelungen	17
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan	18
IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	20
Fragenkreis 12: Finanzierung	21
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	22
V. ERTRAGSLAGE	
Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	23
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	24
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	24

I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGS- ORGANISATION

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es gibt eine Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern, die der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat. Diese entspricht weitgehend der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.11.1994 (331/17 002-3 (37)), MinBl. S. 539.

Im 6. Abschnitt der Geschäftsordnung finden sich auch Regelungen für die Ausschüsse.

Für die Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt ein Verwaltungsgliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan - Stand 04/2018 - vor. Daraus ist die Einordnung des Fachbereiches Abfall- und Wasserwirtschaft in die Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) ersichtlich.

Die Geschäftsordnung der Überwachungsorgane und der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 Richtlinien über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen beschlossen. Danach sind für den Erlass von Forderungen, je nach Höhe der Forderung im Einzelfall, der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig. Die Niederschlagung fällt, unabhängig von der Höhe der Forderung, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats.

Die Stundung von Forderungen obliegt der Verwaltung (Fachbereichsleiter Abfall- und Wasserwirtschaft, Herrn Kreisamtsrat Michael Mersinger).

Mit Organisationsverfügung vom 27.04.2010 wurden mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der Zahlungsabwicklung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, insbesondere die Abwicklung der Abfallgebühren, einschl. Mahn- und Vollstreckungswesen, der Abteilung 1, Zentrale Aufgaben und Finanzen, FB 1.5 - Kreiskasse - zugewiesen und eingegliedert. Der Status als Sonderkasse blieb unberührt. Seit Mitte 2011 werden die Mahnungen und Vollstreckungen im System „KIS“ der OrgaSoft Kommunal (Saarbrücken) durchgeführt.

Es wurden diverse Dienstanweisungen erlassen, z. B. „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ oder „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i.S. von § 30 GemHVO“.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen haben in 2018 drei Sitzungen des Kreistages stattgefunden, in denen Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung behandelt wurden. Außerdem haben drei Sitzungen des Kreisausschusses in 2018 stattgefunden, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in 2018 zu zwei Sitzungen getroffen.

Die Sitzungsniederschriften über die Tagesordnungspunkte, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen, wurden uns vorgelegt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften war der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Ralf Leßmeister, in folgenden Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig:

- Mitglied im Aufsichtsrat der GML – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Ludwigshafen am Rhein,
- Mitglied der Planungsgemeinschaft Westpfalz mbH,
- Verwaltungsratsvorsitzender der Kreissparkasse Kaiserslautern (alternierend),
- Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern,
- Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (alternierend),
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (alternierend),
- Aufsichtsrat der Pfaff Auffanggesellschaft,
- Vorsitzender der Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH,
- Mitglied des Vorstandes im Stiftungsrat der Siebenpfeiffer-Stiftung (Stiftung gem. § 84 Abs. 2 GemO).

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien werden im Anhang angegeben. Eine Individualisierung und Aufteilung auf Komponenten ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt.

II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS- INSTRUMENTARIUMS

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan liegt in Form eines Verwaltungsgliederungsplanes und Geschäftsverteilungsplanes für die Kreisverwaltung Kaiserslautern vor. Der Fachbereich 5.4 Abfall- und Wasserwirtschaft ist der Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) zugeordnet. Für den Fachbereich Abfall- und Wasserwirtschaft ergeben sich der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche sowie die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse aus dem Geschäftsverteilungsplan - Stand 04/2018 - und der Organisationsverfügung vom 27.04.2010 (vgl. S. 10). Danach wird nach unserem Eindruck auch im Wesentlichen verfahren.

Organisatorisch getrennt sind insbesondere:

- Kassenleitung und Anordnungsbefugnis

Die Kassenleitung hat seit 01.04.2006 Herr Kreisangestellter Welker inne. Die Anordnungsbefugnis für sämtliche anfallenden Kassenanordnungen der ehemaligen Abteilung 7 (Wirtschaft und Umweltschutz) wurde durch Unterschriftsmitteilung vom 22.07.2013 Herrn Mersinger erteilt. Herrn Karl-Heinz Horn wurde seit 15.12.2009 für die entsprechenden Budgets die Anordnungsbefugnis erteilt. Anordnungsbefugnis im Vertretungsfall haben mit Wirkung ab 01.06.2018 Frau Karfusehr und Herr Lauer.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach der uns erteilten Auskunft wurden keine spezifischen Vorkehrungen getroffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung gelten die VgV, das GWB, die GemHVO, die VOB und die VOL sowie VOF (vgl. dazu auch Fragenkreis 9 a)).

Seit dem 20.08.2013 ist die Dienstanweisung „Vergabewesen“ in Kraft. Diese wurde am 09.06.2016 aufgrund umfangreicher Änderungen vergaberechtlicher Bestimmungen neu gefasst.

Das Land hat mit Wirkung zum 05.07.2014 eine neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ erlassen. Diese ist bei allen Aufträgen gem. § 2 der Dienstanweisung Vergabewesen der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu beachten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine systematische Zusammenstellung der wesentlichen Verträge konnte uns vorgelegt werden. Aus dieser Zusammenstellung sind der Gegenstand des Vertrages, der Vertragspartner, die Laufzeit des Vertrages, die Verlängerungsoptionen sowie die Kündigungsfristen ersichtlich. Daneben erfolgt eine geordnete Ablage der weiteren bestehenden Verträge in Aktenordnern.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden jährlich der Wirtschafts- und Finanzplan sowie zum 30.09. ein kurzfristiger Zwischenbericht erstellt. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung läuft mit dem Haushaltsjahr des Landkreises und entspricht damit dem Kalenderjahr. Die Führung der Einrichtung wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes vollzogen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde vom Kreisausschuss am 15.02.2018 beraten sowie vom Kreistag am 19.02.2018 beschlossen. Der Wirtschaftsplan ist ausreichend untergliedert (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 EigAnVO).

Gem. § 15 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Wesentliche Projekte oben genannter Art lagen im Berichtsjahr nicht vor.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Größere Planabweichungen wurden für die ersten neun Monate im Zwischenbericht zum 30.09.2018 für Positionen des Erfolgsplanes dokumentiert und z. T. begründet. Weitere systematische Untersuchungen von Planabweichungen für das ganze Wirtschaftsjahr erfolgen jeweils zum 30.06. des Jahres (durch Hochrechnung der Ist-Zahlen auf 12 Monate).

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird als doppelte kaufmännische Buchführung geführt und entspricht nach unserer Feststellung insoweit den betrieblichen Erfordernissen.

Eine Kostenrechnung ist in das vorhandene EDV-Programm nicht integriert. Bei Bedarf wird ausgehend von der kaufmännischen Buchführung manuell eine Kostenrechnung erstellt. Die

Kostenstellenrechnung liefert brauchbare Ergebnisse, die vor allem für die Kalkulation weiterverwendet werden.

Die beabsichtigte Softwareumstellung der Finanzbuchhaltungs-Software wurde zum 31.12.2016 vollzogen. Hierzu wurden im Jahr 2016 Buchungen sowohl in der alten als auch in der neuen Finanzbuchhaltungs-Software vorgenommen, um bei der Umstellung einen exakten Zahlenvergleich durchführen zu können.

Die Entgelte wurden bislang auf Grundlage einer einjährigen Gebührenplanung kalkuliert und auf Grundlage von Ist-Zahlen nachgeprüft. Zum 01.01.2018 wurden die Abfallgebühren mittels externer Unterstützung für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 neu kalkuliert. Neben der Einführung eines nunmehr dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraums wurde dabei auf eine nahezu lineare Betrachtung der Abfallgebühren in Bezug auf das bereitgestellte Behältervolumen umgestellt. Hierdurch ergaben sich im Containerbereich ($> 1,1 \text{ m}^3$) deutliche Gebührenerhebungen.

Durch Beschluss des Kreistages vom 20.11.2017 (Änderung der Gebührensatzung) wurden die Benutzungsgebühren ab 01.01.2018 an die Ergebnisse der Gebührenkalkulation angepasst.

Soweit Abweichungen von den tatsächlichen Kosten festgestellt werden, sind diese innerhalb angemessener Zeit auszugleichen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG). Die Prüfung der Kalkulation war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wurden im Berichtsjahr gemäß § 12 EigAnVO und § 106 Abs. 1 GemO von der Kreiskasse unter verantwortlicher Leitung von Herrn Welker geführt. Die Verwaltung der Gelder der Einrichtung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern verfügt über eigene Konten bei der Kreissparkasse Kaiserslautern. Die kurzfristige Liquiditätskontrolle ist Sache der mit der Zahlungsabwicklung der Einrichtung betrauten Abteilung 1. Die langfristige Liquiditätsplanung erfolgt im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Alle Kassengeschäfte werden über eigene Bankkonten abgewickelt; die Sonderkasse untersteht der Kassenaufsicht des Leiters der Kreiskasse. Allgemeine Regelungen für die Kreiskasse sind in der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, in der „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, in der „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ und in der „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i. S. v. § 30 GemHVO“ vorgegeben. Eine spezielle schriftliche Regelung für das Cash-Management konnte uns nicht vorgelegt werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Sämtliche Müllgebühren werden vom Landkreis Kaiserslautern unmittelbar veranlagt und eingehoben. Die Jahresgebühr ist im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Gebührenbescheide für das Jahr 2018 ergingen Mitte Januar 2018. Durch wöchentliche Angleichung an die Einwohnermeldedaten der Verbandsgemeinden, die auf elektronischem Datenträger übermittelt werden, erfolgt normalerweise unter dem Jahr ein ständiger Änderungsdienst.

Gewerbemüll wird bei wöchentlicher Abfuhr durch monatlichen Bescheid, ansonsten durch Bescheid je Entleerung veranlagt und eingehoben. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden nahezu alle Gewerbebetriebe auf Regelabfuhr umgestellt. Für diese Leistung ergeht ein Jahresbescheid mit vierteljährlicher Abrechnungsmodalität.

Interne Vorkehrungen zur Sicherstellung der vollständigen Veranlagung der lfd. Entgelte wurden insoweit getroffen, als sämtliche in Umlauf befindlichen Abfallgefäße mit Nummern registriert und einem entsprechenden Grundstück zugeordnet sind. Die Rechnungsstellung erfolgte in der Regel innerhalb eines Monats.

Ein Mahnwesen bei der Kreiskasse ist eingerichtet. Gemäß der uns erteilten Auskunft wurden im Wirtschaftsjahr 2018 regelmäßig Mahnläufe durchgeführt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht insoweit, als zum 30.09.2018 ein Zwischenbericht erstellt wurde, in welchem bereits im laufenden Jahr die Planansätze der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten den Ist-Zahlen gegenübergestellt wurden.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat kein Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Berater eine Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung mit Anlagen als Dokumentation erarbeitet. In dem darin enthaltenen „Formular operatives Frühwarnsystem“ wurden die wesentlichen Risiken erfasst und bewertet sowie eine Steuerungsgröße für das jeweilige Risiko festgelegt. Für diese Steuerungsgrößen wurden kritische Abweichungsgrößen als Frühwarnsignale definiert. Weiterhin wurden die Maßnahmen zur Risikobewältigung aufgeführt („Risikoatlas“ – Stand 03/2005). Die Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung wurde im März 2006 erlassen und an die betreffenden Mitarbeiter ausgehändigt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. Buchstabe a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Risiko-Früherkennungs-Arbeitsgruppe hat zuletzt am 12.12.2018 getagt und die Ergebnisse protokolliert. Das zugehörige Protokoll wurde zu den Akten genommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate u. Ä. werden nach der uns erteilten Auskunft bisher nicht genutzt. Eine Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von solchen Finanzinstrumenten war deshalb nicht erforderlich und wurde deshalb auch bislang nicht vorgenommen. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 5 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine eigenständige Innenrevision ist bei Einrichtungen, die auch der Prüfung durch die Prüfungsämter bzw. den Rechnungshof unterliegen, nicht üblich. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 GemO ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 6 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

Kassenprüfungen erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ebenso werden Rechnungsprüfungen gemäß § 110 GemO i. V. m. § 57 LKO durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung gem. § 26 GemHVO bzw. § 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO bei der eingerichteten Sonderkasse für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erfolgte vom 15.08. bis 17.08.2018 und führte zu keiner Beanstandung.

III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern entscheidet der Kreisausschuss über den Abschluss von Verträgen, wenn sie im Einzelfall T€ 20 übersteigen. Die obere Begrenzung liegt bei einer Wertgrenze von T€ 100. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Kreistag. Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Kreisausschuss Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, vorzubereiten.

Der Kreisausschuss bzw. der Kreistag haben folgende wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Jahr 2018 vorberaten (V) und beschlossen (B):

<u>Bezeichnung</u>	<u>Kreisausschuss</u>	<u>Kreistag</u>
Beratung bzw. Beschluss Wirtschaftsplan 2018	15.02.2018 (V)	19.02.2018 (B)
Vergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen	22.10.2018 (V)	29.10.2018 (B)
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses	19.11.2018 (V)	26.11.2018 (B)
Beschluss zur Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern sowie der Zentralen Abfallwirtschaft AöR für den Betrachtungszeitraum 2020 - 2024	19.11.2018 (V)	26.11.2018 (B)

Darüber hinaus wurden nach der uns erteilten Auskunft keine weiteren wesentlichen zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte durch die Leitung der Einrichtung getätigt. Eilentscheidungen bezüglich der Abfallentsorgungseinrichtung sind uns bei der stichprobenartigen Durchsicht der vorgelegten Sitzungsniederschriften nicht bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Ähnliche, als nicht zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen des Jahres 2018 lagen nach erhaltener Auskunft nicht vor und sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter II.B.

Soweit wir prüften, wurden bei den im Berichtsjahr getätigten wesentlichen Geschäften und Maßnahmen im Übrigen keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

In Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens (Abfallentsorgung) ist das Kriterium der Rentabilität nur von eingeschränkter Bedeutung für die Investitionsentscheidungen. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird grundsätzlich durch die Einholung von Angeboten verschiedener Anbieter bzw. durch öffentliche Ausschreibungen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit von Investitionsalternativen geprüft. Die

Finanzierbarkeit ist im Rahmen des Wirtschaftsplans sichergestellt. Die Risikoprüfung bei Investitionsentscheidungen ist im Hinblick auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang überschaubar. Die abrechnungsfähigen Kosten gehen in die Gebührenkalkulation ein.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Grundstücke oder Beteiligungen wurden im Berichtsjahr weder erworben noch verkauft.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Vermögensplan wird, nach den uns erteilten Auskünften, von der Verwaltung regelmäßig überwacht und hinsichtlich Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen abgeschlossen. Die Anlagenzugänge betrugen insgesamt T€ 25 (Investitionskostenzuschüsse für Grünabfallsammelstellen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Soweit wir prüften, haben sich keine wesentlichen Überschreitungen zu den geplanten Investitionen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Wesentliche Leasing- oder ähnliche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditlinien ausgeschöpft waren, lagen uns nicht vor.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eine umfassende Prüfung der Vergaben im Berichtsjahr war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die stichprobenartige Prüfung beschränkte sich auf wesentliche Vergaben und bei diesen auf offenkundige, d. h. für jedermann unmittelbar erkennbare Verstöße. Eine fachtechnische Prüfung fand dabei nicht statt. Eine vollständige rechtliche Prüfung erfolgte ebenfalls nicht.

In 2018 wurden Sammlung, und Transport von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) sowie die Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis Kaiserslautern ab dem 01.01.2019 gem. dem Beschluss des Kreistages am 29.10.2018 neu vergeben.

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden für alle wesentlichen Anschaffungen Konkurrenzangebote eingeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In 2018 wurde kein Darlehen aufgenommen. Die Aufnahme von Kassenkrediten und die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über die Kreiskasse. Für die Anlage von größeren Beträgen als Tages- oder Festgeld werden seitens der Verwaltung, nach den uns erteilten Auskünften, Vergleichsangebote eingeholt (mindestens drei bei örtlich ansässigen Kreditinstituten).

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Von der Leitung der Einrichtung ist spätestens zum 30.09. ein Zwischenbericht dem zuständigen Kreisausschuss vorzulegen (§ 21 EigAnVO). Demzufolge wurde dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14.11.2018 ein Zwischenbericht per 30.09.2018 gemäß § 21 EigAnVO vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Zwischenbericht zum 30.09.2018 wurden die wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen im Erfolgsplan dargestellt und erläutert. Im Zwischenbericht wurde ein Jahresverlust von - T€ 36 erwartet, während sich lt. Jahresabschluss zum 31.12.2018 ein Jahresgewinn von T€ 111 ergab.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Besondere Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichtspflicht gem. § 90 Abs. 3 AktG besteht bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung wurden solche Anhaltspunkte nicht festgestellt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es waren in 2018 keine auffallenden Bestände zu verzeichnen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nennenswerte stille Reserven sind nicht erkennbar und auch nicht zu vermuten (geringes Anlagevermögen).

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital beträgt insgesamt 31,1 % des Gesamtkapitals nach 24,0 % im Vorjahr.

Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Die Anlagezugänge 2018 betrugen lediglich T€ 25.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Bei dem zu prüfenden Jahresabschluss handelt es sich nicht um einen Konzernabschluss.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat im Wirtschaftsjahr 2018 keine entsprechenden Mittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt nur 31,1 % des Gesamtkapitals, jedoch überschreiten zum Bilanzstichtag die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) mit T€ 3.106 die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit T€ 1.929 um T€ 1.177. Die Finanzierung kann damit als ausreichend angesehen werden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 947 (Ermittlung siehe Kapitalflussrechnung auf Seite 19 des Prüfungsberichtes 2018).

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In seiner Sitzung vom 26.11.2018 hat der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern den Jahresabschluss 2017 der Abfallentsorgungseinrichtung festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von € 37.690,16 (nach Abzug der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer) an den Einrichtungsträger abzuführen sowie den Restgewinn des hoheitlichen Bereichs in Höhe von € 34.623,60 auf neue Rechnung vorzutragen (vgl. IV.A.2. des Prüfungsberichts).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist einen Jahresgewinn von T€ 111 aus. Lt. Auskunft der Verwaltung soll der im Gesamtjahresgewinn 2018 enthaltene Jahresgewinn des steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art „Duale Systeme“ in Höhe von T€ 81 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags als Ertragszuschuss an den hoheitlichen Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung überführt werden. Der Restgewinn (aus den Hoheitsbereich) in Höhe von T€ 30 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Ein solcher Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage der Abfallentsorgungseinrichtung vereinbar.

V. ERTRAGSLAGE

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Unternehmen besteht lediglich aus dem Betriebszweig Abfallentsorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis wird durch periodenfremde Erträge um T€ 22 verbessert.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Zwischen der Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern als Einrichtungsträger bestehen folgende wesentlichen Leistungsbeziehungen:

Leistung		berechnete Vergütung
		€
Verwaltungskosten (inkl. Vollstreckungskosten)	(Aufwand)	317.062,00

Es erfolgt eine kostenorientierte Ermittlung auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und der Einrichtung.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht einschlägig bei Abfallentsorgungseinrichtungen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde ein Jahresgewinn von T€ 111 erwirtschaftet.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. Buchstabe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. die Ausführungen zu Fragenkreis 15.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. Fragenkreis 15 b).

Die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG errechnet sich wie folgt:

Eigenkapital zum 01.01.2018:		€ <u>919.205,00</u>
Eigenkapitalverzinsung (4 % von € 919.205,00)	=	€ <u>36.768,00</u>



Der Jahresgewinn 2018 beträgt T€ 111, sodass die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet bzw. die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten. Im Übrigen empfehlen wir, die Entgelte mittels Vor- und Nachkalkulationen zu berechnen und die Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen vor dem Hintergrund des Kommunalabgabengesetzes zu würdigen. Demnach sind Abweichungen von den tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

02.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Schülerbeförderung REHA Westpfalz

Sachverhalt:

Nach europaweiter Ausschreibung und Beschluss durch die Kreisgremien wurde mit Vertrag vom 10.07.2015 der DRK Kaiserslautern-Land Behindertenhilfe gGmbH die Durchführung der Schülerbeförderung zur Schule der REHA Westpfalz übertragen.

Der Vertrag sah unter § 2 Nr. 1 Satz 1 eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend mit dem ersten Schultag des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vor. Gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 des Vertrages kann der Auftraggeber (also der Landkreis Kaiserslautern) zweimal durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der DRK-Behindertenhilfe, die bis 3 Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern. Einmal wurde die Verlängerungsoption bis Ende des Schuljahres 2020/2021 schon in Anspruch genommen.

Sollte jedoch die Option für eine erneute und letztmalige Verlängerung nicht in Anspruch genommen werden, wäre dieses Jahr eine erneute europaweite Ausschreibung erforderlich, da die Beschaffung der eingesetzten (Spezial-)Fahrzeuge gegebenenfalls mehrere Monate in Anspruch nimmt. Insofern ist aus Gründen des Antidiskriminierungsgebots, etwa ein Jahr zwischen Ausschreibung und Beginn der Vertragsleistungen einzuhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die vorhandene Option zu ziehen und den Vertrag durch schriftliche Erklärung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass keine Erkenntnisse vorliegen, ob eine erneute Ausschreibung sich be- oder entlastend auf den Kreishaushalt auswirken würde. Die Preisindexe vom statistischen Bundesamt, welche auch für die Berechnung der Kilometerpreise herangezogen werden, steigen jedoch stetig an.

Beispielhaft kann hier die Entwicklung bei den Lohnkosten genannt werden. Auf Seiten des DRK steht die Frage im Raum, ob im Hinblick auf die gestiegenen Mindestlöhne ein Antrag auf Preisanpassung gestellt wird. Die Möglichkeiten einer Preisanpassung sind im bestehenden Vertrag geregelt. Formal liegt ein Antrag auf Preisanpassung bisher jedoch nicht vor.

Im Übrigen wird die Vertragsverlängerung um ein weiteres Schuljahr auf Seiten der DRK-Behindertenhilfe begrüßt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verlängerung des Vertrages vom 10.07.2015 gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 um ein weiteres Jahr (Bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022) zu verlängern.

Im Auftrag:

Gez.

Sven Philipp
Abteilungsleiter

03.02.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	09.03.2020	öffentlich

Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Kaiserslautern

a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020

b) Investitionsübersicht für die Jahre 2020-2023

c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2020

Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2020 sind veranschlagt:

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**

der Gesamtbetrag der **Erträge** auf 172.515.962 €
der Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf 177.483.327 €
der **Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag** auf 4.967.365 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

die ordentlichen Einzahlungen auf 169.110.362 €
die ordentlichen Auszahlungen auf 169.995.882 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -885.520 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 35.352.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 43.485.909 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 8.133.009 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 11.584.529 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.566.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 9.018.529 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 216.047.791 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 216.047.791 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf 0 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 9.018.529 € setzt sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	8.133.009 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	2.566.000 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	3.451.520 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 8.133.009 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 9.013.393 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

Im Kreisausschuss erfolgt die Beratung lediglich anhand des „Eckdatenpapiers“. Ab 10.02.2020 steht das komplette Haushaltswerk 2020 auf der Homepage sowie im Gremienportal zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), die Haushaltssatzung 2020 und den Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen in der Fassung vom 15.01.2020.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2016 (GVBl. S. 597), die vorliegende Investitionsübersicht für die Jahre 2020 - 2023.
- c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den Wirtschaftsplan 2020 der Einrichtung Abfallentsorgung.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

ECKDATEN zum Haushaltsplan 2020

Stand 15.01.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersicht der Finanzdaten 2020 mit Darstellung der wesentlichen Änderungen 2020 zu 2019	1
Abweichungen zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt	2
Erläuterungen zu den einzelnen Teilhaushalten	3
Bauunterhaltungsprogramm 2019 - 2023.....	11
Entwicklung Schlüsselzuweisungen 2000 - 2020.....	24
Erläuterung der maßgeblichen Abweichungen im Teilhaushalt 11/Soziales	25
Erläuterung der maßgeblichen Abweichungen im Teilhaushalt 12/Jugend	29
Gegenüberstellungen Teilhaushalt 11/12 und Kreisumlage	32
Freiwillige Leistungen des Landkreises Kaiserslautern	34
Änderungen der Stellenzahl 2020.....	37
Maßgebliche Investitionen 2020	39
Entwicklung der Liquiditäts- und Investitionskredite	46

ECKDATEN

Haushalt 2020

Stand: 15.01.2020

	2019 EUR	2020 EUR	Veränderung EUR
Erträge des Ergebnishaushaltes	172.807.624	172.515.962	-291.662
davon Kreisumlage	51.745.500	52.451.546	706.046
Umlagesatz in %	43,87	42,25	-1,62
davon Schlüsselzuweisung B2	21.801.000	20.929.941	-871.059
davon Schlüsselzuweisung B1	3.793.000	3.790.335	-2.665
davon Schlüsselzuweisung C	7.343.500	7.286.964	-56.536
davon Landeszuweisung KEF	4.093.917	4.093.917	0
davon Erträge Integrationspauschale	1.530.000	1.243.450	-286.550
davon Erträge der sozialen Sicherung (Pos. E3)	40.546.300	36.634.250	-3.912.050
davon Erträge Produkt 3650 / Pos. E2 (Landeszuschuss/ Gemeindeanteil an KiTa-Personalkosten)	19.419.930	21.993.490	2.573.560
		insgesamt	-1.849.256
Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	172.800.444	177.483.327	4.682.883
davon Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)	26.457.999	29.483.729	3.025.730
davon Aufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. E13)	77.109.200	73.718.250	-3.390.950
davon Produkt 3650 / Pos. E12 (Weiterleitung Landes- zuschuss, Kreiszuschuss KiTa-Personalkosten)	38.242.400	41.121.960	2.879.560
		insgesamt	2.514.340
Ordentliches Ergebnis Ergebnishaushalt (Pos. E20)	7.180	-4.967.365	-4.974.545
Ordentliches Ergebnis Finanzhaushalt (Pos. F20)	4.611.195	-885.520	-5.496.715
Finanzmittelüberschuss Finanzhaushalt (Pos. F34)	-6.358.505	-9.018.529	-2.660.024
Neuaufnahme Investitionskredite	10.969.700	8.133.009	-2.836.691
Nettoneuverschuldung	8.534.700	5.567.009	-2.967.691
Verpflichtungsermächtigungen	4.345.268	9.013.393	4.668.125
Neuaufnahme Liquiditätskredite	-2.176.195	3.451.520	5.627.715
Verschuldung (Investitions- und Liquiditätskredite) zum 31.12.2018 = 215.111.786,96 €	221.470.292	230.488.821	9.018.529
Höchstbetrag Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung	240.000.000	240.000.000	0
Negatives Eigenkapital zum 31.12.2018 = 176.304.882,94 € (vorläufiges Ergebnis)	176.297.703	181.265.068	4.967.365

Abweichungen zwischen dem Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Ordentliches Ergebnis des ERGEBNISHAUSHALTS (Erghh) Pos. E20 Gesamtplan	Ordentliches Ergebnis des FINANZHAUSHALTS (Finhh) Pos. F20 Gesamtplan	Differenz
-4.967.365 €	-885.520 €	4.081.845 €

Position	Betrag	Erläuterung
----------	--------	-------------

ERTRÄGE		
Pos. E2	-1.902.150	Sonderposten nur im Erghh (nicht zahlungswirksam)
Zuwendungen, allgemeine Umlage	-1.243.450	Integrationspauschale
	-260.000	Änderung LAufnG
Summe	-3.405.600	

AUFWENDUNGEN		
Pos. E9 Personal- u. Versorgungsaufwand	-2.830.735	Pensions-/Beihilferückstellung nur im Erghh (nicht zahlungswirksam)
Pos. E10 Aufwand Sach- u. Dienstleistungen	+210.000	Brandschaden Rodenbach; Finhh 500.000 €, Erghh 290.000 €; Zuweisung aus A-Stock i.H.v. 290.000 € in Erghh und Finhh eingeplant
Pos. E11 Abschreibungen	-4.706.710	Abschreibungen nur im Erghh (nicht zahlungswirksam)
Pos. E14 Sonstige laufende Aufwendungen	-160.000	Eingeplante Wertberichtigung (160.000 €) nur im Erghh (nicht zahlungswirksam)
Summe	-7.487.445	

Saldo	-4.081.845
--------------	-------------------

Erläuterungen zu den einzelnen Teilhaushalten

(Abweichungen Planzahlen 2019 - 2020)
Basis: Ergebnishaushalt

TH 1 Organisation, Zentrale Aufgaben

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
285.166	317.971	32.805	5.271.720	6.187.399	915.679	-4.986.554	-5.869.428	-882.874

Die **Ertragssteigerung** findet sich mit 17.155 € hauptsächlich bei den **Kostenerstattungen (Pos. E6)** und betrifft die Kostenerstattung der Abfallentsorgungseinrichtung die sich im Teilhaushalt 1 mit 10.275 € (auf mehreren Produkten, insb. 1145 / Zentrale Dienste) auswirkt. Bei **Produkt 1002/Führung Leitung Sachkosten TH 1** ist noch ein Ertragsrückgang von 4.000 € zu verzeichnen. Weitere Ertragssteigerungen, allerdings in geringerem Umfang, sind bei den **Sonstigen laufenden Erträgen (Pos. E7)** mit 6.200 € und bei der Personalkostenerstattung des Landes für die Besoldung des Landrats mit 9.700 € zu verzeichnen. Bei der Personalkostenerstattung handelt es sich mit 177.900 € um die Hauptertragsposition im TH 1.

Die **Aufwandssteigerung** findet sich überwiegend mit **755.503 €** bei den **Personal- und Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** sowie mit **136.716 €** bei den **sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E14)**.

Die Personalarückstellungen betrugen 2019 406.914 € und in 2020 688.829 €. Lässt man die Veränderungen bei den Personalarückstellungen (281.915 €) unberücksichtigt, erfährt der Bereich der **Personal-/Versorgungsaufwendungen** eine Aufwandsmehrung um **473.588 €**. Die Mehrung ist auf Steigerungen bei mehreren Konten u.a. bei Konto 502110 Dienstbezüge Beamte i.H.v. 184.406 € und Konto 502210 Vergütungen Arbeitnehmer i.H.v. 95.343 € zurückzuführen. Ursache hierfür sind die gestaffelten Tarifierhöhungen bzw. Besolungsanpassungen, die teilweise in 2019 nach Beschlussfassung über den Haushalt erfolgt sind und daher 2019 noch nicht im Plan berücksichtigt werden konnten. Bestandteil dieser Vereinbarungen waren auch weitere Erhöhungen in 2020. Diese Steigerung führt in allen Teilhaushalten zu einer Steigerung der Personalaufwendungen.

Bei der **Pos. E 14/Sonstige laufende Aufwendungen** erhöhen sich insbesondere die Aufwendungen für die Datenverarbeitung (Kto. 362400) um 77.266 € sowie die Datenübertragungskosten (Kto. 533400) um 42.500 €. Hinzu kommen noch Steigerungen bei Leasing (Kto. 562200) von 26.500 € sowie bei der Kassenversicherung von 18.900 €.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 883.000 €.

TH 2 Finanzen

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
2.683.367	2.792.983	109.616	4.755.471	5.225.002	469.531	-2.072.104	-2.432.019	-359.915

Auf der **Ertragsseite** kommt es zu einer Ertragsmehrung bei den **Zuwendungen (Pos. E2)** von 62.520 €. Die Steigerung betrifft die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen für Infrastrukturvermögen mit 31.890 € und die Landeszuweisung für Klimaschutz mit 29.000 €. Eine weitere Ertragssteigerung i.H.v. 45.216 € ist bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Pos. E6)** festzustellen. Diese resultiert aus einer höheren Kostenerstattung des Eigenbetriebs bei **Produkt 1162/Kreiskasse**.

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** betragen in 2020 1.312.022 € und damit 308.561 € mehr als in 2019. Lässt man die Veränderung bei den Personalarückstellungen (61.781 €) unberücksichtigt, erfährt der Bereich der Personal-/Versorgungsaufwendungen eine Aufwandsmehrung um 246.780 €.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Pos. E 10)** erhöhen sich um 89.500 € auf 1.552.700 €. Die Steigerung ist in der Erhöhung des Ansatzes für die Kostenerstattung ans Land für die Gemeinschaftliche Straßenunterhaltung um **100.000 €** auf 1.100.000 € begründet. Nach Mitteilung des LBM soll in den Jahren 2020/2021 ein entstandener Beschaffungstau abgebaut werden, was eine Ansatzserhöhung im Kreishaushalt zwingend erforderlich macht.

Die **Abschreibungen (Pos. E11)** erhöhen sich von 2019 nach 2020 um **54.370 €** auf 1.896.880 €. Die **Pos. E18/Zins- und sonstige Finanzaufwendungen** erhöht sich um **15.500 €**. Der Verlustausgleich zugunsten der WFK (Ansatz 2019: 388.000 €) beträgt 403.500 € und orientiert sich am Wirtschaftsplan 2020 der WFK. Der Wirtschaftsplan 2020 sieht für 2020 Steigerungen bei den Personalkosten und bei den Projektkosten vor.

Bei dem **Produkt 5420/Kreisstraßen** handelt es sich um das maßgebliche Produkt des Teilhaushaltes 2. Der Ertrag beläuft sich hier allein auf ca. 2,50 Mio. € (ca. 90 % des TH 2) bei geplanten Aufwendungen von ca. 3,47 Mio. € (ca. 72 % des TH 2). An Aufwendungen für die Unterhaltung der Kreisstraßen sind 1,53 Mio. € eingeplant. Das Ergebnis 2018 betrug 1,451 Mio. €. Das ordentliche Ergebnis dieses Produktes beträgt letztlich allein -978.098 € (Vorjahr: -848.023 €). Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem Plan 2019, gegenüber dem Jahresergebnis 2018 bleibt das Jahresergebnis aber weitgehend konstant.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 360.000 €.

TH 3 Allg. Finanzwirtschaft

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
95.061.327	95.008.553	-52.774	5.338.500	4.702.597	-635.903	89.722.827	90.305.956	583.129

Im Teilhaushalt 3 werden die allgemeinen Deckungsmittel des Landkreises (insb. Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen) veranschlagt. Die Kreisumlage 2019 war ursprünglich durch den Kreistag wieder mit 42,25 v. H. festgesetzt worden. Dieser Beschluss wurde allerdings durch die ADD mit Bescheid vom 18.06.2019 aufgehoben und per Ersatzvornahme auf 43,87 v.H. festgesetzt. Das Kreisumlageaufkommen im Haushalt 2019 betrug daher 51.745.000 €. Im Haushalt 2020 beträgt der Kreisumlagesatz wieder 42,25 %. Trotz Reduzierung des Umlagesatzes, aber bedingt durch gestiegene Umlagegrundlagen, beträgt das Mehraufkommen ca. **0,7 Mio. €**. Bei der **Schlüsselzuweisung B2** kommt es zu Minderaufwendungen von **ca. 0,87 Mio. €** und bei der **Schlüsselzuweisung C 2** von **ca. 0,17 Mio. €**. Die **Schlüsselzuweisung C 1** erhöht sich um **0,12 Mio. €**. Die Landeszuweisung für die **Eingliederung des Gesundheitsamtes** steigt um **70.000 €**. Hinzu kommen Mehrerträge aus dem Zinssicherungsschirm des Landes in Höhe von **373.750 €**. Die Erträge aus der Integrationspauschale reduzieren sich um 286.550 €. Zahlungseingang war bereits in 2019, sodass hier eine Abweichung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt vorliegt.

Folglich erfährt die **Ertragsseite** (aus Verwaltungstätigkeit) trotz des gestiegenen Kreisumlageaufkommens, aber bedingt durch in der Summe niedrigerer Zuweisungen des Landes, eine Verschlechterung von **67.574 €**.

Eine **Aufwandsmehrung** findet sich bei den **Zuwendungen und Umlagen (Pos. E12)** mit **172.097 €**. Durch die Erhöhung des Umlagesatzes des Bezirksverbandes von 1,108 auf 1,186 % kommt es bei der Bezirksverbandsumlage zu einer erhöhten Umlagezahlung von **172.097 €**.

Im **Produkt 6120/Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft** kam es aufgrund des Aktionsprogrammes des Landes für kommunale Liquiditätskredite zu Anpassungen beim Liquiditätskreditportfolio. In 2018 bzw. in 2019 auslaufende Kreditverträge wurden mit einer Zinsbindung bis 2025 - 2028 abgeschlossen. Für diese Liquiditätskredite werden durch den Zinssicherungsschirm Zinshilfen für Liquiditätskredite, die in den Liquiditätskreditportfolien 2018 bzw. 2019 enthalten sind und deren Zinsbindung bis mindestens zum Jahr 2025 - 2028 reicht, gewährt. Aufgrund des immer noch anhaltenden extrem niedrigen Zinsniveaus wurden auch für diese mittelfristigen Kredite Abschlüsse mit sehr niedrigen Zinssätzen erzielt. Weiterhin sind ältere Verträge mit höheren Zinsen ausgelaufen. Dadurch bedingt sich ein deutlich niedriges Volumen für Zinsaufwendungen. Das **Jahresergebnis (Pos. E23)** bei **Produkt 6120** verändert sich von -3.573.550 € auf **-2.377.000 €**.

Insgesamt verbessert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 0,58 Mio. €.

TH 4 Bauen

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
1.271.540	1.200.950	-70.590	3.814.810	4.078.882	264.072	-2.543.270	-2.877.932	-334.662

Die **Erträge** reduzieren sich im Saldo um **70.590 €**. Die Position **Zuwendungen (Pos. E 2)** reduziert sich um **39.390 €**. Ursächlich sind geringere Auflösungen aus Sonderposten aus Zuwendungen (KI 3.0; I-Stock, Breitband). Diese steigen allerdings in Folgejahren um ca. 3,9 Mio. €. Im Gegenzug reduzieren sich auch in 2020 die Abschreibungen auf der Aufwandsseite, welche in Folgejahren allerdings wieder deutlich ansteigen.

Die Position **Sonstige laufende Erträge (Pos. E7)** verringert sich um 36.500 €. Wesentliche Ursache hierfür ist der Rückgang der Aktivierten Personalkosten von 90.000 € auf 58.500 €.

Die **Aufwandsmehrung** betrifft mit **195.700 €** die **sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E14)**. Nach dem Ende der Sanierung fallen Mietkosten in Höhe von 180.000 € für die Unterbringung der Abteilung 4 an. Bereits in 2019 war hier ein anteiliger Betrag von 50.000 € eingeplant. Zur kurzfristigen Nutzung für die Unterbringung von weiteren Mitarbeitern der Abteilung 4 werden nach dem Auszug des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft aus dem Casino diese Räumlichkeiten komplett durch den Landkreis angemietet. Hier fallen Mehraufwendungen von 46.000 € an. Die **Abschreibungen (Pos. E11)** reduzieren sich wie oben bereits angeführt um **194.520 €**.

Eine **weitere Erhöhung** erfahren die **Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** mit **304.892 €** bei einem Gesamtaufwand von ca. 1,83 Mio. €.

Die Personalrückstellungen belaufen sich 2020 auf 160.389 € und erfahren gegenüber dem Vorjahr (116.782 €) eine Zunahme um 43.607 €. Ohne Berücksichtigung der Personalrückstellungen beträgt die Steigerung beim Personalaufwand 261.285 €.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Pos. E 10)** reduzieren sich um **42.400 €**. Hier kommt es aufgrund der Beendigung der Sanierung und der damit verbundenen Aufgabe von Standorten zu einer Reduzierung bei mehreren Buchungsstellen.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 335.000 €.

TH 5 Umwelt

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
1.172.924	1.313.045	140.121	1.636.098	1.705.196	69.098	-463.174	-392.151	71.023

Die Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock erhöhen sich von 250.000 € auf 290.000 €. Diese Steigerung führt zu einem Ertragszuwachs bei der Position **Zuwendungen (E2)** von 40.000 €. Der größte Mehrertrag im Teilhaushalt betrifft mit 98.641 € die erhöhte **Kostenerstattung (Pos. 6)** der Abfallentsorgungseinrichtung. Im Vergleich 2019 und 2020 wird daher im TH 5 mit einem Mehrertrag von **140.121 €** geplant.

Mehraufwendungen von 38.688 € finden sich bei den **Personal- und Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)**. Die Zuführungen zu den Personalrückstellungen betragen 169.935 € und steigen gegenüber 2019 (149.034 €) um 20.901 €. Lässt man die Personalrückstellungen unberücksichtigt, beträgt die Steigerung beim Personal-/Versorgungsaufwand **17.787 €**. Korrespondierend zur Steigerung bei den Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock erhöhen sich auch die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Pos. E 10)** für die Ersatzvornahme im Zusammenhang mit dem Großbrand in Rodenbach um 40.000 € auf 290.000 €.

Insgesamt verbessert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 71.000 €.

TH 6 Ordnung, Ausländerrecht und Verkehr

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
1.697.800	1.744.450	46.650	2.231.774	2.215.001	-16.773	-533.974	-470.551	63.423

Im **Produkt 1225/Regelung des Aufenthalts von Ausländern** wird bei den **Zuwendungen (Pos. E2)** mit einer geringeren Landeszuwendung Landesinitiative Rückkehrhilfe von 10.000 € geplant. Der neue Ansatz beträgt nun 30.000 €. Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Pos. E4)** ist eine Steigerung der Gebühren von 76.650 € zu erwarten. Das Gebührenaufkommen erhöht sich von 1,601 Mio. € auf 1,678 Mio. €. Eine Gebührenmehrung wird bei **Produkt 1225/Regelung des Aufenthalts von Ausländern** mit 10.000 € (Anpassung an Haushaltsvollzug) erwartet. Weitere Gebührenerhöhungen sind insb. bei **Produkt 1234/Zulassung** und Produkt **1233/Führerscheine** eingeplant.

Die **Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** steigen um **51.127 €** gegenüber 2019. Die **Personalrückstellungen** sind mit einer Zuführung von 212.414 € eingeplant, was gegenüber dem Vorjahr (205.593 €) eine Steigerung um **6.821 €** bedeutet. Ohne Berücksichtigung der Personalrückstellungen würde die Mehrung 44.306 € betragen. Bei den Positionen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Pos. E10)** ist eine Reduzierung von 29.000 € eingeplant. Bei **Produkt 1225/Regelung des Aufenthalts von Ausländern** vermindern sich die Aufwendungen für Abschiebungen von 45.000 € auf 25.000 €. In diesem Produkt reduzieren sich auch die Kostenerstattungen für die Landesinitiative Rückkehrhilfe um 10.000 € auf 30.000 €. **Weitere Aufwandsminderungen** finden sich bei den **sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E14)** mit **39.750 €**. Betroffen sind hier die Konten 562500 Sachverständigenaufwendungen mit einem Rückgang von 8.100 € sowie 562900 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten mit einem Rückgang von 12.000 €.

Insgesamt verbessert sich der Teilhaushalt 6 im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 63.000 €.

TH 7

Schulen

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
6.054.070	6.903.180	849.110	14.745.125	17.350.810	2.605.685	-8.691.055	-10.447.630	-1.756.575

Auf der **Ertragsseite** betreffen die Mehrerträge fast ausschließlich die **Zuwendungen, allg. Umlagen (Pos. E2)** mit einer **Ertragssteigerung von 766.110 €**. Im Rahmen des Förderprogrammes Digitalpakt sollen an allen Schulen in Kreisträgerschaft Maßnahmen zur Anpassung der digitalen Infrastruktur an den aktuellen Stand der Technik durchgeführt werden. Beim Sickingen-Gymnasium Landstuhl wird eine Komplettsanierung geplant, sodass die Maßnahmen des Digitalpakts in diese Gesamtmaßnahme integriert sind und daher investiv geplant werden. Bei allen weiteren Schulen werden die Arbeiten in Zusammenhang mit dem **Digitalpakt** im Ergebnishaushalt geplant. Der Fördersatz beträgt 90 %. Demzufolge erhöht sich auch der Betrag der Landeszuwendungen (ca. 900.000 €). Bei Produkt **2211/Förderschule Landstuhl** werden weiterhin noch Zuwendungen aus dem **KI 3.0 Kapitel 2** für die Fenstersanierung eingeplant.

Bei **Produkt 2410/Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen** ist die Zuweisung des Landes zur Schülerbeförderung nach § 15 LFAG in Höhe von 4.193.000 € eingeplant. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber der Planung 2019 um **492.000 €**. Die Planung 2020 richtet sich nach dem Haushaltsrundsreiben des ISIM und den Orientierungsdaten 2020 des Stala RLP und beruht auf den Finanzdaten im Bereich ÖPNV des Vorvorjahres.

Weiterhin wurden **aktivierte Personalkosten (Pos. E7)** in Anlehnung an das Jahresergebnis 2018 (208.866 €) von **209.000 €** eingeplant, eine Steigerung gegenüber 2019 von **94.000 €**. Für den Einsatz eigener Arbeitskräfte zur Erstellung von Sachanlagen (hier: Ingenieurleistungen) werden diese innerbetrieblichen Eigenleistungen zu den Herstellungskosten aktiviert und über den Zeitraum der Nutzung des Vermögensgegenstandes abgeschrieben. Die aktivierten Eigenleistungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht und sind in der Ergebnisrechnung auszuweisen.

Auf der **Aufwandsseite** betragen die **Mehraufwendungen 2.605.685 €**. Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. E10)** wurde eine **Steigerung von 1.592.000 €** eingeplant. Die Steigerung betrifft maßgeblich die Bereiche **Bauunterhaltung EDV** (Kto. 523103) mit einer Erhöhung von **955.000 €** sowie **Bauunterhaltung Allgemein** (Kto. 523101) mit **800.000 €**. Die in den Schulen geplanten Bauunterhaltungsmaßnahmen können der gesonderten Bauunterhaltungsliste entnommen werden (ca. 1 Mio. € betreffen die Umsetzung des Digitalpaktes). 406.000 € betreffen die KI 3.0 geförderte Maßnahme "Fenstersanierung Jakob-Weber-Schule in Landstuhl".

Die **Abschreibungen (Pos. E11)** erhöhen sich um **145.820 €** auf 1.021.160 €. Der Anstieg ist insbesondere bei Konto 538900 Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter 60-1.000 € netto mit einem Betrag von 297.000 € zurückzuführen (Vorjahr 124.000 €, Folgejahre 52.000 €).

Bei den **Sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E14)** beträgt die Aufwandsmehrerhöhung **246.140 €**. Ursächlich ist die Erhöhung des Ansatzes für Projektkosten bei **Produkt 5470/ÖPNV** in Höhe von 260.000 € für die zusätzliche Buslinie 178 als Folge der Fusion der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd. Beim Konto Leasing ist wieder ein Rückgang um 22.000 € auf 132.000 € zu verzeichnen.

Die **Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (Pos. E12)** sind in Höhe von 3.477.800 € (Vorjahr: 2.963.100 €) eingeplant. Diese Position beinhaltet insbesondere die Umlageverpflichtungen im Bereich der Integrierten Gesamtschulen. Das Konto **544320/Allgemeine Umlage an Schulzweckverbände** wurde mit 2.298.700 € beplant, bei einem Vorjahreswert von 1.825.000 € bedeutet dies eine **Steigerung um 473.700 €**. Die von den Schulzweckverbänden in der Satzung ausgewiesenen Allgemeinen Umlagen werden, wie auch im Vorjahr schon, nicht mehr komplett im Kreishaushalt übernommen, sondern mit einem Abschlag versehen. Dies ist damit begründet, dass seit vielen Jahren der tatsächliche Finanzbedarf der Schulzweckverbände weit hinter der Planung zurückblieb. Ein weiterer Anstieg ist bei **Produkt 5470/Öffentlicher Personennahverkehr** in Höhe von 36.000 € zu verzeichnen. Grundlage hierfür ist der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

Die **Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** betragen 1.549.695 € und verändern sich gegenüber 2019 (1.442.670 €) um **107.025 €**. Lässt man die Veränderung bei den Personalarückstellungen (12.052 €) unberücksichtigt, erfährt der Bereich der Personal-/Versorgungsaufwendungen eine Aufwandsmehrerhöhung von 94.973 €.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt 7 im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 1.757.000 €.

TH 8 Brand- und Katastrophenschutz

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
240.360	232.230	-8.130	1.427.824	1.549.639	121.815	-1.187.464	-1.317.409	-129.945

Die **Ertragsminderung von 8.130 €** betrifft die geringeren **Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Pos. E2)** mit 11.630 €. Diese Mindererträge werden teilweise kompensiert durch Mehrerträge bei den **Kostenerstattungen (Pos. E6)** mit 5.000 €.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Pos. E 10)** erhöhen sich um **21.650 €** auf 355.250. Die Veränderungen betreffen eine Vielzahl von Buchungsstellen (z.B. Erhöhung Ansatz Fahrzeugunterhaltung Kto. 523510 um 22.950 € sowie Reduzierung Ansatz Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung Kto. 523700 um 11.000 €). Ebenso kommt es bei den **Sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E 14)** zu einer Steigerung von **92.650 €**. Die Steigerung verteilt sich auch hier auf mehrere Buchungsstellen. So erfolgen bei Produkt **1260/Brandschutz** Erhöhungen beim Ansatz für die Aus- und Fortbildung der KatS-Helfer sowie bei den Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen u.a. für die Konzepterstellung Bevölkerungswarnung sowie die Konzepterstellung Hochwasser- und Stromüberwachung. Für den TH 8 ist im Allgemeinen zu beachten, dass eine Überarbeitung der Buchungsstellenstruktur erfolgt ist und deshalb einige neue Buchungsstellen angelegt wurden und damit zusammenhängend auch Ansatzveränderungen erforderlich waren. Die **Aufwandsmehrung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** ist mit **3.175 €** nur minimal.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt 8 im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 130.000 €.

TH 9 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
430.410	383.310	-47.100	1.947.967	1.930.758	-17.209	-1.517.557	-1.547.448	-29.891

Die **Erträge** im TH 9 verringern sich um **47.100 €**. Bei Produkt **1243/Fleischhygiene** reduzieren sich die **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Pos. E4)** von 118.500 € auf 61.000 €. Grund für den Ertragsrückgang ist die Betriebseinstellung der 2 größten Schlachtbetriebe im Landkreis Kaiserslautern. Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Pos. 6)** erhöhen sich die Kostenerstattungen von Gemeinden um **15.000 €** auf 42.360. Hauptsächlich sind höhere Erstattungen durch die Stadt Kaiserslautern aufgrund der Zweckvereinbarung "EG Betriebe".

Auf der **Aufwandsseite** beträgt die Minderung bei den **Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** **13.469 €**. Die Zuführungen zu den Personalarückstellungen erfahren ebenfalls eine Minderung um 10.087 €. Lässt man diese Veränderung unberücksichtigt, beträgt die Minderung der Personal-/Versorgungsaufwendungen **3.382 €** und bleibt demzufolge nahezu auf Vorjahresniveau.

Ansonsten kommt es bei den sonstigen Aufwandspositionen des Teilhaushaltes 9 zu verschiedenen Anpassungen gegenüber 2019, die im Saldo zu einer **Aufwandsminderung von 17.209 €** führen. Davon betreffen 10.500 € die **Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (Pos. E12)** -Allg. Umlage an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung- sowie 6.000 € die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Pos. E10)**. Bei den **Abschreibungen (Pos. E11)** erhöhen sich die Aufwendungen um 5.460 € und bei den **Sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E14)** um 7.300 € (Anpassung an Rechnungsergebnis 2018).

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt 9 im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 30.000 €.

TH 10 KMS/KVHS

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. 28) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
988.090	914.620	-73.470	1.524.334	1.467.422	-56.912	-536.244	-552.802	-16.558

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Pos. E4)** betragen 603.020 € und erfahren eine **Reduzierung** gegenüber 2019 um **91.430 €**. Die Anpassung orientiert sich am Rechnungsergebnis 2018 und dem Haushaltsvollzug 2019. Bei Produkt **2630/Kreismusikschule** wurden die Leistungsentgelte um 66.000 € zurückgeführt, bei Produkt 2710/Kreisvolkshochschule wurde ein um 25.430 € reduzierter Ansatz von 256.020 € eingeplant. Die Ansätze beinhalten eine geplante **Gebührenerhöhung von 7 %** zum 2. Halbjahr 2020.

Eine Erhöhung der Landeszuwendungen um **18.000 €** führt bei der Position **Zuwendungen, allgemeine Umlagen (Pos. E2)** zu einer Steigerung auf 131.000 €.

Die **Minderaufwendungen** betreffen mit **58.432 €** den Bereich der **Personal- und Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)**.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 17.000 €.

TH 11 Soziales

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
35.380.950	32.262.140	-3.118.810	62.840.753	60.378.036	-2.462.717	-27.459.803	-28.115.896	-656.093

Für die Entwicklung der Positionen Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. E3 und E13) wird auf die beigefügte Aufstellung nach Produktebene und die ausführlichen Erläuterungen der Fachabteilung verwiesen. Die Positionen der sozialen Sicherung erfahren im Saldo eine Verbesserung gegenüber 2019 um 168.750 €.

Auf der Ertragsseite kommt es im Bereich der sozialen Sicherung (Pos. 3) zu einem Minderertrag von 3.216.500 €.

Auf der Aufwandsseite mit einem Rückgang von 2.462.717 € betreffen 3.385.250 € die soziale Sicherung (Pos.E13).

Außerhalb der Position "soziale Sicherung" ist ein Mehrertrag in Höhe von 96.790 € im Bereich der Kostenerstattungen (Pos. 6) ausgewiesen. Es handelt sich hier insbesondere um einen Anstieg der Kostenerstattung des Bundes für das kommunale Personal Jobcenter um 87.780 € auf jetzt 1.912.400 €, siehe Produkt 3121/Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und 3122/Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Eine Aufwandssteigerung im TH 11 findet sich mit 796.533 € bei den Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9), davon betreffen 163.889 € die Zuführungen zu den Personalarückstellungen. Lässt man diese Veränderung bei den Personalarückstellungen unberücksichtigt, erfährt der Bereich der Personal-/Versorgungsaufwendungen eine Aufwandsmehrung von 632.644 €.

Eine weitere Aufwandsmehrung findet sich bei den sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E14) in Höhe von 9.750 €. Hier kommt es bei mehreren Konten zu Änderungen, die im Saldo zu der genannten Verschlechterung führen. Die größte Aufwandsmehrung findet sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. E10) mit 116.050 €. Bei Produkt 3122/Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurde der Ansatz für die Kostenerstattung der Personalkosten ans Jobcenter um 85.000 € erhöht. Ebenso wurde im Produkt 3514/Soziale Sonderleistungen die Position Kostenstattung an die Stadt Kaiserslautern für das gemeinsame BafögAmt aufgrund des Rechnungsergebnisses um 30.000 € erhöht.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2018 um ca. 656.000 €.

TH 12 Jugend, Familie, Kindertagesstätten

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
27.075.720	28.936.980	1.861.260	64.070.835	67.264.707	3.193.872	-36.995.115	-38.327.727	-1.332.612

Für die Entwicklung der Positionen Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. E3 und E13/bei Produkt 3650 zusätzlich Pos. E2 und E12) wird auf die beigefügte Aufstellung auf Produktebene und die ausführlichen Erläuterungen der Fachabteilung verwiesen.

Bei den Positionen der sozialen Sicherung (einschließlich Pos. E2 und E16 des Prod. 3650/Personalkosten Kindertagesstätten) ergeben sich Mindererträge von 1.878.410 €, allerdings auch Mehraufwendungen von 2.873.860 €. Der Saldo bzw. die Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses beträgt hier bereits -995.450 €. Folglich finden sich hier die maßgeblichen Abweichungen.

Die Abweichung des TH 12-Ergebnisses außerhalb der oben angeführten Positionen beträgt 337.162 €. Diese Ergebnisverschlechterung ist hauptsächlich durch den Anstieg der Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9) begründet. Diese betragen im TH 12 insgesamt 5.077.967 € und erfahren gegenüber dem Vorjahr (4.614.535 €) eine Steigerung um 463.432 €. Die Zuführungen zu den Personalarückstellungen erfahren eine Steigerung um 60.103 €. Lässt man die Veränderungen bei den Personalarückstellungen unberücksichtigt, erhöhen sich die Personal-/Versorgungsaufwendungen um 403.329 €.

Aufwandsminderungen sind bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Pos. E10) mit 77.000 € (insbesondere Kto. 523104 Schutzhilfe/Geschäftsausgaben) sowie mit 99.620 € bei den Abschreibungen (Pos. E11) zu finden.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 1.333.000 €.

TH 13 Gesundheitsdienste

			Aufwendungen			Ergebnis (Pos. E20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
402.000	452.500	50.500	2.405.221	2.473.735	68.514	-2.003.221	-2.021.235	-18.014

Auf der **Ertragsseite des TH 13** wurde im Produkt **4144/Stellungnahmen** die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Pos. 4)** um 50.000 € erhöht, da ab dem 2. Halbjahr 2020 mit einem erhöhten Gebührenaufkommen für Ärztliche Begutachtungen für das Jobcenter im Rahmen von SGB II Leistungen gerechnet wird.

Im Bereich der **Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** ist eine **Steigerung um 74.214 €** zu verzeichnen. Hierin enthalten sind Mehraufwendungen bei den Zuführungen zu den Personalarückstellungen von 21.526 €. Ohne Berücksichtigung der Personalarückstellungen beträgt die Aufwandsmehrung bei den Personal-/Versorgungsaufwendungen **52.688 €**. Eine **Aufwandsminderung** sind bei den **sonstigen laufenden Aufwendungen (Pos. E14)** von 6.200 € zu erkennen.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 18.000 €.

TH 14 Kommunalaufsicht, Recht

Erträge			Aufwendungen			Ergebnis (Pos.E 20) ohne interne Verrechnung		
2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo	2019	2020	Saldo
63.900	53.050	-10.850	790.012	954.143	164.131	-726.112	-901.093	-174.981

Auf der **Ertragsseite** reduzieren sich die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Pos. E 6)** um 16.500 €. Bei Produkt **1210/Wahlen** fallen in 2020 lediglich Erstattungen für die Landtagswahlen in Höhe von 2.500 € an. Aufgrund der Erhöhung der Widerspruchsgebühren erhöhen sich bei Produkt **1190/Recht** die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** um **3.750 €** auf 13.750 €.

Im Bereich der **Personal-/Versorgungsaufwendungen (Pos. E9)** kommt zu einer **Aufwandsmehrung von 194.481 €**. Die Zuführungen zu den Personalarückstellungen erhöhen sich um 50.095 €. Ohne Berücksichtigung der Personalarückstellungen beträgt die Aufwandsmehrung bei den Personal-/Versorgungsaufwendungen **144.386 €**.

Eine Aufwandsminderung findet sich bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. E10)** in Höhe von **69.500 €**. Diese Minderaufwendungen sind darin begründet, dass in 2020 keine Wahlen stattfinden und daher im Produkt **1210/Wahlen** nur geringe Ansätze für die Kostenerstattungen an die Verbandsgemeinden eingeplant sind.

Insgesamt verschlechtert sich der Teilhaushalt im Saldo der Erträge und Aufwendungen gegenüber 2019 um ca. 175.000 €.

Verschlechterung ggü 2019 insgesamt -4.974.545

Bauunterhaltungsprogramm

2019 - 2023

Darstellung des Aufwands für die Bauunterhaltung Verwaltung

Haushaltsjahre 2019-2023



11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement

523101 Bauunterhaltung (allgemein)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523101-01	Kostenstelle Bauunterhaltung Zulassungsstelle Landstuhl			5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
523101-02	Allg.Bauunterhalt (Reparaturen, Malerarbeiten, usw...)			60.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
523101-03						- €	- €
		Summe:	145.000,00 €	65.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement

523103 Bauunterhaltung (EDV)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523103-01	Unterhaltung bzw. Erweiterung der Netzwerktechnik			2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
		Summe:	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement

523105 Bauunterhaltung Gesundheitsamt

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523105-01	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand			15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
523105-02	Malerarbeiten etc.			5.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
		Summe:	20.000,00 €	20.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement

523106 Bauunterhaltung (Anlagentechnik)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523106-01	Allgemeine Unterhaltungsaufwand			1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
		Summe:	5.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement

523107 Bauunterhaltung SWK

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523107-01	Allgemeine Unterhaltungsaufwand			1.000,00 €	- €	- €	- €
		Summe:	500,00 €	1.000,00 €	- €	- €	- €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement

523108 Bauunterhaltung Behördenhaus

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523108-01	Allgemeine Unterhaltungsaufwand			1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
		Summe:	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement

523109 Bauunterhaltung Otterberg

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523109-01	Allgemeine Unterhaltungsaufwand			- €	- €	- €	- €
		Summe:	500,00 €	- €	- €	- €	- €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement
523120 Unterhaltung Grundstücke

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523120-01	Allgemeine Unterhaltungsaufwand			500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
		Summe:	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement
523130 Bauunterhaltung Außenanlage

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523130-01	Pflege Außenanlage Lauterstraße 8			5.000,00 €	3.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
523130-02	Pflege Außenanlage Pfaffstraße 40-42			4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
		Summe:	5.000,00 €	9.000,00 €	7.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement
523600 Unterhaltung technische Anlagen

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523600-01	Prüfung Brandschutz, Aufzüge, Hygiene Kraftbetr. Einrichtungen			17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
523600-02	Wartung Klimageräte Relaisstellen Feuerwehr			2.000,00 €	2.100,00 €	2.300,00 €	2.400,00 €
		Summe:	19.000,00 €	19.000,00 €	19.100,00 €	19.300,00 €	19.400,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement
523610 Unterhaltung technische Anlagen (Gesundheitsamt)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523610-01	E-Check (ortsfeste Einrichtungen)			1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
523610-02	Blitzschutzprüfung (innerer u. äußerer)			2.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
523610-03	Prüfung Brandschutz, Aufzüge, Hygiene Kraftbetr. Einrichtungen			6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
		Summe:	9.500,00 €	9.500,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement
523620 Unterhaltung technische Anlagen SWK

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523620-01	Unterhaltung allgemein			- €	- €	- €	- €
		Summe:	15.000,00 €	- €	- €	- €	- €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement
523630 Unterhaltung technische Anlagen Behördenhaus

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523630-01	Unterhaltung allgemein			7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
		Summe:	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €

11411 Kaufmännisches Gebäudemanagement
523640 Unterhaltung technische Anlagen Otterberg

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523640-01	Unterhaltung allgemein			2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
		Summe:	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €

Summe: 205.500,00 € 138.000,00 € 118.600,00 € 116.800,00 € 116.900,00 €

21715 Kaufmännisches Gebäudemanagement Gymnasium Landstuhl

523101 Bauunterhaltung (allgemein)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523101	Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen			60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
523101-01	Kostenstelle Bauunterhalt Lehrschwimmbecken			5.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
		Summe:	82.500,00 €	65.000,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €	62.500,00 €

21715 Kaufmännisches Gebäudemanagement Gymnasium Landstuhl

523103 Bauunterhaltung (EDV)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523103-04	Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen/Erweiterung Netzwerk			5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
		Summe:	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

21715 Kaufmännisches Gebäudemanagement Gymnasium Landstuhl

523106 Bauunterhaltung (Anlagentechnik)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523106	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand			10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
523106-01	Kostenstelle Bauunterhalt (Anlagentechnik) Lehrschwimmbecken			3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
		Summe:	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €

21715 Kaufmännisches Gebäudemanagement Gymnasium Landstuhl

523130 Bauunterhaltung Außenanlage

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523130-01	Pflege Außenanlage (inkl. Baumpflege)			8.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
		Summe:	8.000,00 €	8.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

21715 Kaufmännisches Gebäudemanagement Gymnasium Landstuhl

523600 Unterhaltung technische Anlagen

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523600-01	E-Check (ortsfixe Einrichtungen)			3.000,00 €		3.000,00 €	
523600-02	Blitzschutzprüfung (innerer u. äußerer) jährlich u. 2 Jährlich			4.500,00 €	3.500,00 €	4.500,00 €	3.500,00 €
523600-03	Prüfung Brandschutz, 2 Aufzüge, Hygiene, Sportgeräte			15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
		Summe:	22.500,00 €	22.500,00 €	18.500,00 €	22.500,00 €	18.500,00 €

Summe: 131.000,00 € 113.500,00 € 104.000,00 € 108.000,00 € 104.000,00 €

Darstellung des Aufwands für die Bauunterhaltung Reichswald Gymnasium Ramstein-Miesenbach

Haushaltsjahre 2019-2023



21725 Kaufmännisches Gebäudemanagement Reichswald Gymnasium Ramstein-M. 523101 Bauunterhaltung (allgemein)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523101-01	Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen			35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
523101-02	Ertüchtigung Brandschutz (Türen/Treppe od. Trennwand)			150.000,00 €			
523101-03	Bestandsaufnahme Gebäude			50.000,00 €	- €	- €	- €
		Summe:	335.000,00 €	235.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €

21725 Kaufmännisches Gebäudemanagement Reichswald Gymnasium Ramstein-M. 523103 Bauunterhaltung (EDV)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523103-01	Erneuerung/ Erweiterung Netzwerkverkabelung (DigiPakt)			400.000,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
414420	Einzahlung Erweiterung Netzwerkverkabelung (DigiPakt)			360.000,00 €			
		Summe:	20.000,00 €	40.000,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

21725 Kaufmännisches Gebäudemanagement Reichswald Gymnasium Ramstein-M. 523106 Bauunterhaltung (Anlagentechnik)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523106-01	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand			5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
		Summe:	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

21725 Kaufmännisches Gebäudemanagement Reichswald Gymnasium Ramstein-M. 523130 Bauunterhaltung Außenanlage

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523130-01	Pflege Außenanlage			6.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
				- €	- €	- €	- €
		Summe:	1.000,00 €	6.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

21725 Kaufmännisches Gebäudemanagement Reichswald Gymnasium Ramstein-M. 523600 Unterhaltung technische Anlagen

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523600-01	E-Check (ortsfixe Einrichtungen)			3.000,00 €		3.000,00 €	
523600-02	Blitzschutzprüfung (innerer u. äußerer) jährlich u. 2-jährlich			2.000,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €
523600-03	Hygieneuntersuchung Raumluftechn. Anlagen (3-jährlich)			5.000,00 €	5.000,00 €	10.000,00 €	5.000,00 €
523600-04	Prüfung Brandschutz, 2 Aufzüge, Hygiene, Sportgeräte			15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
		Summe:	29.500,00 €	25.000,00 €	23.000,00 €	30.000,00 €	23.000,00 €

Summe: 390.500,00 € 311.000,00 € 69.000,00 € 73.000,00 € 66.000,00 €

Darstellung des Aufwands für die Bauunterhaltung Jakob-Weber Schule

Haushaltsjahre 2019-2023



22115 Kaufmännisches Gebäudemanagement Jakob-Weber-Schule Landstuhl 523101 Bauunterhaltung (allgemein)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523101-01	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand (inkl. Malerarbeiten)			30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
523101-02	Bestandsaufnahme Gebäude			40.000,00 €			
523101-02	Fenstersanierung KI 3.0			406.000,00 €			
414420	Einzahlung aus Förderung KI 3.0			365.400,00 €			
	Saldo (Aufwand abzüglich Ertrag)	Summe:	60.000,00 €	110.600,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €

22115 Kaufmännisches Gebäudemanagement Jakob-Weber-Schule Landstuhl 523103 Bauunterhaltung (EDV)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523103-01	Erneuerung/ Erweiterung Netzwerkverkabelung (DigiPakt)			150.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
414420	Einzahlung Erweiterung Netzwerkverkabelung (DigiPakt)			135.000,00 €			
	Saldo (Aufwand abzüglich Ertrag)	Summe:	5.000,00 €	15.000,00 €			

22115 Kaufmännisches Gebäudemanagement Jakob-Weber-Schule Landstuhl 523106 Bauunterhaltung (Anlagentechnik)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523106-01	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand			5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	Summe:		5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

22115 Kaufmännisches Gebäudemanagement Jakob-Weber-Schule Landstuhl 523130 Bauunterhaltung Außenanlage

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523130-01	Pflege Außenanlagen			5.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	Summe:		5.000,00 €	5.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €

22115 Kaufmännisches Gebäudemanagement Jakob-Weber-Schule Landstuhl 523600 Unterhaltung technische Anlagen

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523600-01	E-Check (ortsfeste Einrichtungen)			1.500,00 €	- €	1.500,00 €	- €
523600-02	Blitzschutzprüfung (innerer u. äußerer) jährlich u. 2 Jährlich			1.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €
523600-03	Prüfung Brandschutz, Hygiene, Spielgeräte			4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
	Summe:		7.000,00 €	7.000,00 €	6.500,00 €	7.000,00 €	6.500,00 €

Summe: 82.000,00 € 142.600,00 € 43.000,00 € 43.500,00 € 43.000,00 €

Darstellung des Aufwands für die Bauunterhaltung Hans-Zulliger-Schule

Haushaltsjahre 2019-2023



22125 Kaufmännisches Gebäudemanagement Hans-Zulliger-Schule

523101 Bauunterhaltung (allgemein)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523101-01	Allgemeine Bauunterhaltung (u.a. Malerarbeiten)			40.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
523101-02	Bestandsaufnahme Gebäude			20.000,00 €			
523101-03	Dach Zwischenbau ausbessern			20.000,00 €			
523101-04	Spielplatz vorsorglich			55.000,00 €			
		Summe:	115.000,00 €	135.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

22125 Kaufmännisches Gebäudemanagement Hans-Zulliger-Schule

523103 Bauunterhaltung (EDV)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523103-01	Erweiterung/ Ausbau Netzwerkverkabelung			150.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
414420	Einzahlung Erweiterung Netzwerkverkabelung (DigiPakt)			135.000,00 €			
	Saldo (Aufwand abzüglich Ertrag)	Summe:	1.500,00 €	15.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €

22125 Kaufmännisches Gebäudemanagement Hans-Zulliger-Schule

523106 Bauunterhaltung (Anlagentechnik)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523106-01	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand			2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
		Summe:		2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

22125 Kaufmännisches Gebäudemanagement Hans-Zulliger-Schule

523130 Bauunterhaltung Außenanlage

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523130-01	Pflege Außenanlagen			5.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
		Summe:		5.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €

22125 Kaufmännisches Gebäudemanagement Hans-Zulliger-Schule

523600 Unterhaltung technische Anlagen

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523600-01	E-Check (ortsfixe Einrichtungen)			1.500,00 €		1.500,00 €	
523600-02	Blitzschutzprüfung (innerer u. äußerer) jährlich u. 2 Jährlich			2.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
523600-03	Prüfung Brandschutz, Hygiene, Spielgeräte			4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
		Summe:	8.000,00 €	8.000,00 €	5.500,00 €	8.000,00 €	5.500,00 €

Summe: 129.000,00 € 165.000,00 € 61.000,00 € 63.500,00 € 61.000,00 €

Darstellung des Aufwands für die Bauunterhaltung BBS

Haushaltsjahre 2019-2023



23115 Kaufmännisches Gebäudemanagement BBS-Landstuhl

523101 Bauunterhaltung (allgemein)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523101-01	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand			50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
523101-02	Fluchttreppentürme			20.000,00 €	- €	- €	- €
523101-03	Tausch Boden Gymnastikhalle			50.000,00 €			
523101-04	Unterhalt Sporthalle			400.000,00 €	150.000,00 €		
		Summe:	320.000,00 €	520.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €

23115 Kaufmännisches Gebäudemanagement BBS-Landstuhl

523103 Bauunterhaltung (EDV)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523103-01	Erweiterung und Ausbau der Netzwerkverkabelung			300.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
414420	Einzahlung Erweiterung Netzwerkverkabelung (DigiPakt)			270.000,00 €			
	Saldo (Aufwand abzüglich Ertrag)		5.000,00 €	30.000,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €

23115 Kaufmännisches Gebäudemanagement BBS-Landstuhl

523106 Bauunterhaltung (Anlagentechnik)

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523106-01	Allgemeiner Unterhaltungsaufwand			3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
		Summe:	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €

23115 Kaufmännisches Gebäudemanagement BBS-Landstuhl

523130 Bauunterhaltung Außenanlage

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523130-01	Pflege Außenanlage			2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
		Summe:	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €

23115 Kaufmännisches Gebäudemanagement BBS-Landstuhl

523600 Unterhaltung technische Anlagen

Kostenstelle	Beschreibung		Ansatz 2019	2020	2021	2022	2023
523600-01	E-Check (ortsfixe Einrichtungen)			3.000,00 €	- €	3.000,00 €	- €
523600-02	Blitzschutzprüfung (innerer u. äußerer)			2.000,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
523600-03	Prüfung Brandschutz, Aufzüge, Hygiene, Sportgeräte			5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
		Summe:	10.000,00 €	10.000,00 €	6.000,00 €	10.000,00 €	6.000,00 €

Summe: 340.000,00 € 565.000,00 € 63.500,00 € 67.500,00 € 63.500,00 €

Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2019/2020 und Schlüsselzuweisungen 2000 - 2020

Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2019/2020 je Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde**Vergleich Kreisumlageaufkommen**

Kreisumlagesatz LK KL	
2019	2020
43,87%	42,25%

Kreisumlagesatz Landesdurchschnitt

2010 / 41,15 %

2011 / 41,94 %

2012 / 42,45 %

2013 / 43,26 %

2014 / 43,32 %

2015 / 43,55 %

2016 / 43,65 %

2017 / 44,07 %*

2018 / 44,02 %**

2019 / 43,93 %***

2020 / 44,11 %***

Mehr-/Minderaufkommen**577.029**

Festsetzung 43,78%

Umlage 2019

Planung 42,25%

Umlage 2020**Abweichung**

* HH-Umfrage LKT vom 18.12.2018

** HH Schnellumfrage LKT 007.02.2019

***HH Schnellumfrage LKT 28.11.2019

1	VG Bruchmühlbach-Miesau	689.327	645.944	-43.383
2	Bruchmühlbach-M.	3.048.386	3.078.842	30.456
3	Gerhardsbrunn	67.007	66.111	-896
4	Lambsborn	272.274	274.216	1.942
5	Langwieden	100.775	102.596	1.821
6	Martinshöhe	557.872	573.971	16.099
				6.039

7	VG Enkenbach-Alsenborn	919.949	774.861	-145.088
8	Enkenbach-Alsenb.	2.948.258	3.805.850	857.592
9	Fischbach	317.497	313.168	-4.329
10	Frankenstein	356.917	354.096	-2.821
11	Hochspeyer	1.761.834	1.788.044	26.210
12	Mehlingen	1.735.214	1.575.982	-159.232
13	Neuhemsbach	322.513	324.377	1.864
14	Waldleiningen	131.869	143.363	11.494
15	Sembach	1.156.493	976.535	-179.958
				405.732

16	VG Landstuhl	1.574.583	1.486.299	-88.284
17	Bann	862.294	877.849	15.555
18	Hauptstuhl	448.949	450.752	1.803
19	Kindsbach	1.081.828	984.098	-97.730
20	Krickenbach	436.638	448.809	12.171
21	Landstuhl, Stadt	4.296.501	4.304.314	7.813
22	Linden	426.776	428.680	1.904
23	Mittelbrunn	274.760	362.849	88.089
24	Oberarnbach	166.252	166.750	498
25	Queidersbach	1.178.828	1.181.025	2.197
26	Stelzenberg	435.609	451.907	16.298
27	Trippstadt	1.124.512	1.102.864	-21.648
28	Schopp	553.149	554.388	1.239
				-60.095

29	VG Otterbach-Otterberg	1.130.073	1.074.652	-55.421
30	Frankelbach	128.360	108.995	-19.365
31	Heiligenmoschel	232.251	232.390	139
32	Hirschhorn/Pfalz	284.404	286.046	1.642
33	Katzweiler	716.848	726.771	9.923
34	Mehlbach	403.103	410.939	7.836
35	Niederkirchen	703.808	707.649	3.841
36	Olsbrücken	384.703	391.355	6.652
37	Otterbach	1.593.349	1.647.805	54.456
38	Otterberg, Stadt	2.125.061	2.138.464	13.403
39	Schallodenbach	330.722	332.300	1.578
40	Schneckenhausen	219.160	217.619	-1.541
41	Sulzbachtal	157.471	166.421	8.950
				32.093

42	VG Ramstein-Miesenbach	1.319.514	1.152.507	-167.007
43	Hütschenhausen	1.544.958	1.557.813	12.855
44	Kottweiler-Schw.	486.168	487.783	1.615
45	Niedermohr	571.801	575.379	3.578
46	Ramstein-M., Stadt	3.866.771	4.324.718	457.947
47	Steinwenden	964.031	981.010	16.979
				325.967

48	VG Weilerbach	858.061	848.630	-9.431
49	Erzenhausen	313.429	313.131	-298
50	Eulenbis	188.598	191.306	2.708
51	Kollweiler	204.024	210.964	6.940
52	Mackenbach	834.101	841.747	7.646
53	Rodenbach	1.463.272	1.420.093	-43.179
54	Schwedelbach	429.654	428.128	-1.526
55	Weilerbach	2.628.446	2.532.383	-96.063
56	Reichenbach-St.	545.483	545.979	496
				-132.707

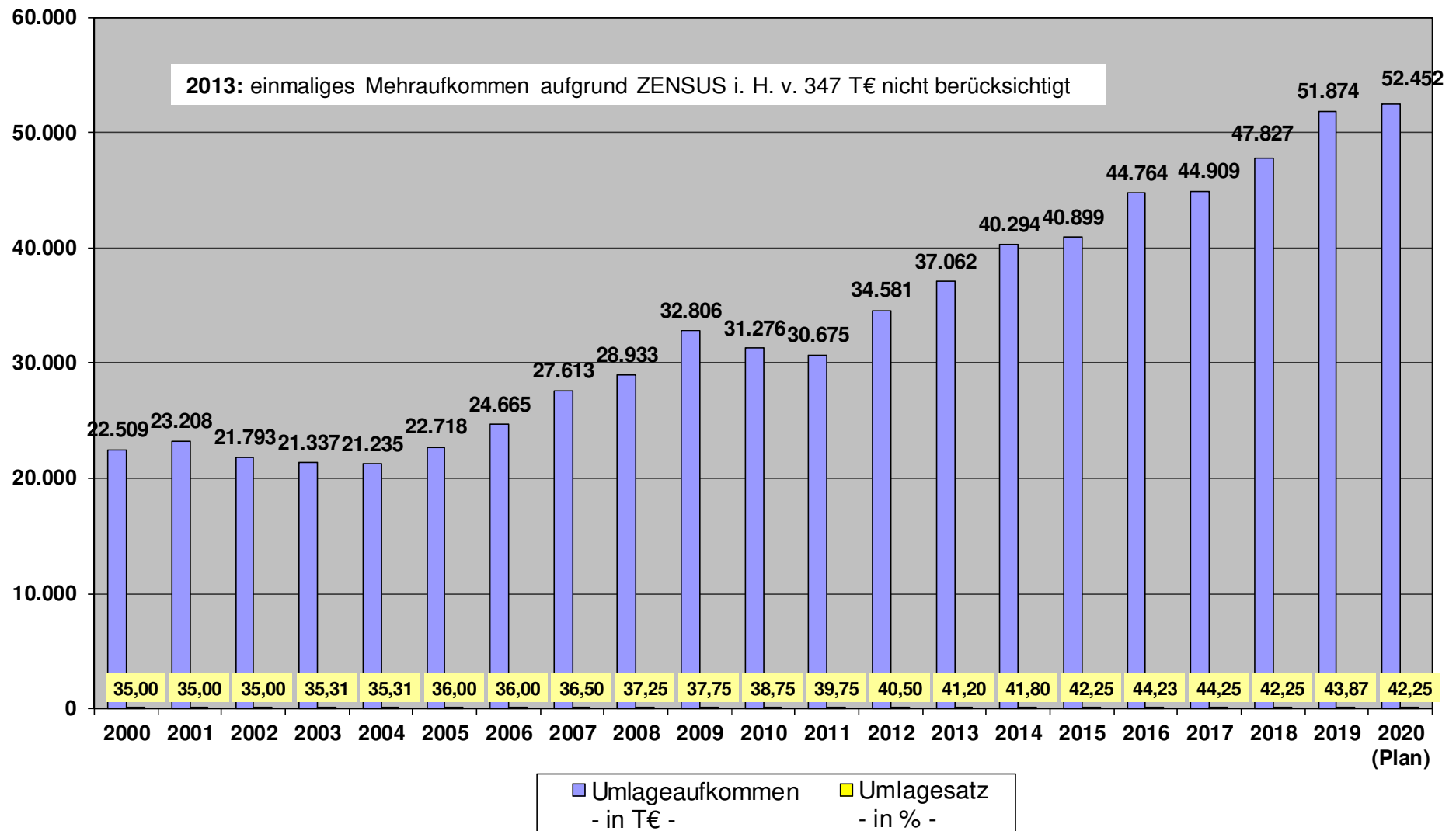
Summe	51.874.488	52.451.517
--------------	-------------------	-------------------

Veränderungen bei den einzelnen Umlagegrundlagen					
	<i>GrundSt A</i>	<i>GundSt B</i>	<i>GewerbeSt</i>	<i>EinkSt-Anteil</i>	<i>UmsatzSt-Ant.</i>
2019	310.029	14.669.050	20.412.456	44.872.418	3.983.584
2020	307.612	14.694.726	23.373.476	47.374.954	4.692.275
Differenz	-2.417	25.676	2.961.020	2.502.536	708.691

	<i>Ausgl.leist.</i>	<i>Steuerkraftmesszahl</i>	<i>Schlzuw A</i>	<i>Schlzuw B2</i>	<i>Umlagegrundl.</i>
2019	4.670.879	88.918.416	8.156.395	21.171.186	118.245.997
2020	4.137.650	94.580.693	8.996.944	20.568.034	124.145.671
Differenz	-533.229	5.662.277	840.549	-603.152	5.899.674

<i>Kreisumlageaufkommen</i>			
2019	51.874.488	1% Umlage = 1.241.457 €	
2020	52.451.517	Vorjahr: 1.182.460 €	
Differenz	577.029	Minderaufkommen wg. Senkung Umlagesatz um 162 % =	-2.011.160 €
		Mehraufkommen Anstieg Umlagegrundlagen =	2.588.189 €
		SUMME	577.029 €

Kreisumlageaufkommen 2000 - 2020



Umlageanspannung im Landkreis Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Umlagesatz	Rechnungsergebnis				mit Sonder- umlagen	SU 2007	SU 2008	SU 2009	SU 2010	SU 2011	SU 2012	SU 2013	SU 2014	SU 2015	SU 2016	SU 2017	SU 2018	SU 2019	SU
	2003	2004	2005	2006															
Bruchmühlbach-Miesau	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	43,00	43,00	43,00	43,00	44,00	44,00	44,50	46,00	46,00	46,00	46,00	46,00	
Enkenbach-Alsenborn	36,00	36,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	39,00	42,00	ja	42,00	ja	42,00	ja
Hochspeyer *1	45,00	45,00	45,80	46,16	46,16	46,16	46,16	46,16	46,15	46,15	47,50	47,50	47,50	47,00	47,00	47,00	47,00	47,00	
Kaiserslautern-Süd *2	36,00	36,00	39,00	39,00	43,17	39,00	ja	39,00	ja	38,50	ja	38,50	ja	39,00	ja	39,00	ja	40,00	ja
Landstuhl	41,00	41,00	44,50	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,83	45,83	45,83	45,50	45,50	
Otterbach	46,85	46,85	46,85	46,85	46,85	43,00	43,00	43,00	43,00	44,00	45,00	45,00	45,00	42,00	42,50	42,50	42,50	39,50	
Otterberg	45,07	47,97	48,00	47,61	47,61	45,47	47,03	42,20	42,00	42,00	41,00	42,00	42,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	
Ramstein-Miesenbach *2	40,00	40,00	42,90	43,90	44,55	43,40	ja	43,00	ja	43,00	ja	43,00	ja	43,00	ja	43,00	ja	42,00	ja
Weilerbach	32,00	32,00	34,00	34,00	34,00	30,00	30,00	30,00	30,00	32,00	32,00	30,00	32,00	34,00	34,00	34,00	35,00	36,00	
Kreisdurchschnitt	39,82	40,06	42,22	42,41	42,90	41,78		41,69		41,10		41,07		41,46		41,72		41,72	
Landesdurchschnitt *3	38,03	38,44	39,46	39,19		38,22		38,81		36,94		37,45		37,56		37,00		36,18	
Kreisumlagesatz LK KL	35,31	35,31	36,00	36,00		36,50		37,25		37,75		38,75		39,75		40,50		41,20	
KU-Landesdurchschn. *3	36,22	36,57	37,42	38,14		38,62		39,34		39,43		41,15		41,94		42,45		43,26	
VG+LK-Umlage im LK KL (Durchschnitt)	75,13	75,37	78,22	78,41		78,28		78,94		78,85		79,82		81,21		82,22		82,92	
Höchste Anspannung	82,16	83,28	84,00	83,61		82,66		84,28		83,91		84,90		85,90		88,00		88,70	
Niedrigste Anspannung	67,31	67,31	70,00	70,00		66,50		67,25		67,75		68,75		71,75		72,50		71,20	

*1) VG Enkenbach-Alsenborn erhebt eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Hochspeyer. Zur Darstellung der größten Umlageanspannung wird dieser Umlagesatz wieder separat ausgewiesen.

*2) Die Trägerschaft aller Grundschulen in der VG KL-Süd liegt ab 2017 bei der Verbandsgemeinde. Daher wird keine Sonderumlage mehr erhoben. VG R-M erhebt Sonderumlage für Freizeitbad Azur von Stadt Ramstein.

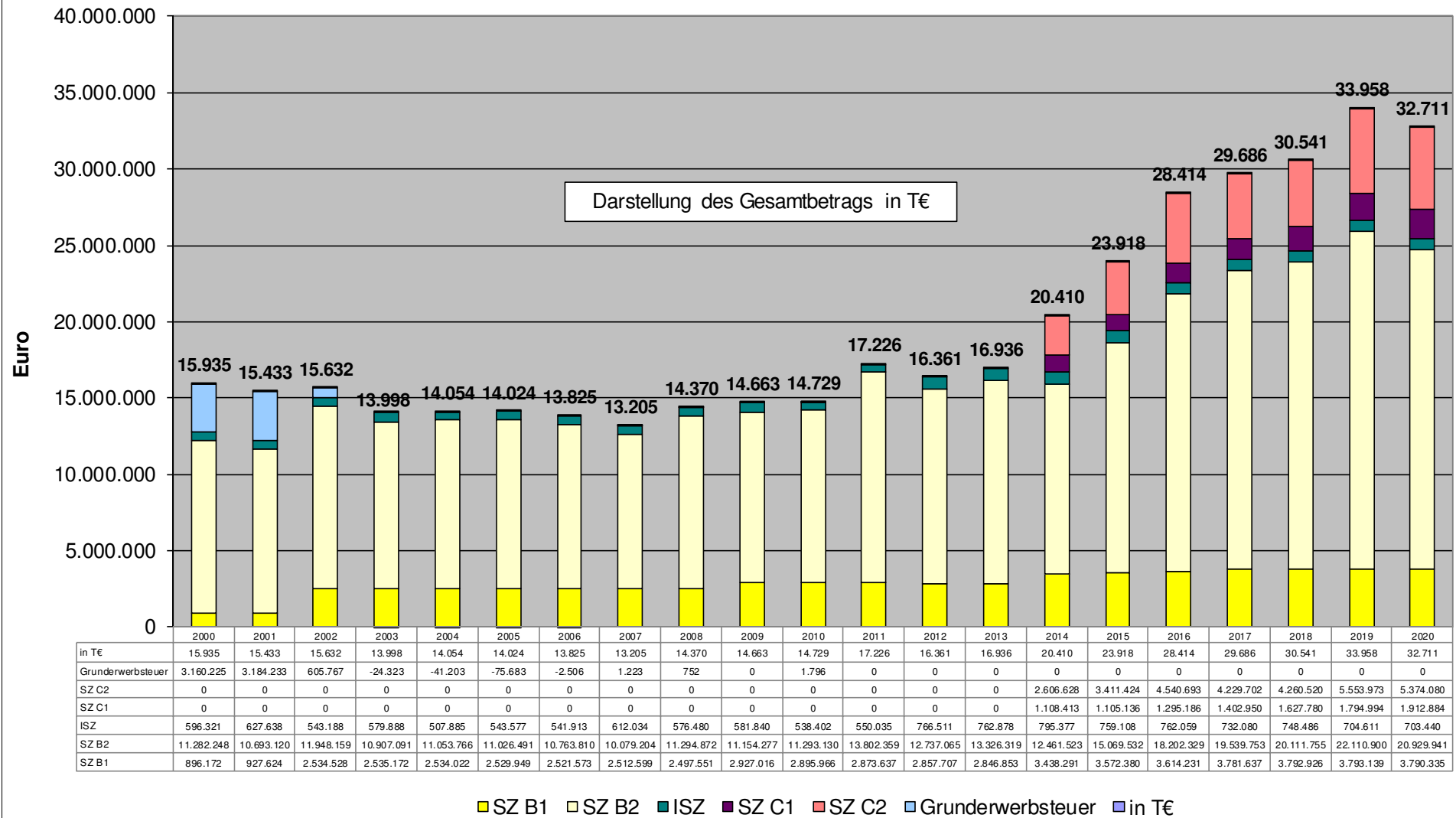
*3) Quelle: Stat. Landesamt u. Erhebungen des Landkreistages

*4) Liegen zurzeit noch nicht vor

= VG mit höchster Umlage
 = VG mit niedrigster Umlage

Stand: 15.01.2020

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2000 - 2020



Erläuterungen zu den Veränderungen im Bereich Jugend und Soziales

(Teilhaushalte 11 und 12)

Planung 2020: **Teilhaushalt 11 - Soziales**

Stand: 12.12.2019

Gegenüberstellung Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. 3 + 13)

	Erträge der sozialen Sicherung				Aufwendungen der sozialen Sicherung				SALDO (der Abweichungen)	SALDO Ertrag/Aufwand 2020
	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020	Abweichung 2019-2020	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020	Abweichung 2019-2020		
Summe	32.736.087	33.275.150	30.058.650	-3.216.500	56.560.908	57.256.000	53.870.750	-3.385.250	168.750	-23.812.100
Einzelne Produkte										
Prod 3111 HLU	342.004	343.000	395.000	52.000	826.008	784.000	818.000	34.000	18.000	-423.000
Prod 3112 Grundsicherung im Alter u. Erwerbsmin.	4.707.377	4.634.000	5.169.000	535.000	4.703.807	4.634.000	4.713.500	79.500	455.500	455.500
Prod 3113 Hilfe zur Gesundheit	0	0	48.500	48.500	0	0	328.500	328.500	-280.000	-280.000
Prod 3115 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	14.935.031	15.177.600	0	-15.177.600	28.325.526	28.375.250	0	-28.375.250	13.197.650	0
Prod 3116 Hilfe zur Pflege	1.898.841	1.776.000	1.841.150	65.150	3.537.326	3.730.100	3.682.150	-47.950	113.100	-1.841.000
Prod 3117 Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	124.531	164.500	110.500	-54.000	759.395	984.550	508.000	-476.550	422.550	-397.500
Prod 3121 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	6.495	1.000	1.000	0	315.887	204.000	204.000	0	0	-203.000
Prod 3122 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	8.210.970	8.770.050	8.070.050	-700.000	12.315.570	12.350.000	12.630.000	280.000	-980.000	-4.559.950
Prod 3130 Hilfen für Asylbewerber	2.042.983	1.910.000	2.048.000	138.000	4.905.243	5.232.500	4.190.000	-1.042.500	1.180.500	-2.142.000
Prod 3161 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	0	0	12.650	12.650	0	0	281.000	281.000	-268.350	-268.350
Prod 3162 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	0	0	3.768.000	3.768.000	0	0	6.497.600	6.497.600	-2.729.600	-2.729.600
Prod 3163 Leistung zur Teilhabe an Bildung	0	0	35.700	35.700	0	0	2.013.000	2.013.000	-1.977.300	-1.977.300
Prod 3164 Leistungen zur sozialen Teilhabe	0	0	8.084.450	8.084.450	0	0	17.093.500	17.093.500	-9.009.050	-9.009.050
Prod 3169 Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	0	0	6.550	6.550	0	0	35.000	35.000	-28.450	-28.450
Prod 3310 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	506	0	0	0	161.805	163.600	170.000	6.400	-6.400	-170.000
Prod 3430 Betreuungswesen	0	0	0	0	68.660	95.000	75.000	-20.000	20.000	-75.000
Prod 3512 Landespflege- und Landesblindengesetz	364.065	389.000	368.100	-20.900	551.906	590.000	528.500	-61.500	40.600	-160.400
Prod 3514 Soziale Sonderleistungen	0	0	0	0	0	3.000	3.000	0	0	-3.000
Prod 3520 Leistungen nach BKGG	103.285	110.000	100.000	-10.000	89.776	110.000	100.000	-10.000	0	0
Summe				-3.216.500				-3.385.250	168.750	-23.812.100
	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2019-20	Veränderung BTHG Produkt 3115 zu 316					
Defizit des THH der Pos. Erträge / Aufwendungen der soz. Sicherung	-23.824.821	-23.980.850	-23.812.100	168.750						-815.100
Ord. Ergebnis des THH insgesamt	-27.067.858	-27.459.803	-28.115.896	-656.093						
			Differenz	-824.843						

erstellt von Fachbereich 1.3 / Finanzen

Farbliche Kennzeichnung der maßgeblichen defizitären Produkte

Begründung der Haushaltsansätze 2020

Teilhaushalt 11 (Soziales)



Produktgruppe 316 Eingliederungshilfe (SGB IX), ehemals Produkt 3115 / Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als modernes, personenzentriertes Leistungsrecht in den neuen Teil 2 des SGB IX überführt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich künftig noch stärker am persönlichen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und werden entsprechend bundes-einheitlicher Vorgaben personenbezogen ermittelt.

Durch die Einführung des BTHG (Eingliederungshilfe) reduzieren sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um ca. **2.455.000 €**.

Grund hierfür ist die Abrechnung nach dem Nettoprinzip.

Die Mindereinnahmen von ca. **3.270.000 €** entstehen durch Wegfall der Renteneinkünfte, Wohngeld, Kindergeld, Unterhaltszahlungen und durch die summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i. V. m. § 6 Abs. 2 AGSGB XII. Durch Einführung des BTHG sind nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Landkreise als kommunale Träger der Eingliederungshilfe. Die heilpädagogischen Leistungen für Kinder sowie die Internatskosten werden den Landkreisen nicht mehr erstattet.

Mit Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Hierzu wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 € in der Sozialhilfe ausgeschlossen. Ziel ist es dabei, den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe einzuschränken und somit eine substantielle Entlastung unterhaltsverpflichteter Kinder und Eltern sowie deren Familien zu erreichen. Auch in der Eingliederungshilfe (SGB IX) soll durch einen Verzicht auf Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbeziehern diese Entlastung vollzogen werden.

Produkt 3122 / Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II)

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben sich gegenüber dem Vorjahr um **280.000 €** erhöht.

Für die Kalkulation wurden die bisher tatsächlich gezahlten Kosten der Unterkunft im Jahr 2019, eine durch die Bundesanstalt für Arbeit prognostizierte Erhöhung der Bedarfsgemeinschaften (aufgrund der zu erwartenden Entwicklung am Arbeitsmarkt) und eine zu erwartende Erhöhung der anzuerkennenden Mieten zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der genannten Annahmen, ergab sich ein Haushaltsansatz für das Jahr 2020 in Höhe von ca. 12.630.000 €.

Die „Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019“ vom Juli 2019 passt die länderspezifischen Beteiligungsquoten für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend an und legt sie für das Jahr 2020 vorläufig fest.

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BBFestV2019 beteiligt sich der Bund an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II im Jahr 2020 mit 51,4 % (2019: 55,9 %; 2018: 58,3 %).

Die Erträge der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mindern sich gegenüber dem Vorjahr um **700.000 €**.

Produkt 3130 / Hilfen für Asylbewerber

Die Asylbewerberleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um **1.042.500 €** reduziert.

Die Vorabmeldungen der Verbandsgemeinden für 2019 ergaben eine durchschnittliche Kopfpauschale in Höhe von ca. € 840 (2018: € 980) für die Kosten der Unterkunft und der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zum momentanen Zeitpunkt sind Zahlen der Asylbegehrenden rückläufig.

Die Erträge der Asylbewerberleistungen sind weiterhin rückläufig, aufgrund der hohen Zahl der nicht mehr abrechenbaren Personen. Zur Abgeltung von Kosten im Zusammenhang mit Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber für die Zeit nach der ersten Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über das Asylbegehren sowie für die Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 7 LAufnG erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte die sogenannte 35-Millionen-Euro-Pauschale. Dies sind ca. 900 T€ für den Landkreis Kaiserslautern. Diese Pauschale ist seit Jahren bei Weitem nicht mehr kostendeckend. Eine Evaluierung der Kostenerstattung durch das Land Rheinland-Pfalz ist vorgesehen, aber leider noch immer nicht abgeschlossen. Das Land hat nunmehr entschieden, noch in 2019 einmalig 30 Mio. € an die Städte und Landkreise auszuschütten und will damit die Unterdeckung der Ausgaben für Flüchtlinge in den Jahren 2015 bis 2021 kompensieren. Über die Finanzierung ab 2020 soll ab dem Frühjahr 2020 beraten werden. Dieser Betrag ist nach Ansicht der Kommunalen Spitzenverbände absolut unauskömmlich und der besagte „Tropfen auf den heißen Stein“. Der Landkreis Kaiserslautern wird seinen Finanzierungsanteil an den 30 Mio. € in Höhe von ca. 780.000 € als Ertrag auf die Jahre 2019 - 2021 (jeweils 260.000 €) verteilen. Demnach erhöhen sich letztlich die Erträge bei Produkt 3130 um **138.000 €** gegenüber 2019.

Im Jahr 2020 wird mit ca. 370 Asylbewerbern gerechnet.

Planung 2020: **Teilhaushalt 12 - Jugend**

Stand: 08.01.2020

Gegenüberstellung Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung (Pos. 3 + 13, Prod. 3650 zusätzlich Pos. 2 + 12)

	Erträge der sozialen Sicherung				Aufwendungen der sozialen Sicherung				SALDO (der Abweichungen)	SALDO Ertrag/Auf- wand Plan 2020
	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020	Abweichung 2019-2020	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020	Abweichung 2019-2020		
Summe	26.874.325	26.683.480	28.561.890	1.878.410	55.323.978	58.095.600	60.969.460	2.873.860	-995.450	-32.407.570
<u>Einzelne Produkte</u>										
Prod 3410 UVL	345.175	785.000	890.000	105.000	802.907	900.000	1.000.000	100.000	5.000	-110.000
Prod 3610 Förderung Ki. in Tageseinr. u. Tagespflege	78.205	90.500	97.500	7.000	524.878	549.000	549.000	0	7.000	-451.500
Prod 3620 Jugendarbeit	0	50	0	-50	94.135	135.500	105.500	-30.000	29.950	-105.500
Prod 3631 Schul- u. Jug.soz.arbeit	93.902	120.000	166.000	46.000	431.907	375.150	375.900	750	45.250	-209.900
Prod 3632 Erz. in der Fam.	8.882	15.000	25.000	10.000	1.250.030	1.049.300	930.000	-119.300	129.300	-905.000
Prod 3633 Hilfe z. Erziehung Inobhutnahme u. Prod 3635 Eingliederung seel. behind. M.	6.199.475	6.067.900	5.188.900	-879.000	14.607.597	14.410.750	14.482.000	71.250	-950.250	-9.293.100
Prod 3638 Familien- und Jugendgerichtshilfe	0	0	0	0	34.094	35.000	25.000	-10.000	10.000	-25.000
Prod 3650 Tageseinrich- tungen f. Kinder	20.130.270	19.549.930	22.174.490	2.624.560	35.295.848	38.242.400	41.121.960	2.879.560	-255.000	-18.947.470
Prod 3660 Einrichtungen der Jug.arbeit	0	0	0	0	115.876	196.500	140.000	-56.500	56.500	-140.000
Summe				1.878.410				2.873.860	-995.450	-32.407.570

	JR 2018	Plan 2019	Plan 2020	Abweichung Plan 2019-20
Defizit des THH der Pos. Erträge / Aufwendungen der soz. Sicherung	-28.449.653	-31.412.120	-32.407.570	-995.450
Ord. Erg. des THH insgesamt	-33.686.451	-36.995.115	-38.327.727	-1.332.612
			Differenz	-337.162

erstellt von Fachbereich 1.3 / Finanzen

Farbliche Kennzeichnung der maßgeblichen defizitären Produkte

Produkt 3633 / Hilfe zur Erziehung

Die Verschlechterung auf der Ertragsseite (**-879.000 €**) resultiert überwiegend aus der Anpassung der Ansätze an die rückläufigen UMA-Zahlen. Dem Landkreis Kaiserslautern sind aktuell noch 42 UMAs zugewiesen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist nicht davon auszugehen, dass es eine weitere Flüchtlingswelle wie im Jahr 2015 geben wird. Die Kosten für die Betreuung der zugewiesenen UMAs wird zu 100 % vom Land erstattet. Daher ist mit weniger Einnahmen zu rechnen.

Dadurch erfährt auch die Aufwandsseite im Bereich der UMA-Aufwendungen eine entsprechende Minderung, sodass die Steigerung der Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung mit (**+71.250 €**) „moderat“ erfolgt. Die Kostensteigerungen sind im Übrigen mit der Anpassung an Fallzahlensteigerungen und gestiegene Entgeltsätze der Einrichtungen und ambulanten Jugendhilfeträgern zu begründen.

Produkt 3635 / Inobhutnahme und Eingliederung seelisch behinderter Menschen

Die Reduzierung der Ansätze auf der Ertragsseite (**-35.100 €**) erfolgte aufgrund geringerer Einnahmen in den vorangegangenen Jahren. Als Grundlage können hier lediglich Erfahrungswerte herangezogen werden.

Die Erhöhung der Ansätze auf der Aufwandsseite (**+38.100 €**) ist auch hier mit gestiegenen Entgeltsätzen der Einrichtungen und ambulanten Jugendhilfeträgern zu begründen. Zudem sind im Bereich der Inobhutnahmen steigende Fallzahlen zu verzeichnen.

Produkt 3650 / Tageseinrichtungen für Kinder

Die **Erträge der sozialen Sicherung** enthalten im Jahr 2020 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 eine Steigerung in Höhe von **rd. 2.624.000,00 €**.

Auf der Ertragsseite differiert der Haushalt 2020 gegenüber der Haushaltsplanung 2019 bei dem Konto 414427 Übernahme von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um **rd. 550.000,00 €** (Mehreinnahmen). Dies resultiert daraus, dass im Laufe des Jahres 2020 zusätzliche neue Kindergartengruppen bzw. auch provisorische Gruppen geschaffen wurden. Durch die steigenden Kinderzahlen erhöhen sich zwangsläufig auch die vom Land zu erstattenden Elternbeiträge.

Aufgrund des damit gleichzeitig verbundenen Anstiegs der Zahl der Kindergartengruppen und Kindertagesstätten sowie des Kindergartenpersonals steigt auch der Landeszuschuss für die Personalkosten der Kindertagesstätten für das Jahr 2020 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 bei dem Konto 414428 Landeszuschuss Kindertagesstätten um **rd. 1.788.000,00 €**.

Bei den bisherigen Haushaltsplanungen wurden die eigentlich einzuplanenden Gemeindeanteile der Ortsgemeinden an den Personalkosten der Kindertagesstätten der freien Träger „wie bei einem vorsichtigen Kaufmann“ um einen festgelegten Prozentanteil reduziert, da hier immer wieder mit Widersprüchen in Hinblick einer evtl. „atypischen Finanzkraft“ einer Ortsgemeinde zu rechnen ist. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die tatsächlichen Erträge aus den Gemeindeanteilen immer über der „vorsichtigen“ Haushaltsplanung lagen.

Im Haushaltsjahr 2020 wird diese Korrektur nicht mehr vorgenommen. Deshalb kommt es hier auf der Ertragsseite bei dem Konto 414491 zu Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **rd. 235.000,00 €**.

Die **Aufwendungen der sozialen Sicherung** enthalten im Jahr 2020 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 eine Steigerung in Höhe von **rd. 2.879.000,00 €**.

Auf der **Aufwandsseite** differiert der Haushalt 2020 gegenüber der Haushaltsplanung 2019 infolge

- a) der tariflich verursachten Personalkostensteigerungen (01.04.2019 bis 28.02.2020 +3,02 %, 01.03.2020 bis 31.08.2020 1,03 % und ab 01.09.2020 ? %) und
- b) aufgrund des durch den fortschreitenden Ausbau der Kindertagesstätten im Landkreis Kaiserslautern verursachten Personalmehrbedarfs.

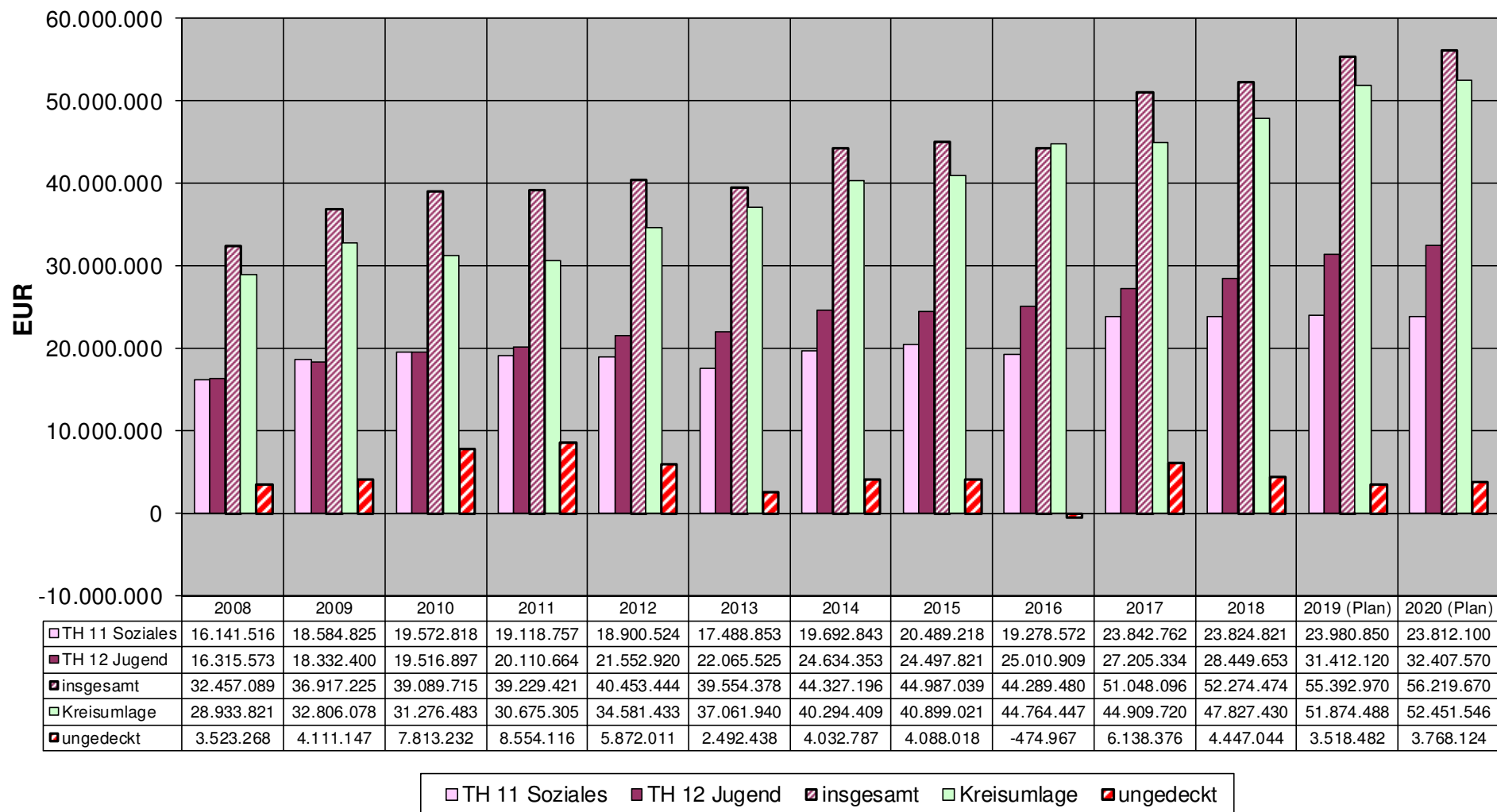
Bei den Aufwendungen finden sich die Steigerungen bei

- a) Konto 541431-11/12- (Zuwendungen Kita kom. Träger) eine Kostensteigerung in Höhe von **rd. 2.215.000,00 €** und
- b) Konto 541591-11/12- (Zuwendungen Kita freie Träger) eine Kostensteigerung in Höhe von **rd. 735.000,00 €**.

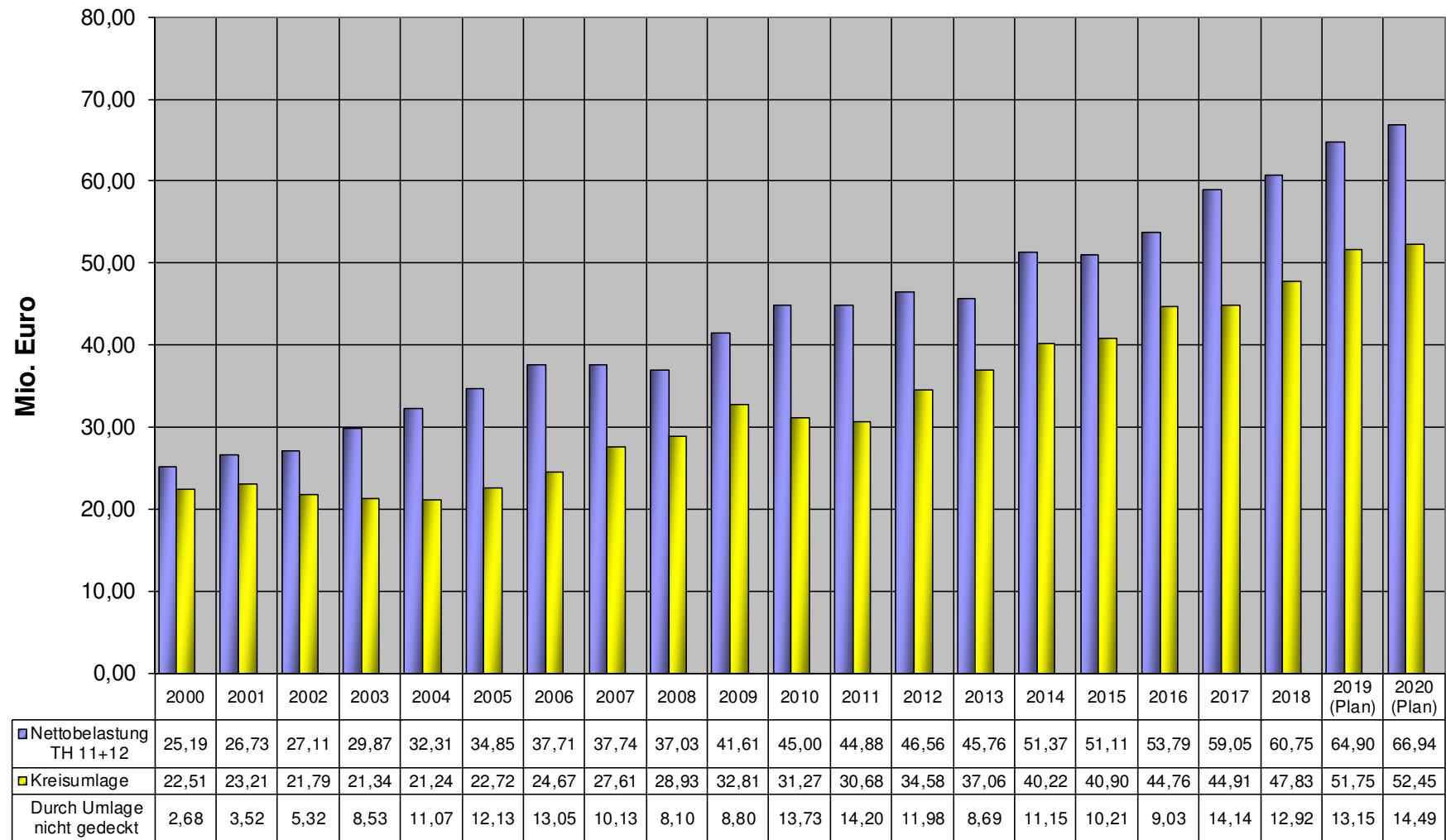
Kita!Plus

Das Land fördert seit 2012 die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf mit dem Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“. Mit Schreiben vom 07.11.2019 teilte das Ministerium für Bildung mit, dass eine zusätzliche Landesfinanzierung für das Programm Kita!Plus möglich ist und in 2020 ein Betrag von 22,2 Mio. € bereit gestellt wird. Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern beläuft sich auf **ca. 630.000 €** (54.000 € für 2019, 576.000 € für 2020). Dieser Betrag wurde folglich in 2020 beim Ertrag als auch beim Aufwand eingestellt und ist folglich mit ein Grund für die Aufwands- und Ertragssteigerung im TH 12.

Gegenüberstellung Nettobedarf "Soziale Sicherung" und Kreisumlage 2008 - 2020



Entwicklung Kreisumlage/Jahresfehlbeträge
TH 11 Soziales und TH 12 Jugend



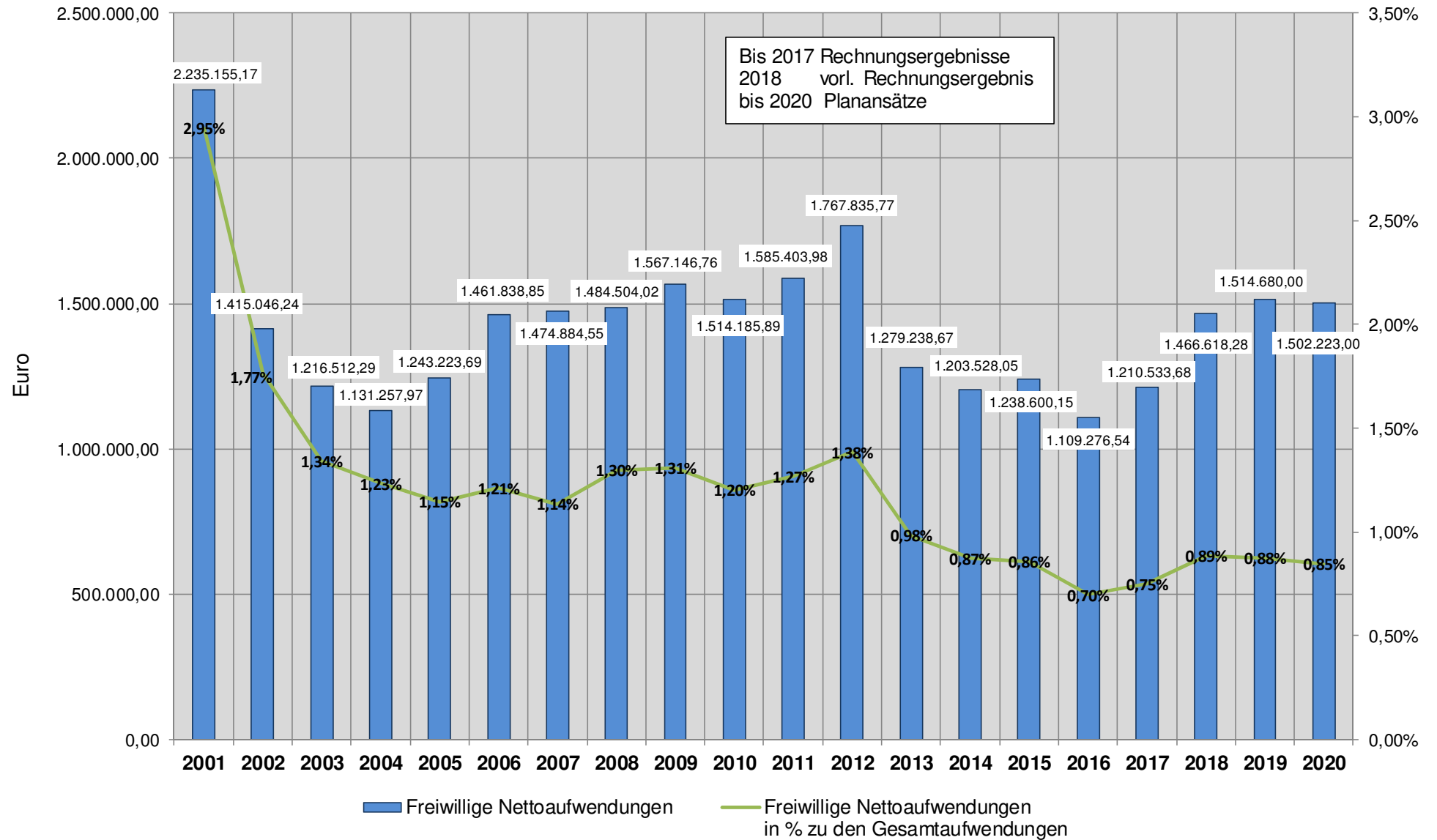
Jahr

Freiwillige Leistungen des Landkreises Kaiserslautern 2018 - 2020

Bustelle	Bezeichnung (Erläuterung für Plan 2020)	JR 2018 Aufwendungen EUR	JR 2018 Personal-/ versorgungs- aufwendungen	JR 2018 Erträge EUR	Plan 2019 Aufwendungen EUR	Plan 2019 Personal-/ versorgungs- aufwendungen	Plan 2019 Erträge EUR	Plan 2020 Aufwendungen EUR	Plan 2020 Personal-/ versorgungs- aufwendungen	Plan 2020 Erträge EUR	Bustelle Ertrag
11114-569300 11203-569300	Ehrungen und Jubiläen	21.094,34			22.500,00			4.000,00			
11114-569200	Verfügungsmittel	7.396,31			8.000,00			8.000,00			
11115-569500	Aufwendungen im Rahmen von Partnerschaften	2.614,88			20.000,00			20.000,00		5.000,00	11115-462920
11145-563930	Strategie u. Konzeptentwicklung zur interkulturellen Öffnung von Schulen, Kommunen und Vereinen	0,00			5.000,00			2.500,00			
11821-563999	Bürgermeisterdienstbesprechung				0,00			0,00			
11623-564200	Mitgliedsbeiträge - Vollsteckungsbeamte KKZ -	225,00			200,00			200,00			
12231-564200	Mitgliedsbeiträge - Standesbeamte -	40,00			50,00			100,00			
11301-564200	Mitgliedsbeiträge (KAV 3.031 € und Kom. Gemeinschaftsstelle f. Verw.vereinfachung 2.779 €, Kommunakademie 900 €, Grundlage Mitgliedsbeitrag 2019)	6.386,22			5.487,00			6.710,00			
ab 2019 bei 11615, vorher bei Leist. 11181	Energie (Projektkosten Energiegesellschaft bei Konto 563930 sowie Erstattung Personalkosten bei 442520) sowie ab 2020 Mitgliedsbeitrag Klimaschutz	0,00	3.457,20	3.000,00	1.000,00	3.000,00	3.000,00	1.000,00	3.000,00	3.000,00	
Leistung 11615	Klimaschutzmanager								32.000,00	29.000,00	
21712-564200	Mitgliedsbeiträge	65,00			65,00			65,00			
Produkt 2523	Medienzentrum (Defizit RE 2018: 9.391,38 €, 2019 Plan: 16.184 €;	1.360,61	5.909,02	3,25	10.690,00	6.057,00	900,00	0,00	0,00	0,00	
Produkt 2810	Kulturförderung (Defizit: RE 2018: 85.013,08 €; 2019 Plan: 96.717 €; 2020 Plan: 87.476 € + 6.752 iLV)	25.753,64	82.084,36	22.824,92	27.000,00	83.843,00	22.500,00	27.000,00	82.976,00	22.500,00	Produkt 2810
in Prod. 2810	Mitgliedsbeiträge										in Prod. 2810
in Prod. 2810	Katalog "Museen im Landkreis"										in Prod. 2810
in Prod. 2810	Mitgliedsbeiträge										in Prod. 2810
in Prod. 2810 u. Prod. 2630	Musikpflege (ohne Musikschulen)										in Prod. 2810 u. Prod. 2630
Produkt 2630	Kreisemusikschule (Defizit: RE 2018: 374.289,44 €; 2019 Plan:424.152 €; 2020 Plan 407.777 € + 15.235 € iLV)	42.053,16	938.898,84	606.662,76	44.420,00	1.003.587,00	640.000,00	46.010,00	941.767,00	580.000,00	Produkt 2630
in Prod. 2810	Heimatpflege										in Prod. 2810
in Prod. 2810	Sonstige Kulturpflege										in Prod. 2810
Produkt 2710	Kreisvolkshochschule (Defizit: RE 2018: 140.063,87 €; Plan 2019: 135.635 €; Plan 2020: 122.255 € + 28.566 € iLV)	55.816,51	408.600,51	324.333,15	69.710,00	378.557,00	347.950,00	69.680,00	387.095,00	334.520,00	Produkt 2710
55411-564200	Mitgliedsbeitrag Pollichia (ehem. auch Naturpark Prälzerwald e.V. 19.100 € ab 2014 Bezirksverband)	71,13			100,00			100,00			
51132-541430	Zuw. und sonstige Zusch. für lfd. Zwecke an Gemeinden und GV. ("Unser Dorf soll schöner werden")	0,00			0,00		0,00	400,00			
55412-541490	Gesellschaft Naturschutz und Ornithologie	0,00			0,00			0,00			
36202-555111	Zusch. Kreisjugendring/Ring pol. Jugend Ansatz beträgt 14.000 €, Betrag von 6.000 € wird gesperrt	14.000,00			16.500,00			8.000,00			
33101-559513	Zuschuss an Altenpflegeheim Schernau	0,00			1.600,00			0,00			

Bustelle	Bezeichnung (Erläuterung für Plan 2019)	JR 2018 Aufwendungen EUR	JR 2018 Personal-/ versorgungs- aufwendungen	JR 2018 Erträge EUR	Plan 2019 Aufwendungen EUR	Plan 2019 Personal-/ versorgungs- aufwendungen	Plan 2019 Erträge EUR	Plan 2020 Aufwendungen EUR	Plan 2020 Personal-/ versorgungs- aufwendungen	Plan 2020 Erträge EUR	Bustelle Ertrag
33101-559920	Zuweisungen an Frauenhäuser (Vereinbarung mit Stadt KL) --> gesetzl. Verpflichtung gem. SGB II, wird daher ab 2019 nicht mehr als freiwillige Leistung geführt; Ansatz 15.000				0,00			0,00			
33101-564203	Mitgliedsbeiträge im Bereich Soziales	618,07			700,00			700,00			
36381-564201	Beitrag Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg	2.050,00			2.050,00			2.100,00			
41454-564200	Beitrag Verein zur Unterstützung gemeindenaher Psychiatrie	0,00			200,00			200,00			
36313-555913	Beitrag Vereinigung zur Bekämpfung Drogen und RM-Missbrauch in KL und Maßnahmen/Projekte	648,61			200,00			200,00			
36331-564910	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (25 € Mitgliedsbeitrag + Projekt Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen)	3.006,16			3.100,00			3.200,00			
36502-564202	Jugendherbergen in Rhld.-Pfalz und Saarland	0,00			250,00			250,00			
36311-555110	Projekt ASL (Ausbildungsförderverein Stadt und Landkreis Kaiserslautern)-Projektförderung 20.250 € entfällt ab 2012, nur noch Mitgliedschaft)	0,00			250,00			0,00			
41411-564200	Beitrag Adipositasnetzwerke Rhld.-Pfalz e. V.	30,00			100,00			100,00			
Produkt 4210	Förderung des Sports, insb. Jugendsportveranstaltungen (KJSF/LJSF) und sonstige Sportförderung (Defizit: RE 2018: 78.596,13 €; Plan 2019: 85.891 €; Plan 2020: 77.081 € + 1.342 € iLV -Abschreibungen 58.310 € sind nicht berücksichtigt)	6.697,56	13.590,40		7.000,00	18.177,00	0,00	5.000,00	13.771,00	0,00	
55582-564200	Mitgliedsbeiträge/Maschinenring	50,00			50,00			50,00			
55582-541510	Zusch. an landw. Maschinenring	0,00			500,00			0,00			
Produkt 5750	Touristik (Im Rahmen KEF aufgegeben, Mitgliedsbeitrag Pfalz Touristik unter Kreisbeteiligungen, ab 2019 u. Kreisentwicklung)	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Produkt 5750
Leist. 11182 ab 2019 bei Leist. 51121	EU-Förderprogramme	0,00	20.145,38	12.523,91							Leist. 51121
Leist. 51121, bis 2018 bei Leist. 11182 u. 11183	Kreisbeteiligungen (insb. Leader und Pfalz-Touristik e.V.) [Defizit: Plan 2019: 126.318 €; Plan 2020: 234.744 +24.810 € iLV]				68.000,00	58.237,00	6.300,00	79.000,00	52.493,00	6.300,00	
54701-563930	Projektkosten ÖPNV (im Ansatz 2019 von 200 T€ sind 30 T€ für die Umsetzung von Baustellenfahrplänen enthalten; im Ansatz 2020 von 450 T€ sind 270 T€ für Buslinie 178 aufgrund fusionierter VG Landstuhl)	333.985,56			170.000,00			180.000,00			
5470-541442 5470-541444	S-Bahn Erweiterung KL-Hom Reaktivierung Schienenstrecke Hom-Zw	-5.025,00			63.500,00			63.500,00			
Produkt 5710	Wirtschaftsförderung (Defizit: RE 2018: 444.342,80 €; Plan 2019: 435.839 €; Plan 2020 441.376 € +189 € iLV)	442.756,65	1.586,15	0,00	433.750,00	1.900,00		439.250,00	2.126,00		
Leist. 11615	Verlustrausgleiche BIC, PGA und GBK (ab 2014 nur noch Weiterführung Möbellager in Landstuhl durch M.O.T.I.V.; dieses zum 31.12.2014 beendet)				0,00			0,00			
Summe:		961.694,41	1.474.271,86	969.347,99	981.972,00	1.553.358,00	1.020.650,00	967.315,00	1.515.228,00	980.320,00	
Aufwendungen insgesamt		2.435.966,27	Gesamtaufw. . ErgHH	165.579.165	2.535.330,00	Gesamtaufw. . ErgHH	172.800.444	2.482.543,00	Gesamtaufw. . ErgHH	177.483.327,00	
Erträge		969.347,99	%Anteil der freiw. Aufw.	0,89	1.020.650,00	%Anteil der freiw. Aufw.	0,88	980.320,00	%Anteil der freiw. Aufw.	0,85	
Nettoaufwand		1.466.618,28			1.514.680,00			1.502.223,00			

Freiwillige Leistungen des Landkreises Kaiserslautern von 2001 - 2020



Änderungen im Stellenplan 2020 (Stand: 15.01.2020)

Stellenmehrungen - unbefristet

Bereich	Stelle	Eingr.	Inhaber/Aufgabe	Begründung
TH 1/2	1,00	E 11	Stellenschaffung EDV	Umsetzung E-Government/Digitalisierung, DigiPakt Schulen
TH 1/2	1,00	E 7	Stellenschaffung Finanzen	Aufgabenerhöhung (UmSt 2b, Controlling, IKVS, Klageverfahren)
TH 11/12	0,75	E 8	Stellenschaffung SB wirtsch. JH	Laut ISM-Vergleichsring (Fallzahlen/Sachbearbeiter)
TH 11/12	1,25	S 14	Stellenschaffung ASD	Vorgabe nach Fallzahlen-Obergrenze je Sachbearbeiter
TH 11/12	1,25	S 14	Stellenschaffung Pflegekinderdienst	Vorgabe nach Fallzahlen-Obergrenze je Sachbearbeiter
TH 11/12	0,10	A 11	Stellenmehrung; Kompensation aus Leerstellenverzeichnis	Nach Rückkehr Elternzeit
	5,35		Stellen	

Stellenmehrungen - nachrichtlich: gegenfinanziert bzw. Stellen mit kw-Vermerk

TH 1/2	1,00	E 11	Stellenschaffung Klimaschutz-Fachkraft	90%ige Förderung / gem. KT-Beschluss
Eigenb.	0,50	E 5	Stellenschaffung Abfall-Gebührenverwaltung	100% gebührenfinanziert über Abfallwirtschaftsbetrieb, Beschl. UAWA
TH 11/12	1,00	S 15	Stellenschaffung KiTa Fachberatung (0,5 mit kw-Vermerk)	Neue Aufgabenzuweisung nach KitaZG / Refinanzierung über KitaPlus
TH 14	0,50	E 8	Stellenschaffung Zensus kw-Vermerk	Befristet bis 2022! Zum Teil refinanziert
	3,00		Stellen	

Stellenstreichungen laut Stellenplan

Bereich	Stelle	Eingr.	Inhaber/Aufgabe	Begründung
TH 1/2	1,00	E 3	Ausscheiden des Stelleninh.	
TH 9	1,00	bes. Tarif	Fleischkontrolleur	
	2,00		Stellen	

Stellenmehrung insgesamt: 6,35

Einsparung von Stellen mit kw-Vermerken

2020 oder später

TH	Stelle	Eingr.	kw-Vermerk	Bereich
1	1	E 3	mit Ausscheiden des Stelleninhabers	Zentrale Aufgaben
4	0,5	E 5	mit Ausscheiden des Stelleninhabers	Kreisentwicklung
4	1	E 5	mit Wegfall der Aufgaben	Gebäudemanagement
9	0,5	E 5	mit Wegfall der Aufgaben	Lanwirtschaft
11	0,5	A 12	mit Ablauf der Freistellungsphase Teilzeitbesch. nach § 75 Abs. 1 LBG i.V.m. § 5 Abs. 3 ArbZVO bis 22.07.2023	Soziales
11	1	E 11	mit Wegfall der Aufgaben	Bildungskordinator
11	1	E 8	mit Wegfall der Aufgaben	Gemeindeschwester Plus
12	0,5	S 15	mit Wegfall der Aufgaben	Kita Fachberatung
12	1	S 11 b	mit Wegfall der Zuwendung durch Land bzw. Bund	Jobfux
12	0,25	S 11 b	mit Wegfall der Zuwendung durch Land bzw. Bund	Kita plus
13	0,5	E 14	mit Wegfall der Aufgaben	Amtsärztin/Amtsarzt
13	0,5	E 5	mit Wegfall der Aufgaben	Tuberkulosefürsorge

8,25 Stellen

Maßgebliche Investitionen 2020

Maßgebliche Investitionen 2020 (im Vergleich 2019) im Überblick

19.12.2019

				nachrichtlich im Vergleich 2019		
	2020	2020	Saldo	2019	2019	Saldo
	Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	Auszahlungen	
TH 2 Finanzen	1.514.500	2.318.000	-803.500	1.697.750	2.691.000	-993.250
davon Straßenbau	1.514.500	2.312.000	-797.500	1.697.750	2.685.000	-987.250
TH 4 Bauen	30.674.400	33.225.500	-2.551.100	34.106.400	38.695.500	-4.589.100
TH 7 Schulen	2.970.000	5.476.780	-2.506.780	360.000	3.096.225	-2.736.225
TH 8 Brand- und KatSchutz	84.000	1.255.100	-1.171.100	93.000	1.634.500	-1.541.500
TH 12 Jugend (Kindertagesstätten / Prod. 3650 u. Einrichtungen Jugendarbeit / Prod. 3660)	0	768.029	-768.029	0	782.625	-782.625
SUMME	35.242.900	43.043.409	-7.800.509	36.257.150	46.899.850	-10.642.700

Im Haushalt insgesamt
ausgewiesen:

35.352.900 43.485.909 -8.133.009 36.314.150 47.283.850 -10.969.700

Straßenbauprogramm 2020 - 2023

							AUSZAHLUNGEN					EINZAHLUNGEN (Landeszuzwendungen)						
	Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamt-kosten	Förder-satz	Geplante Gesamt-zuwendungen	bisher verausgabt (Stand 11.11.2019)	Geplanter Auszahlungs-stand zum Ende HHJ 2019	Ansatz 2020 Auszahlungen	davon aus 2019	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre			Geplanter Einzahlungs-stand zum Ende HHJ 2019	Ansatz 2020 Einzahlungen	2021 Einzahlungen	2022 Einzahlungen	2023 Einzahlungen	SUMME
			EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	2021	2022	2023	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Vorjahre		Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwickl. [M-20804] 1)	155.000		100.750			155.000	155.000					100.750				100.750
		Grunderwerb allgemein	10.000		0			10.000						0				0
2018/2019	K50/53	Verkehrsknoten Trippstadt; Kreisellösung [M-21201]	330.000	65%	214.500	117.478	320.000	10.000					208.000	6.500				214.500
	K 62	OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	1.522.068	1.750.000	200.000		10.000			1.172.500	134.000	6.700			1.313.200
	K9-10	OD Weltersbach + FS Teilabschnitte [M-21902]	750.000	70%	525.000			750.000	250.000					525.000				525.000
	K 13	Freie Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl.Einmündung Tränkwald [M-21905]	500.000	71%	355.000			500.000	150.000					355.000				355.000
	K 22	OD Untersulzbach [M-21903]	775.000	65%	503.750			200.000	200.000	500.000	75.000			130.000	325.000	48.750		503.750
2020	K 9	Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	200.000	75%	150.000			20.000	20.000	180.000				15.000	135.000			150.000
	K 9	Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach [M-22001]	2.000.000	71%	1.420.000			50.000		1.550.000	400.000			35.500	1.100.500	284.000		1.420.000
	K 59	OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000			100.000		550.000	250.000			65.000	357.500	162.500		585.000
	K 37	OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250			67.000						50.250				50.250
	K 35	Einmündung Drehtalerhof L387/K35 [M-22004]	150.000	65%	97.500			150.000						97.500				97.500
2021	K 6	Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	900.000	73%	657.000			0		50.000	750.000	100.000		0	36.500	547.500	73.000	657.000
	K 40	Stützmauer Otterbach [M-21906]	100.000	75%	75.000			0		100.000				0	75.000			75.000
	K 23	Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler [M-22104]	500.000	74%	370.000			0		50.000	450.000			0	37.000	333.000		370.000
	K 40	Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000			0		500.000	50.000			0	360.000	36.000		396.000
	K 27	Brücke bei Frankelbach [M-21704]	400.000	75%	300.000			0		350.000	50.000			0	262.500	37.500		300.000
2022	K 11	OD Obermohr [M-22002]	850.000	65%	552.500			0			100.000	750.000		0		65.000	487.500	552.500
	K 74	OD Lamsborn [M-22102]	1.550.000	65%	1.007.500			0			50.000	1.500.000		0		32.500	975.000	1.007.500
Summe:			12.647.000		8.672.950		2.070.000	2.212.000	775.000	3.840.000	2.175.000	2.350.000	1.380.500	1.514.500	2.695.700	1.546.750	1.535.500	8.672.950
							davon neue Maßnahmen			davon Verpflichtungserm. (VE)								
							1.437.000			2.790.000 725.000 0								

Investitionsübersicht 2020

Stand: 26.11.2019

											aktualisiert							
Maß- nahme	Leis- tung	Bezeichnung	Auszahlungen						Einzahlungen						Saldo			
			Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	VE	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahre nach 2023	Gesamt	Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	Planjahr 2021	Planjahr 2022		Planjahr 2023	Gesamt	Ein- und Aus- zahlungen
		Teilhaushalt 1																
1	10023	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	10.000			6.000	6.000	6.000		28.000					0	28.000		
2	10023	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	12.000			2.000	2.000	2.000		18.000					0	18.000		
10801	11442	Beschaffung Hardware (60-1.000 Euro)	20.000			20.000	20.000	20.000		80.000					0	80.000		
10801	11442	Beschaffung Hardware (über 1.000 Euro)	72.000			20.000	20.000	20.000		132.000					0	132.000		
10802	11443	Beschaffung Software	148.000			20.000	20.000	20.000		208.000					0	208.000		
		Zwischensumme TH 1	262.000	0	0	68.000	68.000	68.000	0	466.000	0	0	0	0	0	466.000		
		Teilhaushalt 2																
1	10033	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	4.000			1.000	1.000	1.000		7.000					0	7.000		
2	10033	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	2.000			1.000	1.000	1.000		5.000					0	5.000		
20803	54201	Straßenentwässerung (Inv.zuw. an GemV)	100.000			100.000	100.000	100.000		400.000					0	400.000		
20804	54201	Kreisstraßenabwicklung Altmaßnahmen einschließlich allg. Grunderwerb (10 T€)	165.000	155.000						165.000	100.750				100.750	64.250		
21201	54201	K50/53 Verkehrsknoten in Trippstadt	10.000							10.000	6.500				6.500	3.500		
21701	54201	K62, OD Otterbach	200.000		10.000	10.000				210.000	134.000	6.700			140.700	69.300		
21704	54201	K27, Brücke bei Frankelbach	0			350.000	50.000			400.000		262.500	37.500		300.000	100.000		
21901	54201	K9, Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinw.	20.000	20.000	180.000	180.000				200.000	15.000	135.000			150.000	50.000		
21902	54201	K10, OD Weltersbach + FS Teilschnitte	750.000	250.000						750.000	525.000				525.000	225.000		
21903	54201	K22, OD Untersulzbach	200.000	200.000	575.000	500.000	75.000			775.000	130.000	325.000	48.750		503.750	271.250		
21904	54201	K59, OD Krickenbach	100.000		800.000	550.000	250.000			900.000	65.000	357.500	162.500		585.000	315.000		
21905	54201	K13, Freie Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald	500.000	150.000						500.000	355.000				355.000	145.000		
21906	54201	K 40, Stützmauer Otterbach				100.000				100.000		75.000			75.000	25.000		
22001	54201	K9, Fr. Strecke zw. L356 u. Weltersbach	50.000		1.950.000	1.550.000	400.000			2.000.000	35.500	1.100.500	284.000		1.420.000	580.000		
22002	54201	K11, OD Obermohr					100.000	750.000		850.000			65.000	487.500	552.500	297.500		
22003	54201	K37, OD Otterberg Stützmauer	67.000							67.000	50.250				50.250	16.750		
22004	54201	K35, Einmündung Drehtalerhof L387/K35	150.000							150.000	97.500				97.500	52.500		
22101	54201	K40, Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern				500.000	50.000			550.000		360.000	36.000		396.000	154.000		
22102	54201	K74, OD Lambsborn					50.000	1.500.000		1.550.000			32.500	975.000	1.007.500	542.500		
22103	54201	K6, Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg				50.000	750.000	100.000		900.000		36.500	547.500	73.000	657.000	243.000		
22104	54201	K23, Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler				50.000	450.000			500.000		37.000	333.000		370.000	130.000		
		Zwischensumme TH 2	2.318.000	775.000	3.515.000	3.942.000	2.277.000	2.452.000	0	10.989.000	1.514.500	0	2.695.700	1.546.750	1.535.500	7.292.450		
		Teilhaushalt 3																
30801		Investitionsschlüsselzuw.																
		im Ergebnishaushalt geplant																
		Teilhaushalt 4																
1	11411	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	50.000	50.000		2.000	2.000	2.000		56.000					0	56.000		
2	11411	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	10.000	10.000		5.000	5.000	5.000		25.000					0	25.000		
1	50013	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	1.500			1.500	1.500	1.500		6.000					0	6.000		
2	50013	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	0				0	0		0					0	0		
51101	11411	Energetische Sanierung Kreishaus (I-Stock)	1.700.000	1.700.000						1.700.000	1.020.000	1.020.000			1.020.000	680.000		
41601	11411	Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung- (KI 3.0)	600.000	600.000		0	0	0		600.000	540.000	540.000			540.000	60.000		
41701	11411	Energetische Sanierung Kreishaus - Innensanierung- (I-Stock)	1.800.000	1.100.000		0	0	0		1.800.000	1.080.000	660.000			1.080.000	720.000		
41702	11411	Energetische Dachsanierung Kreishaus (KI 3.0)	850.000	600.000			0	0		850.000	765.000	540.000			765.000	85.000		
41703	11411	Elektro-Ladesäule am Kreishaus (KI-3.0)	62.000	62.000		0	0	0		62.000	55.800	55.800			55.800	6.200		
41704	51121	Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern	28.152.000	28.152.000						28.152.000	27.213.600	27.213.600			27.213.600	938.400		
		Zwischensumme TH 4	33.225.500	32.274.000	0	8.500	8.500	8.500	0	33.251.000	30.674.400	30.029.400	0	0	0	2.576.600		

Maß- nahme	Leis- tung	Bezeichnung	Auszahlungen							Einzahlungen						Saldo	
			Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	VE	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahre nach 2023	Gesamt	Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Gesamt	Ein- und Aus- zahlungen
		Teilhaushalt 5															
1	50023	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	1.000			1.000	1.000	1.000		4.000						0	4.000
2	50023	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	2.000			2.000	2.000	2.000		8.000						0	8.000
41101	55202	Gewässerrandstreifen Glan	50.000	50.000						50.000	50.000	45.000				50.000	0
51901	55202	Renaturierung "Am Großen Brunnen" Glan	60.000	60.000	1.183.000	943.000	240.000			1.243.000	60.000		943.000	240.000		1.243.000	0
		Zwischensumme TH 5	113.000	110.000	1.183.000	946.000	243.000	3.000	0	1.305.000	110.000	45.000	943.000	240.000	0	1.293.000	12.000
		Teilhaushalt 6															
1	10043	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	3.000			3.000	3.000	3.000		12.000						0	12.000
2	10043	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	3.000			3.000	3.000	3.000		12.000						0	12.000
		Zwischensumme TH 6	6.000	0	0	6.000	6.000	6.000	0	24.000	0	0	0	0	0	0	24.000
		Teilhaushalt 7															
1	20013	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	2.000			1.000	1.000	1.000		5.000						0	5.000
2	20013	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	1.000			1.000	1.000	1.000		4.000						0	4.000
70801	mehrere	Schulen / Erwerb bewegl. Anlageverm. über 1.000 Euro	100.200			62.500	62.500	62.500		287.700						0	287.700
70801	mehrere	Schulen / Erwerb bewegl. Anlageverm. 60-1.000 Euro	180.000			51.000	51.000	51.000		333.000						0	333.000
72001	mehrere	Schulen / Erwerb bewegl. Anlageverm. EDV 60-1.000 Euro	57.500			57.500	0	0		115.000						0	115.000
70832	mehrere	Beschaffung Software in Schulen	14.000			10.000	10.000	10.000		44.000						0	44.000
70812	21813	Sonderumlage IGS Otterberg	8.650			10.000	10.000	10.000		38.650						0	38.650
70813	21823	Sonderumlage IGS Enkenbach	67.500			67.500	67.500	67.500		270.000						0	270.000
70902	21833	Sonderumlage IGS Landstuhl	442.130			400.000	400.000	400.000		1.642.130						0	1.642.130
71502	24401	GS Miesau, Umbau (Brandschutz, Amokkonzept)	0							0						0	0
71503	24401	GS Bruchmühlbach-Martinshöhe; Brandschutz (an beiden Standorten)	0							0						0	0
71504	24401	Adam-Müller-Realschule plus Bruchm.-Miesau; (Brandschutz, Amokkonzept)	0							0						0	0
71601	21715	Gymn. Landstuhl, Sanierung Sporthalle	0							0	45.000		30.000			75.000	-75.000
71603	22133	Beteiligung an investiven Kosten Förderschule G und S, Stadt KL	10.000			10.000	10.000	10.000		40.000						0	40.000
71604	23123	Beteiligung an investiven Kosten Berufsschulen I und II, Stadt KL	10.000			10.000	10.000	10.000		40.000						0	40.000
71703	24401	GS Weilerbach, Umbau u. Erweiterung, Brandschutz	0							0						0	0
71705	21715	Gymn. Landstuhl, Sanierung Schulgebäude, Brandschutz inkl. Schließanlage (I-Stock)	3.000.000	300.000	3.000.000	3.000.000				6.000.000	1.800.000	180.000	1.800.000			3.600.000	2.400.000
71802	21715	Gymn. Landstuhl, Sanierung Schulgebäude, Brandschutz inkl. Schließanlage (KI 3.0 II)	1.250.000	200.000	1.250.000	1.250.000				2.500.000	1.125.000	180.000	1.125.000			2.250.000	250.000
71706	21725	Gymn. Ramstein-Miesenb., Sanierung Schulgebäude	0							0						0	0
71707	22115	Jakob-Weber-Schule Landstuhl; Brandschutz	0							0						0	0
71708	22125	Hans-Zulliger-Schule Enkenb.-Alsenb.; Brandschutz	0							0						0	0
71801	24401	GS Weilerbach; Aufstockung 2 Klassensäle auf Erweiterungsbau	114.500	114.500						114.500						0	114.500
71901	24401	GS Katzweiler; Umbau und Erweiterung, Brandschutz	43.500	23.500						43.500						0	43.500
71902	24401	GS Otterberg; Umbau und Erweiterung, Brandschutz	123.100	63.100						123.100						0	123.100
72002	24401	GS Schopp; Brandschutz; Anbau Geräteraum	10.800							10.800						0	10.800
72003	24401	GS Mehlingen; Errichtung Außentreppe, Brandschutz	25.000							25.000						0	25.000
72004	24401	GS Reichenbach-Steegen; Brandschutz, Notausgänge etc.	16.900	0						16.900						0	16.900
		Zwischensumme TH 7	5.476.780	701.100	4.250.000	4.930.500	623.000	623.000	0	11.653.280	2.970.000	360.000	2.955.000	0	0	5.925.000	5.728.280

Maß- nahme	Leis- tung	Bezeichnung	Auszahlungen							Einzahlungen						Saldo
			Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	VE	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahre nach 2023	Gesamt	Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Gesamt
		Teilhaushalt 8														
2	10053	Bewegl.Güter über 1000	4.600			1.500	1.500	1.500		9.100					0	9.100
2	12601	Bewegl.Güter über 1000	11.500			9.000	9.000	9.000		38.500					0	38.500
2	12701	Bewegl.Güter über 1000	0							0					0	0
2	12802	Bewegl.Güter über 1000	83.000			30.000	30.000	30.000		173.000					0	173.000
1	10053	Bewegl.Güter 60-1000	0							0					0	0
1	12601	Bewegl.Güter 60-1000	24.000			30.000	30.000	30.000		114.000					0	114.000
1	12701	Bewegl.Güter 60-1000	0							0					0	0
1	12802	Bewegl.Güter 60-1000	79.000			30.000	30.000	30.000		169.000					0	169.000
81504	12701	Neubau Rettungswache Schwedelbach	336.000	336.000						336.000					0	336.000
81804	12601	Zuwendung LF-KatS (Mittelbrunn)	50.000	50.000						50.000					0	50.000
81901	12802	Abrollbehälter Atemschutz	100.000	100.000						100.000	43.000				43.000	57.000
81902	12802	Klimatechnik FLZ	19.000	19.000						19.000					0	19.000
81903	12802	MultiKopter für KatS mit Wärmebild	13.000							13.000					0	13.000
82001	12802	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0			136.000				136.000		30.000			30.000	106.000
82002	10053	Fahrzeugübernahme nach Leasing	20.000							20.000					0	20.000
82003	12802	Sat-Anlage (Internet/Telefon)	14.700							14.700					0	14.700
		Reinigungs-/Desinfektions- und Trockenanlage														
82004	12601	für CSA	19.300							19.300					0	19.300
82005	12601	Zuwendung MZF3 Otterbach für Hochwasser	27.000							27.000					0	27.000
82006	12601	Zuwendung Atemschutzwerkstatt (E-A)	100.000							100.000					0	100.000
82007	12601	Elektrische Lore für Heiligenbergtunnel	20.000							20.000					0	20.000
82008	12601	Ersatzbeschaffung MZF3	150.000							150.000	41.000				41.000	109.000
82009	12601	Schmutzwasserpumpen (Chiemsee)	15.000							15.000					0	15.000
82010	12802	Mobile Befehlsstelle (Funktechnik)	19.000							19.000					0	19.000
82011	12601	Zuwendung LF-KatS (Martinshöhe)	50.000							50.000					0	50.000
82012	12601	Zuwendung Atemschutzwerkstatt (R-M)	100.000							100.000					0	100.000
		Zwischensumme TH 8	1.255.100	505.000	0	236.500	100.500	100.500	0	1.692.600	84.000	0	30.000	0	114.000	1.578.600
		Teilhaushalt 9														
1	10063	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	7.000	0	0	2.000	2.000	2.000		13.000					0	13.000
2	10063	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	15.000			2.000	2.000	2.000		21.000					0	21.000
		Zwischensumme TH 9	22.000	0	0	4.000	4.000	4.000	0	34.000	0	0	0	0	0	34.000
		Teilhaushalt 10														
1	26302	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	1.000			1.000	1.000	1.000		4.000					0	4.000
2	26302	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	4.000			4.000	4.000	4.000		16.000					0	16.000
1	27101	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	2.000			2.000	2.000	2.000		8.000					0	8.000
2	27101	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	1.500			1.500	1.500	1.500		6.000					0	6.000
		Zwischensumme TH 10	8.500	0	0	8.500	8.500	8.500	0	34.000	0	0	0	0	0	34.000
		Teilhaushalt 11														
1	30013	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	6.500			3.000	3.000	3.000		15.500					0	15.500
2	30013	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	3.500			2.000	2.000	2.000		9.500					0	9.500
		Zwischensumme TH 11	10.000	0	0	5.000	5.000	5.000	0	25.000	0	0	0	0	0	25.000

Maß- nahme	Leis- tung	Bezeichnung	Auszahlungen								Einzahlungen						Saldo
			Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	VE	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahre nach 2023	Gesamt	Planjahr 2020	davon aus Vorjahren	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Gesamt	Ein- und Aus- zahlungen
		Teilhaushalt 12															
1	30023	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	15.000			10.000	10.000	10.000		45.000					0	45.000	
2	30023	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	0							0					0	0	
121405	36502	Kath. KiGde Queidersbach, U3-Ausbau	50.000	50.000	29.393	29.393				79.393					0	79.393	
121604	36502	Prot. KiGde Mehlingen	20.904							20.904					0	20.904	
		OG Reichenb.-Steeßen, Kita Lummerland															
121704	36502	Erweiterung	49.450							49.450					0	49.450	
121802	36502	OG Enkenb.-Alsenb., KiTa Alsenborn 6 Grp.	30.150							30.150					0	30.150	
121803	36502	OG Weilerbach, 2-Grp. Neubau kom. KiTa	137.500							137.500					0	137.500	
121902	36502	OG Lamsborn, bedarfsgerechter Ausbau	2.150							2.150					0	2.150	
121903	36502	OG Katzweiler, 5 Grp.	12.375							12.375					0	12.375	
121904	36502	Prot. KiGde Schopp	126.500							126.500					0	126.500	
122001	36502	Stadt Ramstein-Miesenb.; Neubau 4 Gruppen	324.000		36.000	36.000				360.000					0	360.000	
		Zwischensumme TH 12	768.029	50.000	65.393	75.393	10.000	10.000	0	863.422	0	0	0	0	0	863.422	
		Teilhaushalt 13															
1	40013	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	5.000			5.000	5.000	5.000		20.000					0	20.000	
2	40013	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	3.000			3.000	3.000	3.000		12.000					0	12.000	
1	41431	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	9.000			3.000	3.000	3.000		18.000					0	18.000	
2	41431	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	1.000			1.000	1.000	1.000		4.000					0	4.000	
		Zwischensumme TH 13	18.000	0	0	12.000	12.000	12.000	0	54.000	0	0	0	0	0	54.000	
		Teilhaushalt 14															
1	10073	Erwerb beweglicher Güter 60 bis 1.000 Euro	1.000			1.000	1.000	1.000		4.000					0	4.000	
2	10073	Erwerb beweglicher Güter über 1.000 Euro	2.000			2.000	2.000	2.000		8.000					0	8.000	
		Zwischensumme TH 14	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000	0	12.000	0	0	0	0	0	12.000	
		Gesamt	43.485.909	34.415.100	9.013.393	10.245.393	3.368.500	3.303.500	0	60.403.302	35.352.900	30.434.400	6.623.700	1.786.750	1.535.500	45.298.850	15.104.452

Probe

60.403.302

Probe

45.298.850

Probe

15.104.452

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Gesamt
Summe Auszahlungen	43.485.909	10.245.393	3.368.500	3.303.500	60.403.302
Summe Einzahlungen	35.352.900	6.623.700	1.786.750	1.535.500	45.298.850
Saldo der Aus- und Einzahlungen	-8.133.009	-3.621.693	-1.581.750	-1.768.000	-15.104.452

rot gekennzeichnete Beträge sind VE's

9.013.393

8.048.393

965.000

0

Folgejahre

0

Gegenüberstellung 2019 - 2012

Bezeichnung	Planjahr 2019	Planjahr 2020	Differenz
Summe Auszahlungen	47.283.850	43.485.909	-3.797.941
Summe Einzahlungen	36.314.150	35.352.900	-961.250
Saldo der Aus- und Einzahlungen	-10.969.700	-8.133.009	2.836.691

dauerhafte Kreditaufn.

-10.969.700 -8.133.009

ist gleich Kreditbedarf

Investitionssumme 43.485.909

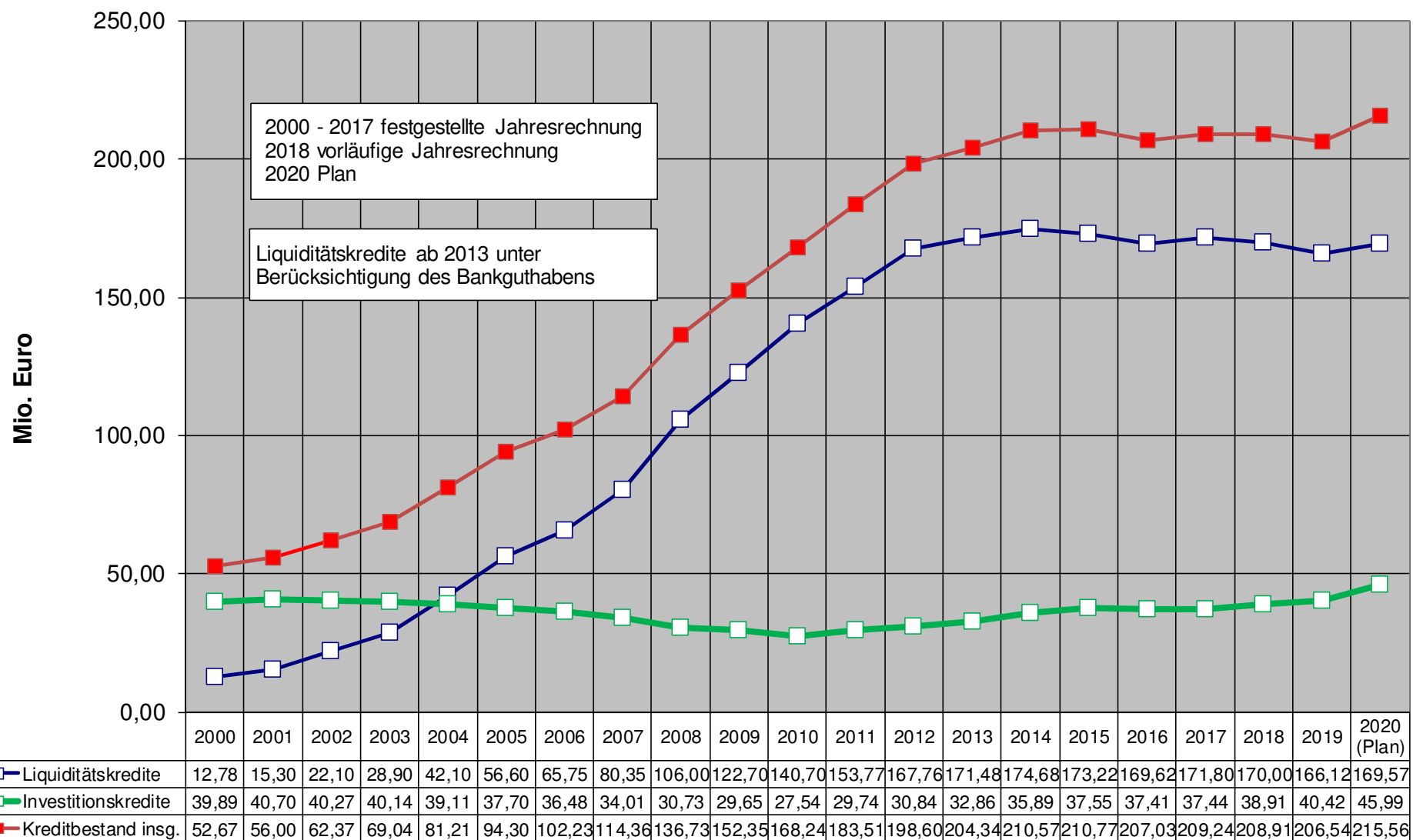
davon

selbst gestaltbar 33.880.800

verpflichtende Vorgaben durch Dritte 9.605.109

Investitionsplanung 2020:
davon aus Vorjahren: 34.415.100 EUR
Neu: 9.070.809 EUR

Liquiditäts- und Investitionskredite 2000 - 2020



Abteilung 1 (AbtL)
1/cz/11301
1678/2020

09.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	17.02.2020	öffentlich

Vergabeplanungen 2020 ff.

Sachverhalt:

Durch die Abteilungen wurden für die Jahre 2020 ff die aus den Anlagen ersichtlichen Vergaben gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweilig erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Straßenbauprogramm 2020 - 2023

26.11.2019

						AUSZAHLUNGEN						EINZAHLUNGEN (Landeszuwendungen)					
Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamtkosten	Fördersatz	Geplante Gesamtzuswendungen	bisher vorausgabt (Stand 11.11.2019)	Geplanter Auszahlungsstand zum Ende HHJ 2019	Ansatz 2020 Auszahlungen	davon aus 2019	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre			Geplanter Einzahlungsstand zum Ende HHJ 2019	Ansatz 2020 Einzahlungen	2021 Einzahlungen	2022 Einzahlungen	2023 Einzahlungen	SUMME
									2021	2022	2023						
		EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR		EUR
Vorjahre	Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwickl. [M-20804] 1)	155.000		100.750			155.000	155.000					100.750				100.750
	Grunderwerb allgemein	10.000		0			10.000						0				0
2018/2019	K50/53 Verkehrsknoten Trippstadt; Kreiselösung [M-21201]	330.000	65%	214.500	117.478	320.000	10.000					208.000	6.500				214.500
	K 62 OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	1.522.068	1.750.000	200.000		10.000			1.172.500	134.000	6.700			1.313.200
	K9-10 OD Weltersbach + FS Teilabschnitte [M-21902]	750.000	70%	525.000			750.000	250.000					525.000				525.000
	K 13 Freie Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald [M-21905]	500.000	71%	355.000			500.000	150.000					355.000				355.000
	K 22 OD Untersulzbach [M-21903]	775.000	65%	503.750			200.000	200.000	500.000	75.000			130.000	325.000	48.750		503.750
2020	K 9 Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	200.000	75%	150.000			20.000	20.000	180.000				15.000	135.000			150.000
	K 9 Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach [M-22001]	2.000.000	71%	1.420.000			50.000		1.550.000	400.000			35.500	1.100.500	284.000		1.420.000
	K 59 OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000			100.000		550.000	250.000			65.000	357.500	162.500		585.000
	K 37 OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250			67.000						50.250				50.250
	K 35 Einmündung Drehentalerhof L387/K35 [M-22004]	150.000	65%	97.500			150.000						97.500				97.500
2021	K 6 Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	900.000	73%	657.000			0		50.000	750.000	100.000		0	36.500	547.500	73.000	657.000
	K 40 Stützmauer Otterbach [M-21906]	100.000	75%	75.000			0		100.000				0	75.000			75.000
	K 23 Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler [M-22104]	500.000	74%	370.000			0		50.000	450.000			0	37.000	333.000		370.000
	K 40 Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000			0		500.000	50.000			0	360.000	36.000		396.000
	K 27 Brücke bei Frankelbach [M-21704]	400.000	75%	300.000			0		350.000	50.000			0	262.500	37.500		300.000
2022	K 11 OD Obermohr [M-22002]	850.000	65%	552.500			0			100.000	750.000		0		65.000	487.500	552.500
	K 74 OD Lambsborn [M-22102]	1.550.000	65%	1.007.500			0			50.000	1.500.000		0		32.500	975.000	1.007.500
Summe:		12.647.000		8.672.950		2.070.000	2.212.000	775.000	3.840.000	2.175.000	2.350.000	1.380.500	1.514.500	2.695.700	1.546.750	1.535.500	8.672.950
davon neue Maßnahmen									davon Verpflichtungserm. (VE)								
									1.437.000	2.790.000	725.000	0					

1) Abwicklung Altmaßnahmen setzt sich aus mehreren Baumaßnahmen, bei denen ein Ansatz im Vorjahr eingeplant war und die noch fertigzustellen sind, zusammen.

Ergänzend zum Bauprogramm 2020-2023 liegen dem LBM Kaiserslautern für folgende Projekte Planungsaufträge vor:

K 13 - Kreisel Weilerbach, K 19 - OD Erzenhausen, K 31 - OD Morbach, K 31 - OD Niederkirchen, K 32 - OD Niederkirchen OT Kreutzhof, K 35 - OD Drehentalerhof, K 50 - OD Trippstadt, K 67/68 - OD Gerhardsbrunn, K 72 - OD Schopp

TOP Ö 8.2

Geplante Vergabeentscheidungen (VOL/A u. VOB/A) für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2020:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2020/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen
1	12601	019100	82005-1	Verbandsgemeinde Otterbach	Zuwendung MZF 3 Otterbach	Ausschreibung	27.000 €			
2	12601	019100	82006-1	Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn	Zuwendung Atemschutzwerkstatt Feuerwache Enkenbach-Alsenborn	Ausschreibung	100.000 €			
3	12601	091100	82007-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Beschaffung von elektrischen Loren für den DB Heiligenbergtunnel Hochspeyer	Ausschreibung	20.000 €			
4	12601	019100	82008-7	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Ersatzbeschaffung MZF 3 für den Standort Hochspeyer	Ausschreibung	150.000 €			41.000,00 €
5	12601	019100	82011-1	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Zuwendung für LF-KatS Martinshöhe	Ausschreibung	50.000 €			
6	12601	019100	82012-1	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	Zuwendung Atemschutzwerkstatt Feuerwache Ramstein-Miesenbach	Ausschreibung	100.000 €			
7	12802	082100	81903-8	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Thermalkamera für Multikopter des Landkreises	Ausschreibung	26.000 €			
				Gesamt			473.000 €	- €	- €	41.000 €

TOP Ö 8.2

Bemerkungen
gemeinsame Beschaffung mit Abt. 6 (Veterinärwesen); TH 9

Geplante Vergabeentscheidungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2020

Leistung	Konto	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	geplante Kosten	Ansatz HPL 2020
111456 u.a.	562200	Landkreis Kaiserslautern	Ausstattung Fuhrpark der Kreisverwaltung mit insgesamt 18 Fahrzeugen	derzeit Markterkundung Ausschreibung	ca 125.000,00€	Veranschlagung bei jew. Konten

31.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	09.03.2020	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern erhält zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 LKO von der Kreissparkasse Kaiserslautern jährlich Spenden-/Sponsoringgelder.

Im Haushaltsplan 2020 sind folgende Positionen vorgesehen:

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Betrag
1	1111 / Büro Landrat/Partnerschaften	462920	5.000 €
1	2810 / Kulturförderung	462920	20.000 €
10	2630 / Kreismusikschule	462920	160.000 €
10	2710 / Kreisvolkshochschule	462920	20.000 €
11	3310 / Schuldnerberatung	462921	110.000 €
SUMME			315.000 €

Die zu erwartenden Spenden-/Sponsoringangebote der Kreissparkasse Kaiserslautern mit einer Summe von 315.000 € werden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Vorlage des Haushaltsplanes 2020 angezeigt.

Über die Annahme der Spendengelder entscheidet nach § 58 Abs. 3 LKO der Kreistag. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Hauptsatzung ist die Entscheidung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € auf den Kreisausschuss übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Spenden/Sponsoringangebote in Höhe von 315.000 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

31.01.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	10.02.2020	öffentlich
Kreistag	09.03.2020	öffentlich

Bericht über den Kreisstraßenbau im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung ist ein Bericht des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Kaiserslautern zu den aktuellen sowie zu den anstehenden Projekten des Kreisstraßenbaus im Landkreis Kaiserslautern vorgesehen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer